



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit
Die Entwicklung der tschechischen
verwaltungssprachlichen und politischen Terminologie
von 1848 bis 1918

Unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Kommission für
slawische juridisch-politische Terminologie

Verfasserin
Julia Panny

angestrebter akademischer Grad
Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 243 370

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Slawistik Tschechisch

Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Michael Newerkla

„Aber die Sprache um ein Wort ärmer zu machen, heißt das Denken der Nation um einen Begriff ärmer zu machen.“

Arthur Schopenhauer, in: Die Welt als Wille und Vorstellung, Zweiter Band, Zum ersten Buch, zweite Hälfte, Kapitel 12

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	8
1.1. THEMA UND ZIEL DER ARBEIT	9
1.2. AUFBAU UND QUELLEN	10
1.3. AKTUELLE FORSCHUNGSLAGE	11
2. DESKRIPTIVER TEIL	13
2.1. HISTORISCHER HINTERGRUND	13
2.1.1. <i>Von der tschechischen nationalen Erneuerung bis 1848</i>	13
2.1.2. <i>Die Böhmisches Kronländer unter Franz Joseph I.</i>	19
2.2. VERWALTUNGSGESCHICHTLICHE ASPEKTE UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KRONLÄNDER BÖHMEN, MÄHREN UND SCHLESIEN	24
2.2.1. <i>Die Habsburger Monarchie als supranationales Staatengebilde?</i>	24
2.2.2. <i>Verwaltungseinrichtungen</i>	28
2.2.3. <i>Von den Anfängen des Konstitutionalismus</i>	30
2.3. DEUTSCH-TSCHECHISCHER SPRACHKONTAKT IM RAHMEN DER HABSBURGER MONARCHIE IN ANBETRACHT DER SPRACHPOLITIK	36
2.4. ENTSTEHUNG DER FACHSPRACHEN IM TSCHECHISCHEN	44
2.4.1. <i>Entwicklung der juristischen, politischen und administrativen Fachsprache</i>	46
2.5. DIE ARBEIT DER „COMMISSION FÜR JURIDISCH-POLITISCHE TERMINOLOGIE DER SLAWISCHEN SPRACHEN ÖSTERREICHS“	52
2.5.1. <i>Herausgabe der Reichsgesetzblätter in „böhmischer Sprache“</i>	52
2.5.2. <i>Zur Entstehung der Kommission</i>	55
2.5.3. <i>Aufbau und Arbeit der Kommission</i>	57
2.5.4. <i>Rezeption</i>	60
3. ANGEWANDTER TEIL	62
3.1. SYNTAX	65
3.1.1. <i>Vereinfachung der Syntax</i>	66
3.1.2. <i>Umgang mit Nominalkonstruktionen</i>	71
3.2. WORTSCHATZ	77
3.2.1. <i>Umgang mit Komposita</i>	77

3.2.2.	<i>Tendenz zur Vermeidung von Germanismen, Latinismen und Gallizismen</i>	79
3.2.3.	<i>Beibehaltung von Internationalismen</i>	80
3.3.	TERMINOLOGIE	81
3.3.1.	<i>Übernahmen aus der alttschechischen Rechtsterminologie</i>	81
3.3.2.	<i>Übersetzung einzelner ausgewählter rechtssprachlicher Termini</i>	82
4.	SYNTHESE DER ANALYSE	89
5.	ZUSAMMENFASSUNGEN	92
5.1.	ZUSAMMENFASSUNG IN DEUTSCHER SPRACHE	92
5.2.	SHRNUTÍ V ČESKÉM JAZYCE	94
6.	LITERATURVERZEICHNIS	104
6.1.	WÖRTERBÜCHER UND LEXIKA	104
6.2.	LITERATURNACHWEIS	104
6.3.	ONLINE-QUELLEN	112
7.	ANHANG	114
7.1.	VERZEICHNIS VERWENDETER ABKÜRZUNGEN	114

1. Einleitung

Die menschliche Sprache ist nicht nur ein Mittel zur Kommunikation und Verständigung untereinander, sondern auch ein Medium des Denkens und der Weltanschauung. In dieser Hinsicht ermöglicht sie es den Menschen, ihren Vorhaben, Bestrebungen und Überlegungen Aus- und Nachdruck zu verleihen und diese zu verbalisieren, sei es in Gedanken oder in Form von Äußerungen, Reden, Briefen und den vielen anderen Formen mündlicher oder schriftlicher Kommunikation. Fehlt es in gewissen Bereichen am notwendigen Wortschatz, um die betreffenden Sachverhalte auszudrücken beziehungsweise kann dies nicht in adäquater Form getan werden, so mag dies für eine Nation schwer wiegende Konsequenzen haben und auch höchst fortschritts- und entwicklungshemmend wirken. Besonders gravierend kann sich dieser Umstand speziell dann auswirken, wenn es sich beim betreffenden Bereich um das politische Leben und die Verwaltung handelt, denn kaum zwei Gebiete determinieren und prägen das Leben der Menschen und dessen Rahmenbedingungen so sehr wie eben jene beiden.

Auch wenn es bereits davor Ansätze gegeben hat, fiel der Startschuss zur Entwicklung der modernen administrativen und politischen Terminologie im Tschechischen erst im Jahr 1848, das den Beginn des konstitutionellen Lebens und der politischen Beteiligung erstmals auch für eine breitere Schicht markierte. Neben Forderungen wie Abschaffung der Zensur, Einführung von Presse-, Rede- und Versammlungsfreiheit und allgemeinem Wahlrecht wurde auch der Ruf nach einer Gleichstellung der einzelnen Nationalitäten innerhalb der Habsburger Monarchie laut. Ebenso ging es auch darum, die jeweiligen Nationalsprachen als Amts- und Staatssprachen zu forcieren und in letzter Konsequenz als solche zu etablieren.

Gerade für jene Sprachen, die wie das Tschechische Jahrhunderte lang unter starkem Einfluss anderer Sprachen standen und deren Nationen sich nicht eigenständig und unabhängig entwickeln konnten, ergibt sich daraus eine besonders hohe Relevanz der Ausbildung der verwaltungssprachlichen und politischen Terminologie, deren Bedeutung weit über jene für die Sprachentwicklung an sich hinaus geht, sondern auch mit der Entwicklung der Nation selbst in Zusammenhang steht. Daraus ergibt sich auch die hohe Relevanz des behandelten Themas, das eine weit über den engeren Betrachtungszeitraum um das Revolutionsjahr 1848 hinausreichende Wirkung entfaltete.

Diese Problematik soll den Hintergrund der vorliegenden Arbeit bilden, welche auch versucht der engen Verflochtenheit des Themas mit anderen Gebieten Rechnung zu tragen.

1.1. Thema und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Diplomarbeit setzt sich mit dem deutsch-tschechischen Sprachkontakt im Bereich der Verwaltungssprache im Rahmen der Habsburger Monarchie im Zeitraum nach dem Revolutionsjahr 1848 und der Entwicklung der tschechischen Verwaltungssprache in diesem Zeitraum an sich auseinander. Dabei steht die Ausformung der tschechischen Verwaltungsterminologie, wie sie in den offiziellen Gesetzesblättern und Verordnungen zur Anwendung kam, im Mittelpunkt. Besonderes Augenmerk wird auf die normativ wirkende Arbeit der von der Regierung einberufenen Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie und die im Rahmen der Arbeit der Kommission geprägten und beschriebenen und in das von ihnen angefertigte terminologische Werk aufgenommenen administrativen Fachausdrücke gelegt. Um sich mit dieser Thematik auseinandersetzen zu können, muss auch die Stellung der Tschechen innerhalb der Habsburger Monarchie und die Nationalitäten- und Sprachfrage genau beleuchtet werden, weswe

Ziel der Arbeit ist die Beantwortung der Frage, inwiefern das Deutsche beziehungsweise konkret die deutsche Sprache österreichischer Prägung¹ als Mittler- und Gebersprache Einfluss auf die Entwicklung der tschechischen verwaltungssprachlichen und politischen Terminologie genommen hat und inwiefern die sich damals entwickelnde tschechische Terminologie sich von ihrem deutschen Pendant unterschied beziehungsweise Anleihen aus ihm nahm oder gar einen gänzlich anderen, selbstständigen Weg einschlug. In diesem Kontext sollen speziell auch Lehnprägungen und -übersetzungen aus dem Deutschen anhand der Übersetzung der Reichsgesetzblätter ins Tschechische betrachtet werden, womit der Versuch unternommen werden soll im betreffenden Zeitraum den Einfluss der deutschen Verwaltungssprache auf ihr tschechisches Pendant nachzuzeichnen.

¹ Sofern in dieser Arbeit von der deutschen Sprache die Rede ist, geschieht dies immer vor dem Hintergrund des Deutschen in der Habsburger Monarchie.

1.2. Aufbau und Quellen

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen, wobei der erste deskriptiv und der zweite angewandt ist. Der erste Teil beleuchtet die historische Perspektive der Herrschaft der Habsburger und gibt einen Überblick über die Verwaltungseinrichtung in den böhmischen Ländern. Ebenso wird der deutsch-tschechische Sprachkontakt in der Habsburger Monarchie überblicksmäßig thematisiert, die Sprachpolitik der Habsburger sowie die Entwicklung ausgewählter Fachsprachen im Tschechischen, insbesondere der juristischen, politischen und administrativen Sondersprachen. Abschließend erfolgt eine Darstellung der Arbeit der Kommission für slawische juristisch-politische Terminologie, die 1850 in die Drucklegung der Juridisch-politischen Terminologie für die Slawischen Sprachen Oesterreichs² mündete.

Im daran anschließenden angewandten Teil der Arbeit soll ausgehend von der Juridisch-politischen Terminologie in ihrer deutsch-böhmischen Separatausgabe (1850) das Allgemeine Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich³ und dessen Übersetzungen ins Tschechische kontrastiv untersucht werden. Hauptbezugspunkte der Analyse sind der Wortschatz, Satzbau der tschechischen Ausgabe sowie die Übersetzung ausgewählter rechtssprachlicher Termini und die sich in diesen Gebieten ergebenden Abweichungen vom Deutschen. Den Abschluss der Arbeit bildet ein Resümee, welches die wichtigsten Punkte der sprachlichen Analyse der Reichsgesetzblätter und der Juridisch-politischen Terminologie zusammenfasst.

Das zusammengestellte Textkorpus, welches die Grundlage für die Analyse bietet, setzt sich aus sämtlichen im Zeitraum zwischen 1849 und 1853 ins Tschechische übersetzten Reichsgesetzblättern zusammen. Eine weitere wichtige Grundlage für die sprachliche Analyse bildet die Juridisch-politische Terminologie in ihrer deutsch-tschechischen Ausgabe.

Die Arbeit gibt einen Überblick über die Entwicklung der tschechischen verwaltungssprachlichen und politischen Terminologie bis 1918. Der engere Betrachtungszeitraum erstreckt sich über eine Dauer von ungefähr vier Jahren. 1848/49 wurde deshalb als Beginn der Betrachtung festgesetzt, weil es als Schlüsseldatum für die

² Im Folgenden stets durch Juridisch-politische Terminologie (sofern nicht anders angegeben, bezieht sich die Verfasserin damit auf die deutsch-böhmische Separat-Ausgabe aus dem Jahr 1850) oder JPTTSCH abgekürzt.

³ Im Folgenden durch ARRB oder Reichsgesetzblätter abgekürzt. Dies war auch die offiziell geltende Abkürzung (SLAPNICKA 1974: 440).

Ausbildung der modernen tschechischen Terminologien in den Bereichen Verwaltung und Politik angesehen werden kann. Der Nachhall der geprägten Termini umfasste jedoch einen weitaus längeren Zeitraum, da die Juridisch-politische Terminologie normativ wirkte (SLAPNICKA 1974: 452) und den Redakteuren der Reichsgesetzblätter während ihrer Übersetzungsarbeiten als Hilfsmittel zur Seite stand. Auf jeden Fall kann also von einer gewissen Gültigkeit der Terminologie bis zum Ende der Habsburger Monarchie ausgegangen werden, weswegen auch das Jahr 1918 als Endpunkt der Untersuchung angesetzt wurde. In manchen Bereichen dauert der Einfluss der damals geprägten Terminologie sogar noch bis heute an und überdauerte die „Entösterreicherung“ der Tschechoslowakischen Republik, die ab 1918 bestand, welche es zum Ziel hatte, die kulturellen, sprachlichen und rechtlichen Spuren des Habsburger Reiches zu beseitigen.

Neben der Juridisch-politischen Terminologie erschienen zwar auch zahlreiche andere Nachschlagewerke zur in der Verwaltung gebräuchlichen Terminologie, jedoch konnte keines von ihnen eine ähnliche normgebende Wirkung mehr entfalten.

Zitiert werden die Reichsgesetzblätter nach der von der Österreichischen Nationalbibliothek eingerichteten Internetseite <http://alex.onb.ac.at/>, welche zum Ziel hat, historische Rechts- und Gesetzestexte einem breiteren Publikum zugänglich zu machen sowie die generelle Zugänglichkeit dieser Quelltexte für alle Interessierten zu verbessern und ortsunabhängig, unkompliziert und unbürokratisch zu gestalten. Auf der ständig aktualisierten Seite können sämtliche Landesgesetzblätter der Kronländer sowie die Reichsgesetzblätter in nicht deutscher Sprache in digitalisierter Form heruntergeladen, gelesen und durchsucht werden, mit dem Ziel eine „Quelle für alle Fragen zu Geschichte, Politik, Kultur und Gesellschaft“ (ALEX-PORTAL) darzustellen.

1.3. Aktuelle Forschungslage

Bezüglich der Reichsgesetzblätter sowie der Juridisch-politischen Terminologie in ihren jeweiligen einzelsprachlichen Separat-Ausgaben bemerkte der österreichische Slawist Michael Moser, dass diese bis dato nur aus dem Blickwinkel ihrer Relevanz für die Entwicklung der rechtssprachlichen Terminologie in den jeweiligen Einzelsprachen untersucht worden seien. Eine ausschöpfende Gegenüberstellung der sprachlichen Merkmale der slawischsprachigen Ausgaben und der deutschen Vorlage sei jedoch noch nicht erfolgt (MOSER 2002: 92). Auch der Kroatist Mamić merkte an, dass die „weitreichende Bedeutung“ (MAMIĆ 1999: 138) der Separat-Ausgaben der Juridisch-

politischen Terminologie „bei den betreffenden Völkern noch unter verschiedenen Aspekten zu untersuchen ist“ (MAMIĆ 1999: 138).

Als Reaktion auf diese bislang nur in Ansätzen erfolgte Gegenüberstellung der deutschen und slawischsprachigen Ausgaben der Reichsgesetzblätter veröffentlichte Moser einen umfangreichen Aufsatz zu diesem Thema und konzentrierte sich dabei insbesondere auf die Analyse von Wortschatz und Satzbau der slawischen Fassungen der Reichsgesetzblätter sowie der Juridisch-politischen Terminologie verglichen mit ihrer deutschsprachigen Vorlage (MOSER 2002).

2. Deskriptiver Teil

2.1. Historischer Hintergrund

Um die Rahmenbedingungen der Entwicklung des Tschechischen in einem breiteren Kontext zu skizzieren, soll zunächst der historische Hintergrund der Habsburger Monarchie dargestellt werden. Dieser bildete das Entwicklungsumfeld der tschechischen Nation und damit auch ihrer Verwaltungssprache und determinierte sie entscheidend. Nach der vier Jahrhunderte andauernden Herrschaft der Přemysliden, der drei Generationen währenden Obrigkeit der Luxemburger und der ein halbes Jahrhundert umfassenden Periode der Jagiellonen war es von 1526 bis 1918 die Dynastie der Habsburger, die die Geschicke der böhmischen Kronländer bestimmte und prägte. Ohne sich mit der Situation der tschechischen Nation innerhalb der Habsburger Monarchie auseinandergesetzt zu haben, kann auch die Entwicklung der Verwaltungssprache nicht in ihrer Gesamtheit verstanden werden.

Der dargestellte Zeitraum umfasst die Jahre vom Auftreten der tschechischen nationalen Erneuerung bis hin zur Gründung der Tschechoslowakischen Republik, also einen über hundert Jahre andauernden Zeitraum.

Die hier gebotene Darstellung der historischen Verhältnisse erhebt jedoch selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Zahlreiche Aspekte konnten aufgrund des knapp bemessenen Raumes nicht beschrieben werden und sind auch nicht von direkter Relevanz für das Thema Verwaltungssprache im zu untersuchenden Zeitraum bis zum Ende der Monarchie. Vielmehr sollen die wichtigsten Etappen der Entwicklung der Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien innerhalb der Habsburger Monarchie im betreffenden Zeitraum in ihren Grundzügen dargelegt werden, um so das Entwicklungsumfeld der tschechischen Verwaltungssprache genauer zu charakterisieren.

2.1.1. Von der tschechischen nationalen Erneuerung bis 1848

Die Phase der tschechischen nationalen Erneuerung oder Wiedergeburt (*národní obrození*) lässt sich circa von den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bis in die vierziger Jahre des darauf folgenden 19. Jahrhunderts datieren. Sie äußerte sich in ihrer Anfangsphase unter anderem in der Gründung tschechischsprachiger Zeitungsmedien in

Wien und Prag, der Herausgabe der wichtigsten Denkmäler der alten tschechischen Literatur sowie der Entstehung zahlreicher populärwissenschaftlicher Publikationen. Ebenso kam es zu einem Erwachen des Sprachbewusstseins und einem gesteigerten Gebrauch der tschechischen Hochsprache (VINTR 2005: 177-178).

Die Impulse zu dieser sprachlichen und kulturellen nationalen Bewegung kamen vor allem aus der jungen und erst im Entstehen begriffenen tschechischen Bildungsschicht, dem Bürgertum sowie dem katholischen Klerus, die als Mäzene für Wissenschaft, Kunst, Musik und Literatur in Erscheinung traten. Auch einzelne Mitglieder aus der Aristokratie leisteten wertvolle Beiträge zur nationalen Erneuerungsbewegung (HOENSCH 1997: 316-317).

Gleichzeitig zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur setzte auch eine intensive Beschäftigung mit der Geschichte ein. So gab etwa der deutschstämmige Gelehrte und Piarist Gelasius Dobner in den Jahren 1761 bis 1786 die „Annales Bohemorum“ von Václav Hájek z Libočan heraus und editierte zahlreiche Quellen. Auch František Martin Pelel beschäftigte sich intensiv mit der Geschichte der böhmischen Länder. 1774 erschien seine „Kurz gefasste Geschichte Böhmens“ (BOSL II 1976: 554).

Als zentrales Gebiet der nationalen Erneuerer kann aber zweifelsohne die Sprache gesehen werden. In der ersten Phase der nationalen Erneuerung ist insbesondere Josef Dobrovskýs Grammatik, das „Ausführliche Lehrgebäude der böhmischen Sprache“ als Meilenstein hervorzuheben. Insgesamt ist in dieser Periode der nationalen Erneuerung ein starker Anstieg der Produktion auf dem Buchmarkt zu konstatieren. Jan Jakubec zufolge wurden in der 50 Jahre umfassenden Phase von 1775 bis 1825 28 Grammatiken, 28 Sprachlehrbücher und 14 Wörterbücher verfasst, was auf ein gesteigertes Interesse an der tschechischen Sprache zurückzuführen ist. Die zweite Phase der nationalen Erneuerung, welche sich über die zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts erstreckte, wurde maßgeblich von der Person Josef Jungmanns und dem wissenschaftlichen Kreis um ihn geprägt. Großen Einfluss hatte sein „Slovník česko-německý“ (Tschechisch-deutsches Wörterbuch), eine nach größtmöglicher Vollständigkeit trachtende Darstellung und Erfassung des damals gebräuchlichen sowie auch des altschechischen, humanistischen und barocken Wortschatzes (VINTR 2005: 177-180).

Anfangs beschränken sich die Erneuerungstendenzen auf das Feld der Kultur und Sprache, doch nur wenige Jahrzehnte später dehnten sich die nationalen Bestrebungen auch auf andere Sektoren aus. Die tschechische Nation strebte nach mehr Selbstverwaltung und eigenständiger Entwicklung innerhalb der Habsburger Monarchie. Die Anfänge dieser

tschechischen „nationalen Agitation“ werden von der Forschung in die 1820er Jahre datiert. Erst dann „gelang es [...] der am Ende des 18. Jahrhunderts geborenen Generation, die vom wissenschaftlichen Interesse festgelegte Grenze zu überschreiten und den nationalen Gedanken mit Erfolg zu verbreiten“ (KOŘALKA 1991: 86).

In den dreißiger Jahren, nicht zuletzt unter Eindruck des polnischen Novemberaufstandes und dessen gewaltsamer Niederschlagung durch Zar Nikolaus I., spaltete sich die Bewegung in zwei Richtungen auf, einen gemäßigten und einen radikaleren Flügel. Der gemäßigte Teil der Bewegung sprach sich klar gegen revolutionäre Methoden im politischen Kampf aus und sah daher auch die russische Reaktion als gerechtfertigt an. Das Ziel war eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der Tschechen innerhalb der Habsburger Monarchie durch Zusammenschluss mit dem heimischen Adel. Der radikalere Flügel sympathisierte mit der polnischen Rebellion und befürwortete auch ihre Methoden. Erklärtes Ziel war eine vollkommene Gleichberechtigung der tschechischen Sprache mit der deutschen in den Bereichen Verwaltung sowie Schul- und Bildungswesen. Beide Flügel der Nationalbewegung identifizierten sich aber mit der austroslawischen Bewegung und sympathisierten mit deren Ziel der Vereinigung aller slawischen Völker der Habsburgermonarchie (HOENSCH 1997: 320-321).

Gelegenheit zu intensivem Austausch und zur Diskussion boten zahlreiche Vereine und Institutionen. Als Hauptträger der Bewegung vor 1848 gelten insbesondere zwei von Adeligen ins Leben gerufene Institutionen: das 1818 gegründete „Vaterländische Museum“ (*Vlastenecké muzeum v Čechách*, später Museum des Königreichs Böhmen – *Muzeum Království českého* – heute Nationalmuseum – *Národní muzeum*) und der „Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen“ (*Jednota pro povzbuzení průmyslu v Čechách*) aus dem Jahr 1833 (KOŘALKA 1991: 86). Unter der Redaktion von František Palacký wurden im Vaterländischen Museum auch zwei bedeutende Zeitschriften herausgegeben, wobei eine davon deutsch- und die andere tschechischsprachig war. Während sich erstere an ein vornehmlich wissenschaftliches Publikum wendete, hatte zweitere eine deutlich breitere Zielgruppe (KOŘALKA 1994: 32).

Mitte der 1840er Jahre kam es dann zu einer Umgestaltung bei den Führungspersonlichkeiten der tschechischen Nationalbewegung. An die Seite František Palackýs stellten sich František Ladislav Rieger und Karel Havlíček, „junge fähige Sprecher der tschechischen Nationalbewegung“ (KOŘALKA 1991: 89). Zweiterer war nicht nur die

zentrale Persönlichkeit im 1844 gegründeten radikaldemokratischen und geheimen Repeal-Club, sondern auch Redakteur zahlreicher publizistischer Organe (HOENSCH 1997: 321).

Zusätzlich zu dem immer mehr an Gewicht gewinnenden nationalen Gedanken trugen auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der vierziger Jahre, die sich immer wieder in Arbeiterprotesten niederschlugen, zur Zuspitzung der Situation bei (BOSL III 1968: 25) und verliehen den unerfüllt gebliebenen liberalen und demokratischen Forderungen nach Parlamentarismus, Abschaffung der Zensur, Ministerverantwortlichkeit und Religionsfreiheit Nachdruck. „Hier im Habsburgerreich griff die Revolution nicht nur das bestehende Herrschafts- und Sozialgefüge an, sondern ebenso sehr auch die historisch gewordene Existenz dieses Staates“ (BOSL III 1968: 16-17).

Im Jahr 1848 sollte die Situation schließlich europaweit kulminieren. Auch in Böhmen rief der seit 1844 existierende Repeal-Club Anfang März 1848 im Geiste der verschiedenen revolutionären Bewegungen in Frankreich, Ungarn und Wien zu einer Bürgerversammlung in der Prager Neustadt auf. Die Veranstaltung, auf der auch zwei Petitionsentwürfe kundgemacht und verlesen wurden, verlief ohne gröbere Ausschreitungen und Zwischenfälle. Tags darauf trat ein 28-köpfiger Ausschuss im Altstädter Rathaus zusammen. Während sich die Situation in Wien zunehmend radikalisierte, verabschiedete man in Prag unter dem größer werdenden Einfluss František Palackýs und des gemäßigten Kreises um die Adelsvertreter, die Grafen Deym, Thun und Buquoy, eine Bittschrift mit der Forderung nach Gleichstellung der deutschen und böhmischen Nation in Verwaltungs- und Schulwesen. Weitere Forderungen waren die verwaltungsmäßige Einigung der Länder der Böhmisches Krone sowie die Konstituierung eines böhmischen Gesamtlandtags (HOENSCH 1997: 338). Wenig später machte sich die Delegation auf den Weg nach Wien, wo sie ihre Petitionen dem Wiener Übergangsministerium unter der Leitung von Kolowrat-Liebensteinsky unterbreitete. Die tschechischen Forderungen wurden nur ausweichend beantwortet, was in Prag Enttäuschung hervorrief und die ohnehin schon angeregte Stimmung zusätzlich anheizte (BOSL III 1968: 35).

Bereits Ende März fand erneut ein Treffen statt, bei dem eine weitere Petition abgefasst wurde, die so genannte zweite Prager Petition. Diese verlangte die absolute „Gleichstellung der böhmischen und deutschen Nationalität in allen Lehr- und Verwaltungszweigen“, welche nach Meinung der Petenten nur durch ein neues Staatsgrundgesetz gewährleistet werden könne (STOURZH 1985: 17-18). Der Text war zwar inhaltlich stark an die erste Petition angelehnt, jedoch mit dem entscheidenden Unterschied,

dass nun die Forderung nach der Eigenstaatlichkeit der böhmischen Länder innerhalb der Monarchie stärker hervorgehoben wurde. Die Antwort aus Wien fiel dieses Mal etwas weniger ausweichend aus (BOSL III 1968: 36-37). In vagen Formulierungen wurde die Einhaltung gewisser liberaler Forderungen zugesagt. Dennoch war eine deutliche Zurückhaltung spürbar. Der in den Forderungen enthaltene Zusammenschluss von Böhmen, Mähren und Schlesien zu einer Art böhmischen Gesamtstaat sollte durch den Reichstag entschieden werden. Da auch Mähren und Schlesien den Vereinigungsplänen eine Absage erteilten (HOENSCH 1997: 339-340), musste sich der Prager Nationalausschuss auf die böhmischen Angelegenheiten beschränken. Mit großem Eifer traf man die ersten Vorbereitungen für die geplanten Wahlen zum Landtag. Ziel war es, noch vor dem Reichstag über eine funktionstüchtige Regierung und ein Parlament zu verfügen. Auch in Mähren und Schlesien gab es ähnliche Tendenzen (BOSL III 1968: 37-39).

Währenddessen wurde im April 1848 die Pillersdorfsche Verfassung verabschiedet. Sie ging auf einen Vorschlag Metternichs zurück, Abgeordnete aus allen Landständen Cisleithaniens zusammenzurufen, um über Reformen im Staatswesen zu beraten. Unter der Führung des Innenministers Pillersdorf arbeitete man eine Verfassung aus. Diese stieß allerdings sofort nach ihrer Verlautbarung auf großen Widerstand in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der in ihr enthaltenen äußerst restriktiven Wahlordnung und des generellen Festhaltens an der monarchistischen Legitimität. Das Volk wurde zwar an Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit beteiligt, jedoch war die kaiserliche Dominanz weiterhin gegeben. In Bezug auf die einzelnen „Volksstämme“ hieß es in Paragraph 4 der Verfassung, dass diesen „die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet“ werde, jedoch wurden daraus keine weiteren Konsequenzen gezogen, geschweige denn erklärt, wie man sich die Umsetzung dieser Unverletzlichkeit konkret vorstelle (LEHNER 2002: 181-182).

Im Juni 1848 wurde Prag zum Schauplatz eines historischen Ereignisses, des Slawenkongresses. Drei Sektionen, eine böhmische, eine polnisch-ruthenische und eine südslawische, berieten und debattierten unter der Leitung von František Palacký über die Stellung der slawischen Völker innerhalb der Habsburger Monarchie. Bevor man jedoch irgendwelche Ergebnisse erzielen und ein Programm verabschieden konnte, brach mit dem Pfingstaufstand die Revolution auch mit voller Kraft über Böhmen herein. Den kaiserlichen Truppen unter Alfred Fürst zu Windisch-Grätz gelang es jedoch bald, den Aufstand unter Kontrolle zu bringen und die Kapitulation der Revolutionäre zu erzwingen. Folge waren die

Auflassung von Nationalausschuss und Garde und außerdem verwehrte der Kaiser seine Zustimmung zur Eröffnung des böhmischen Landtags (HOENSCH 1997: 342-343).

„Den tschechischen patriotischen Kräften, die mit Palacký den Pfingsttaufstand als ‚das Werk fremder agents provocateurs und der einheimischen Dummheit‘ einstufte, blieb allein die Mitarbeit in dem für den 10. VII. nach Wien einberufenen Reichstag, um das verlorene Vertrauen der Krone zurückzugewinnen und ihre politischen Forderungen einer Realisierung näher zu bringen“ (HOENSCH 1997: 343)

Im Juli 1848 nahm schließlich der Reichstag in Wien seine Tätigkeit auf. Die slawischen Abgeordneten stellten über die Hälfte der Delegierten. Wichtigstes Ergebnis des Reichstags war die positive Erledigung des von Hans Kudlich eingebrachten Antrags auf Aufhebung der Grundherrschaft, welche ein feudales Relikt war. Dies führte jedoch gleichzeitig zum Ausscheiden der Bauern aus der Revolution, da damit ihr größtes Anliegen erfüllt war. Im Oktober 1848 jedoch fand der Reichstag durch die letzte Erhebung der Revolution auf österreichischem Gebiet, der so genannten Oktoberrevolution, ein vorläufiges Ende und die tschechischen Abgeordneten verließen den Reichstag. Der Kaiser selbst floh nach Olomouc (Olmütz). Die militärische Rückeroberung Wiens gelang nach schweren Kämpfen, die viele Opfer forderten im Oktober 1848. Nun konnte auch der Reichstag fortgesetzt werden, jedoch nicht an seinem ursprünglichen Standort, sondern im mährischen Kroměříž (Kremsier). Die Lage hatte sich entscheidend gewendet, da die Machthaber auf militärische Erfolge in der Niederschlagung der Revolution zurückblicken konnten. Die vollständige Rückkehr zur konservativen Großmacht war nun noch eine Frage der Zeit (LEHNER 2002: 176-179).

„[D]as nationale tschechische Bürgertum mußte bald bemerken, daß es Zug um Zug von der Regierung um die in Aussicht gestellten nationalen Zugeständnisse gebracht wurde, die es sich im Wiener und noch zu Beginn des Kremsierer Reichstages durch seine konsequent regierungstreue und konservative Politik gesichert zu haben glaubte“ (BOSL III 1968: 51).

Der in Kroměříž (Kremsier) ausgearbeitete Verfassungsentwurf, dessen Geltungsbereich sich übrigens lediglich auf die österreichisch-polnischen-böhmischen Länder der Monarchie beschränkte, unterschied sich von seinem Vorgänger durch seine deutlich moderneren und stark föderalistischen Grundzüge (LEHNER 2002: 187-188). Jedoch sollte er niemals in Kraft treten.

2.1.2. Die Böhmisches Kronländer unter Franz Joseph I.

Nach der Abdankung des Kaisers Ferdinand II. wurde am 2. Dezember 1848 der erst achtzehnjährige Franz Joseph, dessen Vater ihm zugunsten auf die Krone verzichtet hatte, in Olomouc (Olmütz) zum Kaiser gekrönt. Eine der wichtigsten Entscheidungen der ersten Regierungsphase war die Auflösung des Reichstags von Kroměříž (Kremsier) am 7. März 1849 und die am gleichen Tag veröffentlichte „Oktroyierte Märzverfassung“ (VACHA 1993: 401). In großen Teilen der Bevölkerung stieß diese Verfassung auf vehementen Widerstand, da sie gegenüber dem Kremsierer Entwurf einen deutlichen demokratiepolitischen Rückschritt darstellte (LEHNER 2002: 192). Schon durch das „Sylvesterpatent“ aus dem Jahr 1851 wurde die Verfassung wieder aufgehoben. „Der Schwenk zum Absolutismus war damit ganz vollzogen“ (VACHA 1993: 401).

In der Anfangszeit seiner Regierung stützte Franz Joseph I. sich vollkommen auf das Militär. Die zweite wichtige Stütze seiner Macht war das Beamtentum, innerhalb dessen eine hohe Identifikation mit dem Gesamtreich zu verorten war (VACHA 1993: 402-403). Durch das neu begründete neoabsolutistische System und die Wiederherstellung der zentralistischen Regierungsform kehrte auch in den böhmischen Ländern bald wieder die von Seiten der Machthaber erhoffte Ruhe ein. Der Druck auf die Meinungsfreiheit blieb für die Bevölkerung unvermindert hoch, wie man beispielsweise an der Inhaftierung Karel Havlíček Borovskýs in Brixen sehen kann (HOENSCH 1997: 348).

In den 1850er Jahren zeichnete sich zunehmend eine Erschütterung und Erosion des neoabsolutistischen Regierungssystems ab. Durch den Krimkrieg (1853-56) war das Habsburger Reich in außenpolitische Isolation geraten und auch innerhalb des Deutschen Bund geriet Österreich zunehmend in die Position eines Einzelgängers (PRINZ 1988: 89-90). Auch die finanzielle Lage war fatal. Die Staatsausgaben kletterten in enorme Höhen und der ohnehin schon angeschlagene Staatshaushalt wurde durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Italien noch zusätzlich belastet (BOSL III 1968: 64-65). Der für das Habsburger Reich katastrophale Ausgang der Italienfeldzüge tat sein Übriges, sodass sich Kaiser Franz Joseph zum Handeln veranlasst sah, um den Fortbestand seiner Regierung zu sichern. Im August 1859 kam es daher zu lange erhofften personellen Änderungen in den Ministerien. Besonders symbolträchtig war die Absetzung Alexanders von Bach, des langjährigen Ministers für Inneres und Verfechters einer neoabsolutistischen Politik. Er wurde durch den galizischen Graf Agenor Gołuchowski ersetzt (PRINZ 1988: 92).

„Aus Böhmen waren neben dem Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg Heinrich Graf Clam-Martinic, Albert Graf Nostitz-Rieneck und der Reichenberger Fabrikant A. Trenkler berufen worden; die mährischen Interessen sollten Franz Graf Salm-Reifferscheid, Georg Graf Stockau und der Großindustrielle Philipp Schöller wahrnehmen, die dann auch dafür sorgten, daß ihren ständischen, von den historischen Länderindividualitäten ausgehenden Lösungsvorstellungen Rechnung getragen wurde“ (HOENSCH 1997: 351).

Im Oktober 1860 wurde das Sylvesterpatent schließlich durch das Oktoberdiplom abgelöst, einige Monate später wurde jedoch bereits das Februarpatent, die so genannte Reichsverfassung 1861, verabschiedet, die wiederum dem Oktoberdiplom nachfolgte. Dies war auf die ablehnende Haltung, auf die das Oktoberdiplom gestoßen war, zurückzuführen, welche klar gemacht hatte, dass eine vorwiegend auf dem hohen Adel aufbauende Regierung bei Weitem nicht mehr konsensfähig war und endgültig der Vergangenheit anzugehören habe. Der Kaiser war nun zu weitgehenden Zugeständnissen gezwungen, um so seine Herrschaft zu sichern (LEHNER 2002: 211).

Die darauffolgenden Jahre waren geprägt durch eine weitere Aktivierung des tschechischen Nationalbewusstseins, den deutsch-preußischen Krieg und den Ausgleich mit Ungarn im Jahr 1867 (HOENSCH 1997: 355-359). Durch den Ausgleich begründete sich das Haus Habsburg-Lothringen als österreichisches Kaiserhaus und ungarisches Königshaus. Gemeinsame Agenden der beiden Häuser waren die Außenbeziehungen, das Heer- und Kriegswesen sowie die Finanzen, sofern sie gesamtstaatliche Punkte betrafen. Die Länder der Böhmischen Krone gehörten von nun an zum so genannten cisleithanischen Teil der Doppelmonarchie (BOSL III 1968: 129).

„Die psychologisch-politischen Folgen [...] des österreichisch-ungarischen [...] Ausgleichs waren tiefgreifend, besonders auf die Slawen der Monarchie“ (BOSL III 1968: 131). Die hervorgerufenen Reaktionen waren lebhaft und reichten von Enttäuschung bis hin zum Gefühl einer Desavouierung der tschechischen Kaisertreue und Loyalität. So kam es zu einer Radikalisierung des national-politischen Lebens, von der auch Teile der Arbeiterschaft und des Kleinbürgertums erfasst wurden. Die von kaiserlicher Seite als Geste der Versöhnung und des Entgegenkommens gemeinte Rücküberführung der Wenzelskrone nach Prag am 28. August 1867 entwickelte sich so zu einer nationaltschechischen Manifestation gegen den österreichisch-ungarischen Dualismus und auch als Kaiser Franz Joseph I. Prag einen Besuch abstattete, um die Elisabeth-Brücke über die Moldau einzuweihen, wurde ihm ein überaus kühler Empfang bereitet (HOENSCH 1997: 360).

Das Jahr 1867 läutete auch auf der Verfassungsebene eine neue Ära ein, nämlich jene des Konstitutionalismus. Die im Dezember 1867 erlassene Dezemberverfassung war auch formal eine große Neuheit, denn erstmals wurde die Verfassung nicht vom Kaiser oktroyiert, sondern vom Reichsrat verabschiedet (VACHA 1993: 417). Inhaltlich stellte die Dezemberverfassung einen Kompromiss zwischen dem Kaiser und den konstitutionellen Kräften dar. Die Staatsgewalt wurde zwischen Volksrepräsentanten und Kaiser aufgeteilt (LEHNER 2002: 228-229). Ein Zweikammernsystem wurde eingeführt. Von nun an gab es ein Herrenhaus mit ernannten Mitgliedern und ein Abgeordnetenhaus mit zunächst indirekt von den Landtagen gewählten Mitgliedern (VACHA 1993: 417). Die tschechischen Landtagsabgeordneten jedoch beteiligten sich nicht am Beschluss der Dezemberverfassung. Daher wurde diese vom Reichsrat gänzlich ohne tschechische Teilnahme verabschiedet. In einer Deklaration vom 22. August 1868 legten 81 tschechische Landtagsabgeordnete ihre Standpunkte dar. Sie lehnten den Ausgleich mit Ungarn ab und wiesen auf die gleiche historische Würde von Wenzels- und Stephanskronen hin. Daher lehnten sie wiederum die Rechtmäßigkeit und Zuständigkeit des Reichsrates in Wien für Böhmen ab. Die Deklaration von 1868 „war die radikalste Formulierung der böhmischen Staatsrechtsdoktrin, die damit erstmalig zu einem gesamt-nationalen, tschechischen politischen Programm erklärt wurde“ (BOSL III 1968: 135). Klares Ziel der Deklaration war es, eine den Ungarn gleichkommende Stellung innerhalb der Monarchie zugesichert zu bekommen.

Als Folge der Ablehnung der Deklaration durch die Wiener Regierung kam es zu schweren Ausschreitungen in Prag, die im Oktober 1868 sogar die Verhängung des Ausnahmezustands zur Folge hatten. Erst 1869 begann sich die Situation wieder zu normalisieren (HOENSCH 1997: 360).

Jedoch herrschte sowohl in Wien in der Regierung als auch in Prag Unklarheit über die weitere Vorgehensweise und das an den Tag zu legende Verhalten. Teile der tschechischen Politiker lehnten die Dezemberverfassung so entschieden ab, dass sie sich zu keinerlei Verhandlungen mit der Wiener Regierung auf ihrer Basis entschließen konnten. Sie wandten sich auf der Suche nach Unterstützern ins Ausland, um Sympathisanten zu gewinnen und das Bewusstsein Außenstehender in Bezug auf die politische Situation der böhmischen Länder zu heben (HOENSCH 1997: 360-361).

Ab 1871 kam es zu Verhandlungen über einen österreichisch-tschechischen Ausgleich. Konkrete Ergebnisse dieser Verhandlungen waren einerseits der Entwurf eines Nationalitätengesetzes für Böhmen sowie einer Wahlreform und die Ausarbeitung der so

genannten „Fundamentalartikel“, einer autonomen Verfassung. Die Fundamentalartikel hätten einen österreich-ungarisch-böhmischen Trialismus zufolge gehabt, wobei das österreichisch-ungarische Modell das Vorbild darstellte und demnach lediglich auf einen dritten Staat ausgeweitet werden sollte. Der demonstrative Auszug der Deutschböhmen, die den Fundamentalartikeln ablehnend gegenüber standen, aus dem Prager Landtag hatte jedoch zur Folge, dass sich keine qualifizierte Mehrheit für die Annahme der drei Entwürfe (Nationalitätengesetz, Wahlreform und Fundamentalartikel) fand und diese somit keine Gesetzeskraft erlangen konnte. An dieser Stelle offenbarte sich auch, dass die verhandelten Anliegen nicht im gesamten Gebiet der böhmischen Kronländer gleichsam auf Zustimmung stießen, sondern sich auch in Mähren und Schlesien Kritik regte (BOSL III 1968: 144-147). Der einzige verbliebene Weg, den drei Entwürfen doch noch zur Gültigkeit zu verhelfen, wäre nun ein kaiserlicher Oktroy gewesen. Doch auch im Ministerrat wurden die Forderungen kontrovers diskutiert und es bildeten sich keine ausreichenden Mehrheiten. Die weiteren Verhandlungen scheiterten schließlich, jedoch bleibt es auch fraglich, ob die angestrebte Lösung tatsächlich eine praktikable und für alle Nationalitäten der Habsburger Monarchie vertretbare gewesen wäre (HOENSCH 1997: 363-364).

„Diese Erfahrung bildete einen der Hauptgründe, warum die Führung der tschechischen Politik allmählich von den konservativen Altschechen auf die radikalen Jungtschechen überging. Der nationale Konflikt hatte nun [...] an Intensität wieder zugenommen“ (KANN 1993: 326).

Auch weitere Ausgleichsversuche waren nicht von Erfolg gekrönt. Diese Misserfolge auf dem Gebiet der staatsrechtlichen Anerkennung determinierten das Wesen der tschechischen Politik nachhaltig. Besonders schmerzhaft war die Tatsache, dass die politische Stellung der Tschechen nicht ihrer schnellen und fruchtbaren ökonomischen und kulturellen Entwicklung entsprach. Bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges versuchten die tschechischen politischen Repräsentanten mehrmals ihre Strategie zu adaptieren, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen, jedoch vergeblich. Weder pragmatische Loyalität noch die Einnahme nationalistischer Positionen führten zum gewünschten Erfolg (ČORNEJ, POKORNÝ 2000: 40).

In den letzten Jahrzehnten der Habsburger Monarchie gewann auch der deutsch-tschechische Sprachenstreit zunehmend an Bedeutung. Diesen Konflikt versuchte unter anderem der seit 1895 amtierende Ministerpräsident Graf Badeni durch zwei Sprachenverordnungen aus dem Jahr 1897, welche bestimmten, dass Amtshandlungen in

Böhmen und Mähren einfach in beiden Sprachen, das heißt Deutsch und Tschechisch, durchgeführt werden sollen. Um dies zu gewährleisten, musste natürlich auch an der Sprachkenntnis der öffentlichen Beamten angesetzt werden. Diese sollten sich innerhalb von drei Jahren die nötigen Kenntnisse der jeweilig anderen Sprache aneignen oder im gegenteiligen Fall ihr Amt verlieren (KANN 1993: 397).

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wies die tschechische Gesellschaft beinahe alle Züge einer modernen Gesellschaft auf und verfügte über ein repräsentatives Parteiensystem. Zu den traditionellen Jung- und Altschechen waren noch die Tschechische Sozialdemokratische Arbeiterpartei, die Christlich-Soziale Partei sowie die Nationale Agrarpartei hinzugestoßen (ČORNEJ, POKORNÝ 2000: 40).

Die Hoffnung der Machthaber, dass der Erste Weltkrieg dazu beitragen könne, die slawischen und anderen Nationalbewegungen zurückzudrängen, erfüllte sich nicht. Im Laufe des Krieges und mit dessen zunehmender Dauer verschärfte sich dieser sogar noch zusätzlich. Kaiser Franz Joseph I., welcher als eine Art Klammer fungiert hatte, die das Reich noch zusammenhielt, konnte nach seinem Ableben 1916 durch seinen Nachfolger nicht ersetzt werden. Im Ausland wurden zahlreiche Exilorganisationen gegründet, deren erklärtes Ziel eine Auflösung von Österreich-Ungarn war. In Prag und Zagreb bildeten sich nationale Ausschüsse. Die Auflösung des Reiches konnte auch von Kaiser Karl, der im Oktober 1918 ein Manifest über den Umbau des Reiches in einen föderalistischen Bundesstaat publizierte, nicht aufgehalten werden (LEHNER 2003: 251-252).

Nach Kriegsende, am 28. Oktober 1918, wurde die Tschechoslowakei schließlich als unabhängiger und demokratisch orientierter Staat proklamiert. Die Tschechen hatten nach langen Jahren des Kampfes ihr Ziel, nämlich zu einer „dynamischen, modern strukturierten, selbstbewußten Nationalgesellschaft, die auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit als eine der vollberechtigten Nationen Europas gelten und anerkannt werden wollte“, (KOŘALKA, CRAMPTON 1980: 521) zu werden, erreicht.

2.2. Verwaltungsgeschichtliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien

2.2.1. Die Habsburger Monarchie als supranationales Staatengebilde?

Die Frage, der in diesem Kapitel nachgegangen werden soll, ist, ob es in der Habsburger Monarchie eine Art übernationales Gesamtbewusstsein gab oder ob es sich dabei um ein von öffentlicher Seite propagiertes, aber nicht tatsächlich realisiertes Konstrukt handelte.

Fest steht, dass das Habsburger Reich „durch äußerst komplexe Verhältnisse – durch Pluralitäten, Heterogenitäten und Widersprüchlichkeiten“ (FEICHTINGER 2003: 15) gekennzeichnet war, was sich zu einem großen Teil auf dessen Dasein als „Vielvölkerstaat“ zurückführen lässt. Die Verteilung der einzelnen „ethno-linguistischen Gruppen“ (BÉRENGER 1995: 664) im Territorium der Monarchie lässt sich dabei größtenteils bis ins Mittelalter zurückverfolgen. Hinzu kamen jedoch einige größere demographische Entwicklungen, die die Bevölkerungsverteilung nachhaltig beeinflussten, wie zum Beispiel die Ansiedelung Deutschsprachiger in wenig bevölkerten Gebieten, wie es etwa der Fall der Siebenbürger Sachsen war. Auch der Sieg über und die Vertreibung der Türken führte zu einer demographischen Neuordnung der ungarischen Tiefebene, welche die Habsburger mit Schwaben, Serben und Rumänen besiedelten (BÉRENGER 1995: 664-665). Alles in allem ergab sich eine große Vielfalt an Sprachen und Kulturen. Der Staat war „durch ethnische Vielfalt, unterschiedliche staatlich-verfassungsmäßige Traditionen, durch drei monotheistische Weltreligionen, vor allem aber durch eine Vielzahl von Sprachen“ (FEICHTINGER 2003: 16) geprägt.

Der ungarische Staatsmann und -theoretiker József von Eötvös vertrat die These, dass sich der Entwicklungsverlauf der Habsburger Monarchie insofern von jenem anderer großer europäischer Staaten unterschied, als die der Monarchie angegliederten Gebiete betreffs ihrer Größe in keinerlei Verhältnis zu den ursprünglichen Besitzungen standen, was dem Streben nach Homogenität von Grund auf entgegengerichtet war. Dennoch kam es zum Auftreten von Homogenisierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen, welche sich durch das Auspielen von Machtpositionen realisieren konnten (FEICHTINGER 2003: 15-16).

Eötvös war auch der Meinung, dass das Postulat der Gleichberechtigung aller Nationen eine Art „Bemäntelung des Strebens nach Herrschaft“ (STOURZH 1985: 37) sei. Die Basis eines jeden Nationalgefühls sei „die Überzeugung, daß es ein Vorzug ist, einem gewissen Volke anzugehören, weil dasselbe an geistigen oder moralischen Eigenschaften andere übertrifft“ (EÖTVÖS 1850 nach STOURZH 1985: 37). Laut Eötvös müsse das konsequente Befolgen des Prinzips der Gleichberechtigung der Nationalitäten zur Auflösung der historischen Ländereinheiten führen und die Teilung der Provinzen habe auf Basis der Bevölkerung zu erfolgen (STOURZH 1985: 38).

Aus dem Dasein als Vielvölkerstaat und der sich daraus ergebenden kulturellen und sprachlichen Pluralität und den dagegen gerichteten von alleroberster Stelle gesteuerten Homogenitätsbestrebungen erwuchs ein latentes Konfliktpotential. Tendenzen zur Homogenisierung gab es dabei auf vielen verschiedenen Ebenen und sie äußerten sich im Laufe der Zeit auch auf verschiedene Weise. Johannes Feichtinger spricht in diesem Zusammenhang auch vom Vorhandensein einer „nach innen gekehrten Kolonialisierung“ (FEICHTINGER 2003: 18). Er konstatiert einerseits eine Homogenisierung von oben, und das sowohl auf gesamtstaatlicher Ebene als auch in den einzelnen Teilen der Monarchie (ein Beispiel für letzteres bieten die in Transleithanien verfolgten Magyarisierungsbestrebungen), sowie andererseits eine Vereinheitlichung von unten. Auf der einen Seite also verfolgten die führenden Schichten der Gesellschaft das Ziel, ihre Dominanz zu sichern und weiter auszubauen, auf der anderen Seite unterwarfen sich Teile der übrigen Schichten einer Art „Selbstkolonialisierung“, um so der Marginalisierung zu entgehen. Die Homogenisierungsmaßnahmen manifestierten sich insbesondere auf sprachlicher, verwaltungstechnischer und akademischer Ebene (FEICHTINGER 2003: 18-22), durch sprachpolitische Verordnungen, die zum Beispiel die Wahl der Bildungs- und Verwaltungssprache betrafen, die einheitliche Ausbildung zukünftiger Staatsbeamter sowie die Schaffung gesamtstaatlicher Verwaltungsinstitutionen.

All dies zeigt, dass die Bestrebungen, eine supranationale Ordnung und vor allem ein gesamtstaatliches Bewusstsein zu schaffen denkbar mannigfaltig und verschieden geartet waren, jedoch in Hinblick auf den Gesamtstaat nur mäßigen Erfolg hatten. So meint der österreichisch-amerikanische Jurist und Historiker Robert A. Kann, dass sich in den Habsburger Ländern nie eine wirklich supranationale Staats- und Verwaltungsordnung ausgebildet hat. Als Mitgrund dafür führt er an, dass es an einem Konzept des übernationalen Staates im Rahmen der Monarchie, also an der grundlegenden theoretischen

Voraussetzung für eine derartige Ordnung, mangelte. Praktisch jedoch wurden ihm zufolge in einzelnen Gebieten gewisse Annäherungswerte erreicht. Keineswegs aber kann man von einem kontinuierlichen Entwicklungspfad sprechen. Vielmehr war die Entwicklung von zahlreichen Sprüngen und Brüchen geprägt (KANN 1975: 7). Es kam zwar zur Ausbildung übernationaler Institutionen, welche einer ständigen Evolution unterworfen waren, jedoch ist zu beachten, dass „[d]ie Entwicklung der übernationalen Staatengemeinschaft [...] durchaus nicht der gemeinsamer Einrichtungen in Verwaltung, Gesetzgebung und Vollziehung gleichzusetzen“ (KANN 1975: 7) ist, sondern dass es vor allem der persönlichen Identifikation der einzelnen Bürger mit dem Gesamtstaat bedürfen würde.

Grundlegend für das Werden und die Entwicklung des Staatswesens war auf jeden Fall die Tatsache, dass es im Interesse des jeweiligen Regenten lag, wenn er auch mehrere Ämter innehatte und mehrere Kronen trug, stets nur eine einzige Außen-, Wirtschafts- und Kriegs- und Friedenspolitik zu führen. Die mit diesen Angelegenheiten betrauten Institutionen wie beispielsweise der Hofkriegsrat waren lediglich Mittel zum Zweck, von grundlegender Bedeutung war, dass die Regierungsgewalt des Herrschers in den genannten Domänen „so weitgehend war, daß es eines formellen Abkommens zwischen allen historisch-politischen Einheiten unter seiner Herrschaft gar nicht bedurfte, um eine Art von politischem Verbund herzustellen“ (KANN 1975: 9-10). Dies allein konnte zwar keinen Grundstein einer einheitlichen Staatsordnung darstellen, räumte dem Herrscher aber eine übernationale Stellung ein.

Im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert schließlich entwickelten sich innerhalb der einzelnen Nationalitäten des Habsburger Reiches Bewegungen der „nationalen Wiedergeburt“, die vielerorts „Nationswerdungsprozesse“ in Gang setzten (GUTSCHMIDT 2008: 102). Die zunehmenden national motivierten Konflikte standen im Gegensatz zur zentralistischen Regierungsform, schwächten zunehmend die Stabilität der Verwaltung und wuchsen zu einem gravierenden Problem an, einem „Problem des Verhältnisses mehrerer Nationalitäten zum Staat und untereinander“ (BRAUNEDER 2005: 121). In Teilen der Monarchie, insbesondere Prag, Galizien, Lombardo-Venetien und Ungarn hatten die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 eine starke nationale Komponente (BRAUNEDER 2005: 121). So trat die Forderung nach Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Nation bereits zu Anfang der Revolution, während der ersten Versammlungen in Prag, auf und war von da an nicht mehr von der politischen Tagesordnung wegzudenken (STOURZH 1985: 17).

„Das Vorhandensein dieser ethno-linguistischen Gruppen erschwerte schließlich das traditionelle Spiel der Beziehungen zwischen der Zentralmacht und den historischen Nationen erheblich. Es waren ihre Forderungen, die nach 1848 die Nationalitätenfrage, das wichtigste Problem der Monarchie zwischen 1848 und 1919 (sic!), in den Vordergrund rückten“ (BÉRENGER 1995: 664).

Als Reaktion auf diese national motivierten Anliegen schrieben die unter dem Zeichen der Revolution stehenden Verfassungen der Jahre 1848 und 1849 die grundsätzliche Gleichheit der einzelnen Volksstämme vor dem Gesetz nieder und stellten fest, dass das Recht der Nationalitäten auf ihre eigene Sprache unverletzbar sei (BRAUNEDER 2005: 121), doch dies stellte sich als Lippenbekenntnis heraus und war daher bei Weitem nicht ausreichend, die Konflikte beizulegen. Das Nationalitätenproblem schwelte weiter und wurde keiner und schon gar nicht gesamtstaatlichen Lösung zugeführt.

Es mangelte zwar nicht an Vorschlägen zur Lösung des Nationalitätenproblems, jedoch wurde keiner davon realisiert. So wurde beispielsweise die Einleitung einer Föderalisierung angedacht (LEHNER 2002: 245-246).

Das Anstreben einer alle Kronländer umfassenden Lösung scheiterte jedoch nicht nur am Widerstand einzelner Gruppen, sondern auch am generellen politischen Unwillen. Stattdessen wurden punktuelle Regelungen in den einzelnen Kronländern eingeführt, um das Missfallen der Bevölkerung zu mindern. Man handelte in der Nationalitäten und Sprachenfrage also nicht einheitlich, sondern „von Fall zu Fall, von Kronland zu Kronland“ (STOURZH 1985: 39), es mangelte also an einem grundlegenden Konzept in diesen Fragen. Dass dies nicht ausreichend war, Österreich-Ungarn vor dem Untergang zu bewahren, und die Zeichen der Zeit in eine andere Richtung wiesen, zeigte der weitere Verlauf der Geschichte, der zur Bildung souveräner, größtenteils auf dem Nationalstaatprinzip beruhender Staaten führte (LEHNER 2002: 246).

Doch nicht überall etablierten sich nationale Ideen. Eine Bevölkerungsschicht, die nur wenig bis gar nicht von nationalem Gedankengut durchdrungen war, bildete das österreichische Beamtenum, welches seit dem 18. Jahrhundert „als funktional definierte neue staatstragende Schicht etabliert und den partikularen Interessen des alten Adels als Gegengewicht gegenübergestellt“ (STACHEL 2002: 4) wurde.

„Während die anderen Bewohner dieses eigentümlichen Staatengebildes sich zunehmend als Deutsche, Tschechen, Italiener, Slowenen, Polen oder was auch immer fühlten, gab es in der Beamenschaft so etwas wie einen

Gesamtstaatsgedanken, eine Identifizierung mit der Habsburgermonarchie als einer Gesamtheit und nicht bloß mit einer ihrer Nationalitäten“ (VACHA 1993: 402-403).

Die Beamten fungierten so als Träger des gesamtstaatlichen Loyalitätssdenkens und legten ein „ganz spezifischen Berufsethos“ (WANDRUSZKA 1975: XI) an den Tag. Natürlich darf dabei nicht die große Variationsbreite innerhalb dieser Gruppe und die verschiedenen Motivationen und sozialen und menschlichen Hintergründe der einzelnen Beamten vergessen werden, dennoch war innerhalb des Beamtentums sowie des Militärs die Identifikation mit dem Kaisertum Österreich als Gesamtstaat mehr präsent als innerhalb anderer Schichten (WANDRUSZKA 1975: XV-XVI). Daher können diese beiden Institutionen, zumindest ansatzweise, als einzige wirkliche Horte der Realisierung des Habsburger Reiches als supranationaler Staat gesehen werden.

2.2.2. Verwaltungseinrichtungen

Was den Behördenaufbau betraf, so vollzog sich dieser seit dem späten Mittelalter und der frühen Neuzeit in mehreren Teilschritten unter anfangs teils massiver und vehementer Opposition der Stände, die sich dadurch stark in ihrer Macht bedroht sahen (LEHNER 2002: 121). Die Behörden fungierten als Beratungsorgane des Herrschers und bestanden aus durch den Monarchen bestellten Beamten. Der Aufbau der Behörden und Verwaltungsorgane wurde besonders unter Ferdinand I., aber auch bereits unter Maximilian I. forciert (BRAUNEDER 2005: 74).

Die zentralen Institutionen waren der Geheime Rat, der Hofrat, die Hofkammer, die Hofkanzlei sowie der Hofkriegsrat. Der Geheime Rat war bis ins 17. Jahrhundert zentrales Organ mit vor allem außenpolitischer Relevanz und stellte quasi die „Seele der Regierung“ dar (BRAUNEDER 2005: 74). Der Hofrat stellte die wichtigste Justizbehörde dar, während die Hofkammer sich um Finanzgebahrung, Budgetfragen sowie die landesfürstlichen Kammergüter kümmerte. Die Hofkanzlei, welche anfangs nur als Schreibstelle zur Ausfertigung der kaiserlichen Beschlüsse diente, erhielt ab dem 17. Jahrhundert Entscheidungsgewalt. Die oberste militärische Behörde bildete der Hofkriegsrat. 1564, mit der Erbteilung auf drei Linien, wurde für jede der Ländergruppen eine dem dargelegten Schema entsprechende Ordnung geschaffen. Die Hofkanzlei entwickelte sich im Laufe der Zeit zum wichtigsten Organ in politischen Fragen, wobei sie in zwei Sektionen geteilt war, eine politische und eine juristische, welche für Verwaltung beziehungsweise Justiz zuständig

waren. In den folgenden Jahrzehnten schuf man neben der österreichischen Hofkanzlei noch eine böhmische, ungarische, italienische, niederländische und siebenbürgische (LEHNER 2002: 121-122).

Zu einer umfassenden Neuordnung der Staatsverwaltung kam es unter der Herrschaft Maria Theresias, deren Amtszeit vor allem durch eine voranschreitende Zentralisierung der Verwaltung geprägt war (HOENSCH 1997: 276). Den Anstoß zur Reformierung gab der Österreichische Erbfolgekrieg, der zahlreiche Schwächen in der Verwaltung offen gelegt und deutlich gemacht hatte, wie sehr eine Finanzreform notwendig war (LEHNER 2002: 142). Zahlreiche Theresianische Reformen zielten darauf ab, die Macht der Stände zu verkleinern, und das vor allem auf politischer, militärischer wie auch finanzieller Ebene (KANN 1993: 166-169). Anstelle der vorherrschenden territorialen Ordnungs- und Gliederungsprinzipien traten sachliche Gesichtspunkte (BRAUNEDER 2005: 83).

So ersetzte das Directorium in Publicis et Cameralibus, welches zahlreiche Aufgaben der inneren Verwaltung sowie das Finanzwesen innehatte, die österreichische beziehungsweise böhmische Hofkanzlei. Es bestand bis 1769, als er aufgrund der Überlastung mit Kompetenzen nicht mehr funktionsfähig geworden war. Das Pendant zum Directorium, welches mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraut war, bildete die Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Die k.k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei trat an die Stelle des Directoriums, welches von der Finanzverwaltung befreit wurde. Ebenso wurde der österreichische Staatsrat eingeführt, der bis 1848 bestehen blieb. Er bildete die oberste Instanz der Verwaltung und war den einzelnen Zentralbehörden übergeordnet. Seine Funktion war in erster Linie beratend, wobei sich die Mitglieder paritätisch aus Herren- und Ritterstand rekrutierten. Neben den Zentralbehörden gab es noch zahlreiche Mittelbehörden, welche vor allem dazu dienten, den Einfluss der Stände auf die Landesbehörden einzuschränken. Die Lokalbehörden wurden größtenteils beibehalten. Die Zahl der Beamten wurde sukzessive erhöht und der Beamtenstand entwickelte sich nach und nach zu einer wichtigen Stütze der staatlichen Herrschaft (LEHNER 2002: 144-149).

Die Reformen führten zu einer Auflösung des ursprünglichen „Länderkonglomerats“ und zur Bildung zweier sich voneinander in Hinblick auf Verwaltung, Politik und Wirtschaft unterscheidender „Kernstaaten“. Zum prägenden Grundprinzip der österreichisch-böhmischen Erbländer wurde der Absolutismus, während die ungarischen Länder stark von ständisch-feudalen Elementen durchdrungen waren. Die reformierte Staatsordnung Maria Theresias und Josephs II. blieb im Großen und Ganzen, wenn auch

einige Umstrukturierungen erfolgten, bis ins Jahr 1848 bestehen. Einzige große Neuerung war die Einrichtung der Staatskonferenz 1835/36, welche sich um die Regierungsgeschäfte Ferdinands kümmerte (LEHNER 2002: 160).

Die wichtigsten Institutionen der Epoche des Frühkonstitutionalismus waren der sich aus Senat und Abgeordnetenversammlung zusammensetzende Reichsrat, welcher gemeinsam mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübte. Hinzu kamen die dem Kaiser weisungsgebundenen Minister. Es gab ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserlichen Hauses, ein Innenministerium, ein Justizministerium, ein Kriegsministerium, ein Unterrichtsministerium, ein Handelsministerium sowie ein Ministerium für Landeskultur und Bergwesen. Der Ministerrat setzte sich aus allen zuständigen Ministern zusammen, wobei der Ministerpräsident den Vorsitz hatte. Daneben gab es noch zahlreiche Mittel- und Unterbehörden auf Landes- und Kreisebene (LEHNER 2002: 183-184).

2.2.3. Von den Anfängen des Konstitutionalismus

Im ausgehenden 18. Jahrhundert finden wir die Wurzeln des modernen Gesetzes- und Rechtsstaats. Zivil- und Zivilverfahrensrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht entwickeln sich durch die Herausgabe zahlreicher Patente, Gesetzbücher und Gerichtsordnungen geradezu sprunghaft weiter (BRAUNEDER 2005: 94-95). Einen unschätzbaren großen Meilenstein in der Rechtsgeschichte bildete die erste Fassung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche am 1. Januar 1812 nach beinahe 60-jährigen Vorbereitungsarbeiten in Kraft trat. Es bildete die Grundlage eines einheitlichen Privatrechts für alle Bürger und galt in sämtlichen Ländern des österreichischen Kaiserreiches, mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern (LEHNER 2002: 165). In der tschechischen Rechtsgeschichte gilt das Abgb als „Symbol der Modernisierung“ (SKŘEJPKOVÁ 2006: 226).

Die Wirren des Revolutionsjahres 1848 läuteten schließlich die Epoche des Frühkonstitutionalismus ein. Erster Schritt in der österreichischen Verfassungsgeschichte war die 1848 erlassene Pillersdorfsche Verfassung. Mit der Ausarbeitung wurde ein fünfköpfiges Kabinett betraut, wobei jeder der fünf bis zu einem gewissen Grad dem „alten System“ zuzurechnen war. Den Vorsitz hatte Graf Franz Anton Kolowrat inne, ihm zur Seite standen Graf Karl Ficquelmont im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Theodor Latour, welcher für Verteidigungsfragen zuständig war, Baron Karl Kübeck als

Finanzexperte so wie Baron Franz Pillersdorf für Inneres. Letzterer, ab Anfang Mai 1848 auch Ministerpräsident, fungierte als Namensgeber des auszuarbeitenden Verfassungsdokuments (KANN 1993: 275-276).

Der erarbeitete Entwurf orientierte sich nicht am Grundsatz der Gewaltentrennung, sondern konzentrierte nach wie vor alle drei Gewalten auf die Person des Kaisers. Er sah vor, dass dem Kaiser die von ihm eigenhändig eingesetzten und seinen Weisungen gebundenen Minister gegenüberstanden, deren Gesamtheit die Regierung bildete. Als gesetzgebende Gewalt hatte der Kaiser gemeinsam mit dem Reichstag zu fungieren. Der Reichstag wiederum setzte sich aus zwei Kammern zusammen, dem Senat (Oberhaus) und der Abgeordnetenkommission (Unterhaus). Er konnte sich jedoch nicht selbst konstituieren, sondern wurde einmal jährlich vom Kaiser einberufen. Was die Verwaltung betraf, so war der Kaiser alleiniger Träger der vollziehenden Gewalt, wobei ihm der sich aus den einzelnen Ministern zusammengesetzte Ministerrat mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze unterstellt war (LEHNER 2002: 180-184). Schon alleine die Tatsache, dass die Verfassung als „oktroiert“ bezeichnet wird, spiegelt wider, dass sie von der Bevölkerung, insbesondere den Liberalen, als enttäuschend aufgefasst wurde und daher auf heftigen Widerstand stieß (KANN 1993: 276).

Während die Revolution in Ungarn und Wien voranschritt, kam es schließlich zur ordnungsgemäßen Wahl der verfassungsgebenden Versammlung unter Vorsitz Erzherzog Johanns, des jüngsten Onkels des Kaisers. Der Reichstag arbeitete eine Verfassung aus, die den zahlreichen Nationalitätenkonflikten der Monarchie Rechnung tragen sollte (KANN 1993: 277). Am 22. Oktober ließ der Kaiser den Reichstag in die mährische Stadt Kroměříž (Kremsier) verlegen. Bevor es jedoch zum Beschluss des so genannten Kremsierer Entwurfs kommen konnte, löste der neue Kaiser Franz Joseph I. am 4. März 1849 den Reichstag auf und erließ die oktroyierte Märzverfassung. Mit diesem Staatsstreich, der als Rückschwenk in Richtung Absolutismus interpretiert werden kann, gelang es dem Monarchen, wieder die volle Gewalt über die österreichischen und böhmischen Länder zu erlangen. Der Kremsierer Entwurf zeichnete sich gegenüber der Pillersdorfschen Verfassung durch eine größere Modernität und ein Bekenntnis zur maßvollen Dezentralisierung aus. Die oktroyierte Märzverfassung hingegen wies starke zentralistische Züge auf und markierte daher einen deutlichen Rückschritt auf demokratiepolitischer Ebene (LEHNER 2002: 179, 187-193).

Bereits 1851 hob der Kaiser mit den so genannten Sylvesterpatenten (er unterzeichnete sie am letzten Tag des Jahres) die oktroyierte Verfassung wieder auf.

Dadurch kehrte der Staat wieder in seinen verfassungslosen Zustand zurück und der Monarch konnte absolut regieren, wobei er sich insbesondere auf Armee, Beamtentum, den feudalen Adel und die katholische Kirche, mit der er 1855 ein Konkordat einging, stützte. Der Kaiser fungierte als alleiniger Träger der gesamten Staatsgewalt, Gewaltenteilung gab es keine, und übte die Gesetzgebung alleine und die Verwaltung mithilfe seiner nur ihm verantwortlichen Minister aus. Die Rechtssprechung erfolgte durch absetzbare Richter. Die Bürger waren von jeglicher Teilnahme ausgeschlossen. Der österreichische Einheitsstaat zeichnete sich durch eine stark zentralisierte Verwaltungslandschaft aus, in der die Länder zu reinen Verwaltungssprengeln des Gesamtreiches degradiert wurden und über keinerlei Eigenständigkeit verfügten (LEHNER 2002: 206-208).

Mit der Zeit mehrten sich die kritischen und enttäuschten Stimmen, die sich eine konstitutionelle Regierungsform und Reformen wünschten. Diese waren jedoch unter sich nicht geeint. Schließlich setzte sich der konservative Föderalismus durch, was zur neuerlichen Oktroyierung einer Verfassung am 20. Oktober 1860 führte. Diese ging unter dem Namen Oktoberdiplom in die österreichische Verfassungsgeschichte ein. Im Oktoberdiplom wurde dem Reichsrat ein gewisses Partizipationsrecht in festgelegten Bereichen der Gesetzgebung zugesichert, insbesondere bezogen auf ökonomische und budgetäre Angelegenheiten, seine generelle Rolle war jedoch in erster Linie beratend. Die einhundert Reichsratsmitglieder rekrutierten sich zu einem Großteil aus Landtagsabgeordneten, welche hauptsächlich die gehobenen Schichten repräsentierten. Außerdem behielt sich der Kaiser das Recht vor, die Auswahl der Landtage vor der endgültigen Ernennung der Mitglieder einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Als wenige Monate nach Erlass des Oktoberdiploms Agenor Gołuchowski in seiner Funktion als Ministerpräsident durch Anton von Schmerling abgelöst wurde, kam Hoffnung auf, da dieser als deutlich liberaler galt. Ihm wird auch das Februarpatent vom 26. Februar des darauf folgenden Jahres zugeschrieben, welches ursprünglich lediglich als Ergänzung des Oktoberdiploms dienen sollte, dieses jedoch grundlegend modifizierte (KANN 1993: 298-300).

Die grundsätzliche Ablehnung, auf die das Oktoberdiplom stieß, wurzelte darin, dass sich die Regierung hauptsächlich auf die adeligen Schichten stützte. Die Krone sah ein, dass es für ein Weiterbestehen der Monarchie notwendig sei, dem Volk politische Zugeständnisse zu machen und es in die Politik einzubinden und partizipieren zu lassen.

Dem trug das Februarpatent oder die so genannte Reichsverfassung 1861 Rechnung (LEHNER 2002: 211).

Das Februarpatent erweiterte die Kompetenzen des Reichsrats und führte ein Zweikammersystem ein. Von nun an gab es ein Herrenhaus (Oberhaus), in welches man durch Geburt, Erbschaft, kaiserliche Ernennung oder als hoher kirchlicher Würdenträger gelangte, sowie ein 343 Mitglieder zählendes Abgeordnetenhaus (Unterhaus), wobei die Abgeordneten von den Landtagen der einzelnen Länder entsandt wurden. Für den Fall, dass sich ein Landtag weigerte, das Abgeordnetenhaus zu beschicken, konnte der Kaiser auf das so genannte Notwahlrecht zurückgreifen und im jeweiligen Land eine Direktwahl durch das Volk veranlassen. Ebenso konnte er den Reichsrat einberufen, vertagen und auflösen. Sowohl der Kaiser als auch die Mitglieder des Herren- und Abgeordnetenhauses konnten Gesetzesinitiativen starten. Für die Verabschiedung eines Gesetzes bedurfte es neben der Übereinstimmung von Ober- und Unterhaus auch der Zustimmung des Kaisers, welcher ein absolutes Veto innehatte und jedes Gesetz, das ihm nicht konvenierte, zu Fall bringen konnte. Für die Änderung von Grundgesetzen bedurfte es einer Zweidrittelmehrheit (LEHNER 2002: 212-213). Die Anliegen der städtischen Mittel- und oberen Mittelklassen fanden durch das Februarpatent zwar etwas mehr Gehör als es beim Oktoberdiplom der Fall gewesen war, jedoch waren Großgrundbesitzer bevorteilt und das Wahlrecht durch einen Steuerzensus stark eingeschränkt (KANN 1993: 300).

Auf jeden Fall aber führte das Februarpatent zu einer Aufwertung der Länder, die von bloßen Verwaltungssprengeln „zu Selbstverwaltungskörpern mit autonomer Landesgewalt“ (LEHNER 2002: 213) erhoben wurden. Ihre Kompetenzen blieben zwar beschränkt und der Kaiser behielt sich ein absolutes Vetorecht in der Landesgesetzgebung vor, jedoch wurde diese nun in vielerlei Angelegenheiten, die zum Beispiel Landwirtschaft oder öffentliche Bauten betrafen, zur Ländersache und durch den gewählten Landtag ausgeübt. Dieser setzte sich aus drei Kurien zusammen, wobei die erste aus Großgrundbesitzern, die zweite aus Einwohnern von Städten und Märkten sowie Vertretern von Handel und Gewerbe und die dritte aus Einwohnern der Landgemeinden bestanden. Das aktive Wahlrecht war durch einen Steuerzensus eingeschränkt (LEHNER 2002: 212-213).

Betrachten wir, um dieses Kräfteverhältnis zu veranschaulichen, die Verteilung in Böhmen:

„Von 241 Abgeordneten des böhmischen Landtags entfielen 70 Mandate auf die Kurie der Großgrundbesitzer [...], 15 auf die fünf böhmischen Handels-

und Gewerbekammern [...], 72 Mandate auf die Kurie der Städte und Industrieorte, 79 auf die Kurie der Landgemeinden und schließlich 5 ständige Plätze (Virilstimmen) für den Prager Erzbischof, drei Bischöfe der katholischen Kirche und den Rektor der Prager Universität“ (KOŘALKA 1991: 143).

Wenn es sich auch um eine teilweise Modernisierung der über Jahrhunderte hinweg geltenden Ständeordnung handelte, so konnte das Februarpatent doch zu keiner Lösung der nationalen Konflikte führen, insbesondere da die Vertretung von Angehörigen der deutschen und tschechischen Nation in den Kurien nicht die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb des Volkes widerspiegelte, „so errangen die Tschechen im böhmischen Landtag von 1861 außerhalb der Kurie des Großgrundbesitzes nur etwa 48 Prozent der Abgeordnetensitze, wenngleich sie eine Mehrheit von etwa 62 Prozent in der Bevölkerung Böhmens bildeten“ (KOŘALKA 1991: 144).

Die politischen Kräfteverhältnisse im Abgeordnetenhaus gestalteten sich kompliziert. Neben den vier politischen Hauptlagern, den Liberalen, den Christlich-Konservativen, den Sozialdemokraten und den Deutschnationalen, bestanden verschiedene Nationalbewegungen, welche wiederum in verschiedene Untergruppierungen aufgespalten waren. Die zunehmende Zersplitterung der Parteienlandschaft (am Vorabend des Ersten Weltkrieges gab es bereits ungefähr 40 Parteien, die sich wiederum in 20 Clubs zusammenfanden) erschwerte die Etablierung stabiler und dauerhafter Mehrheiten. Bis 1879 dominierten in der so genannten liberalen Ära die deutschliberalen Kräfte. Nach dem darauf folgenden Rechtsruck etablierte sich ein Zusammenschluss konservativer Kräfte unter der Führung von Eduard von Taaffe, während die Liberalen und Deutschnationalen in Opposition gingen. Nach Taaffes Entlassung 1893 stellten sich auch unter dem Zeichen zunehmender national motivierter Konflikte keine dauerhaften Mehrheitsverhältnisse mehr ein (LEHNER 2002: 222-223).

Auch der österreich-ungarische Ausgleich 1867 blieb nicht ohne Auswirkungen auf die Tschechen und führte in Böhmen „zu den größten Befürchtungen hinsichtlich der eigenen Stellung wie auch hinsichtlich des Erhalts der Monarchie“ (BICHLMEIER 2008: 133). Dem Wunsch nach einem ungarisch-österreichisch-slawischen Trialismusmodell standen sowohl die ungarische Reichshälfte als auch der Kaiser ablehnend gegenüber. Das dahingehende Scheitern erzeugte bei den Tschechen ein starkes Gefühl der Zurücksetzung und des Übergangenseins und wirkte sich in massiven Auseinandersetzungen und dem Boykott des Reichsrats durch tschechische Abgeordnete aus. In den 1880er Jahren setzte sich schließlich die Auffassung durch, eine Einigung im Sinne eines Trialismus sei

utopisch, was wiederum den Bestrebungen innerhalb Cisleithaniens möglichst große Autonomie zu erlangen Auftrieb verschaffte (BICHLMEIER 2008: 134). Was immer jedoch auf der offiziellen Ebene von tschechischer Seite versucht wurde, blieb größtenteils erfolglos, was erreicht wurde, war oft inoffiziell und fand ohne grundsätzliche Lösung statt und so entwickelte sich die „tschechische Frage“ zu einem der virulentesten innenpolitischen Probleme der Monarchie, wie auch Jiří Kořalka und R. J. Crampton konstatieren:

„Der Widerspruch zwischen dem Entwicklungsstand der tschechischen Nationalgesellschaft und ihrer staatsrechtlichen Bedeutungslosigkeit wurde zu einem der wichtigsten innerpolitischen Probleme in den letzten Jahrzehnten des Habsburgerreiches“ (KOŘALKA, CRAMPTON 1980: 517)

Die letzten Jahrzehnte des Bestehens Österreich-Ungarns waren aus tschechischer Sicht durch den böhmischen Ausgleichsversuch 1871, den gescheiterten deutsch-tschechischen Ausgleich von 1890, die Badeni-Krise 1897, den Mährischen Ausgleich 1905 und vor allem die deutsch-tschechische Sprachenfrage geprägt (KOŘALKA 1991: 139-145).

2.3. Deutsch-tschechischer Sprachkontakt im Rahmen der Habsburger Monarchie in Anbetracht der Sprachpolitik

Auch wenn sich die Habsburger Monarchie aus einer Vielzahl unterschiedlicher Nationen mit zahlreichen verschiedenen Sprachen zusammensetzte, fungierte das Deutsche über lange Zeiträume hinweg in vielen Bereichen als *lingua franca*. Einerseits setzte es sprachliche Konvergenzprozesse in den anderen Sprachen des Reiches in Gang⁴, vor allem im Bereich der alltäglichen Sprache, aber auch in der Sphäre der Fachsprachen, andererseits wirkte es als Verkehrssprache in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die Wahl der jeweiligen Sprache spielte eine wichtige Rolle, insbesondere in solch entscheidenden Gebieten wie Verwaltung oder Bildungswesen, da diese eng mit der Entfaltung und dem Fortschritt der einzelnen Nationen in Zusammenhang stand. Die Frage des Sprachenrechts war eng „mit den nationalpolitischen Geschehnissen und überhaupt mit dem alltäglichen Leben“ (STOURZH 1985: 105) verbunden.

Die deutsche Sprache diente als wichtiges „Vereinheitlichungsmittel“ (FEICHTINGER 2003: 20) und trieb so die von öffentlicher Seite gewünschte Zentralisierung voran. Die Argumentationslinien, das Deutsche als Staatssprache zu etablieren, reichten dabei von dem historischen Argument der Sprache der Dynastie über das moralische Argument, das Deutsche sei kulturell überlegen bis hin zu dem Argument, das Deutsche habe sich über Jahrhunderte hinweg über das Gewohnheitsrecht etabliert (STOURZH 1985: 86, 88-89).

In der Verwaltung stellte sich vor allem die Frage nach der Wahl der Sprache der Verkündigungsblätter für allgemeine Normen, der Gesetzesblätter und Verordnungen, der Zusammensetzung der Kollegialbehörden, der Unterrichtssprache und natürlich der Amtssprache.⁵

⁴ Zu diesem Ergebnis kam der kanadische Slawist George Thomas, indem er eine kontrastive Analyse deutscher Lehnwörter im Tschechischen, Slowakischen, Kroatischen und Slowenischen durchführte. In dem von ihm betrachteten Korpus zog er jedoch hauptsächlich Lemmata, die der Alltagssprachlichen Sphäre entstammen, heran (THOMAS 1997).

⁵ Generell ist dabei zwischen der äußeren und inneren Amtssprache zu unterscheiden, wobei die äußere Amtssprache dabei jene Sprache meint, derer sich die Behörden im Laufe des Parteienverkehrs bedienen, während die innere Amtssprache jene Sprache bezeichnet, in der die Zentralstellen ihre Amtsgeschäfte ausführen und mit den ihnen unterstellten Behörden kommunizieren (HELLBLING 1975: 243). Hinzu kommt noch ein dritter Aspekt, die sprachliche Qualifikation der Beamten, welche in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Beamten zu einer bestimmten Nationalität steht (STOURZH 1985: 101).

Doch neben der Frage nach der Wahl der Sprache in bestimmten Bereichen, darf auch die Bedeutung der Sprache für die Ausbildung der Nation nicht vergessen werden. Nach Hroch treten bei der Herausbildung so genannter „kleinerer Nationen“, wozu zweifelsohne auch die tschechische gezählt werden kann, drei Entwicklungsphasen auf. Während in der ersten Phase einige wenige Individuen, zumeist Gelehrte und Intellektuelle, Interesse und eine Vorliebe für das Nationale entwickeln und sich damit beschäftigen und es erforschen und dokumentieren, kommt es in der zweiten Phase bereits zur zielgerichteten nationalen Agitation unter der Führung einer Gruppe national gesinnter Individuen, welche sich um die Verbreitung eines Nationalbewusstseins bemühen. Erst in der dritten Phase bildet sich eine umfassende Massenbewegung der Nationalbewussten aus, der sich die breiten Volksschichten anschließen (HROCH 1985). Die Schaffung eines solchen Nationalbewusstseins erfordert das Vorhandensein beziehungsweise die Schaffung „einer Sprache für die kulturelle Kommunikation einschließlich der Gewährleistung ökonomischer und rechtlicher Beziehungen im Sprachraum der sich abzeichnenden nationalen Großgruppe“ (GUTSCHMIDT 2008: 103). Dies jedoch inklusive Ausbildung einer ausgebauten Schriftsprache, die es den Individuen möglich macht jegliche Sachverhalte mit ihr auszudrücken, sollte für das Tschechische bis ins 19. Jahrhundert auf sich warten lassen.

Die Entwicklung bis dahin war keineswegs eine kontinuierlich und gleichförmig ablaufende. Laut Berger kann vielmehr von einem „Auf und Ab der tschechisch-deutschen Sprachbeziehungen“ (BERGER 2009: 3) gesprochen werden. Auf jeden Fall hat es sich bei diesen wechselseitigen Sprachbeziehungen um einen *Sprachkontakt* gehandelt. Dieser verlief, wenn auch nicht symmetrisch, in *beide* Richtungen. Vielfach lässt sich der Sprachkontakt aus geographischer, soziokultureller und politischer Perspektive erklären, natürlich unter dem Vorbehalt, dass die Intensität der deutschen Besiedlung über den Zeitverlauf schwankte und sich auch die von den jeweiligen Machthabern betriebene Sprachpolitik voneinander unterschied. Im Laufe der Jahrhunderte traten die deutsche und tschechische Sprache so miteinander in vielfach geartete Kontaktbeziehungen und beeinflussten sich in Abhängigkeit der jeweiligen kulturellen und politischen Verhältnisse wechselseitig mit ebenso unterschiedlicher Intensität (BERGER 2009: 1-3).

Bereits seit dem frühen Mittelalter war das tschechische Sprachgebiet von mehreren Seiten von deutschsprachigen Gebieten umgeben. Hinzu kamen noch deutsche Siedler in den Grenzgebieten sowie in Sprachinseln. Während für die ersten Jahrhunderte des Přemyslidenreichs nur ein gelegentlicher deutsch-tschechischer Sprachkontakt angenommen

werden kann (BERGER 2009: 4-5), wurde das Deutsche am Hof der letzten Přemysliden zur hauptsächlichen Kommunikationssprache. Für einen Großteil des damaligen tschechischen Adels galt es als erstrebenswert, Deutsch zu sprechen. Aber nicht nur der Adel, sondern auch Teile der in den Städten lebenden Bevölkerung waren zweisprachig, wovon auch deutschsprachige Einschübe in altschechischen Texten zeugen (VINTR 2005: 152).

In der hussitischen Zeit schwächte der deutsche Einfluss deutlich ab. Zahlreiche überwiegend deutsche Städte (beispielsweise Kutná Horna [Kuttenberg] oder Žatec [Saatz]) wurden „bohemisiert“ und eine Auswanderungswelle deutschsprachiger Gelehrter und Studierender der Prager Universität setzte ein. Auch Jan Hus selbst wandte sich entschieden gegen das übertriebene Verwenden von Germanismen in tschechischsprachigen Texten (VINTR 2005: 156-157).

Die Besteigung des böhmischen Throns durch die Habsburger hatte zunächst keine unmittelbare Wirkung auf die Sprachsituation und führte auch zu keiner Benachteiligung der tschechischen Sprache. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erstarkte die deutsche Sprache wieder. Doch auch das Tschechische erlebte eine Hochphase. Zahlreiche national gesinnte, tschechische Humanisten verhalfen der tschechischen Sprache zu einer Blütezeit und verfassten grammatographische, terminologische und andere Publikationen. Dieser Entfaltung des Tschechischen standen jedoch innenpolitische Entwicklungen Ende des 16. Jahrhunderts entgegen, wodurch sich der Druck des Deutschen vor allem als Amtssprache erhöhte (VINTR 2005: 160-166).

Beeinträchtigend für die weitere Entwicklung des Tschechischen waren auch die Ereignisse nach dem Ständeaufstand 1618/1619. Nach der Niederlage der Stände am Weißen Berg verabschiedete Ferdinand II. im Jahre 1627 eine neue Landesordnung, die dem Deutschen den Status einer zweiten Landessprache einräumte. Jedoch darf die folgende Epoche des *temno* bei weitem nicht so düster gesehen werden, wie es in der Bohemistik lange Zeit Usus war (BERGER 2009: 6-7). Zum deutsch-tschechischen Sprachkontakt ist zu bemerken, dass er

„sich in jener Zeit quantitativ kaum von dem der vorhergehenden Epoche unterschied [hat]. Allerdings wird das Tschechische in dieser Zeit eher von deutschen Dialekten als von der Standardsprache beeinflusst [...], die geschriebene Sprache ist in dieser Zeit eher konservativ und wenn überhaupt, dann eher Veränderungen im Bereich der Phonologie und Morphologie unterworfen.“ (BERGER 2009: 7)

Unter Maria Theresia und ihrem Sohn und Nachfolger Joseph II. kam es zu einem umfassenden Umbau der Verwaltungslandschaft und Änderungen in der Bildungs- und

Sprachenpolitik. Es kam zwar zu keiner bewussten Diskriminierung der tschechischen Sprache und Maria Theresia legte ihren Untertanen sogar nahe, ihre Söhne fleißig in der tschechischen Sprache zu unterrichten, jedoch verfügte sie ebenso, alles zu tun, um die deutsche Sprache in ihrer „Verbreitung und Allgemeinmachung“ zu unterstützen. Auch an den Hochschulen stieg so das Deutsche zur Vorlesungssprache auf und verdrängte zunehmend das Lateinische. Andererseits wiederum wurde ab 1746 wurde das Tschechische an verschiedenen Schulen und Kadettenanstalten unterrichtet, 1775 kam es zur Einrichtung des ersten Lehrstuhls für Tschechisch an der Universität in Wien. Diese etwas ambivalente Position in Hinblick auf das Deutsche und Tschechische setzte sich auch in der Regierungszeit von Joseph II. fort, der 1784 in einem Dekret allen Ländern der Habsburgermonarchie die deutsche Amtssprache verordnete, jedoch mit dem Zusatz, er verfüge dies nicht, um den verschiedenen Nationalitäten ihre Muttersprache zu nehmen oder diese gar auszurotten, vielmehr sei er der Auffassung, dass nur das Deutsche als Geschäftssprache in Betracht gezogen werden könne, denn schließlich erwachsen allen aus einer bindenden Geschäftssprache in allen Reichsteilen erhebliche Vorteile (HOENSCH 1997: 296-299, BERGER 2009: 7).

Ein am 22. Februar 1787 veröffentlichtes Hofdekret ordnete an, dass von nun an alle in Wien auf Deutsch erlassenen Dekrete in die jeweilige Landessprache zu übertragen seien. Der Druck habe zweisprachig zu erfolgen, wobei beide Versionen über die gleiche Gültigkeit verfügten. Für Böhmen gab es diesbezüglich bereits 1784 eine entsprechende Regelung. Somit konnten einige der bisherigen Unzulänglichkeiten beseitigt werden. Als Gubernialtranslator für Mähren nahm 1782 Martin Wenzel Schostal Edler von Pflichtentreu seine Arbeit auf, für Böhmen wurde der Gubernialregistrator Franz Čapek bestellt, der diese Tätigkeit ab 1784 auch hauptamtlich ausübte (SLAPNICKA 1973: 64).

Was die Sprache der Gesetze betraf, so wurde bereits das Theresianische Gesetzbuch auf allerhöchste Anordnung in die „wälische“ sowie in die „böhmische“ Sprache übersetzt. Ebenso erfolgte eine Übersetzung des Josephinischen Gesetzbuches. Auch das ABGB wurde in die verschiedenen Landessprachen übertragen, wobei jedoch die deutsche Fassung als „Urtext“ angesehen wurde. Zeitgleich mit dem deutschen Text oder nur wenig später erschienen Übersetzungen in italienischer, tschechischer, polnischer, rumänischer und

lateinischer Sprache. Die Übersetzung ins Tschechische besorgte Professor Jan Nejedlý (SLAPNICKA 1973: 64-65).⁶

Unter Leopold II., dem Bruder Joseph II., der zwar nur verhältnismäßig kurz regierte, dafür aber mit einer Vielzahl an innen- und außenpolitischen Herausforderungen konfrontiert war, kam es zur Aufhebung der Verordnung über den alleinigen Gebrauch des Deutschen als Sprache der Verwaltung. Von nun an sollte, so hieß es in der Verordnung Leopold II., die „landesübliche“ Sprache gebraucht werden. Dies hatte die Folge, dass zu Gericht und an den Ämtern gleichsam Deutsch wie „Böhmisch“ kommuniziert werden konnte (HOENSCH 1997: 306-307).

Nach dem Ende der Napoleonischen Kriege liberalisierten sich die Verhältnisse weiter und durch ein Dekret der Hofkanzlei vom 23. August 1816 hob man die Diskriminierung des Tschechischen im öffentlichen Leben sogar gänzlich auf. Jedoch dauerte dieser Zustand nur wenige Jahre an, bereits 1821 wurde das Dekret wieder aufgehoben und im Sinne der Metternichschen Restauration der alte Zustand wiederhergestellt (BICHLMEIER 2008: 126-127).

Einen entscheidenden Wendepunkt für die Sprachpolitik der Habsburger Monarchie stellte das Revolutionsjahr 1848 dar. Generell kann festgehalten werden, dass die Sprachpolitik vor 1848 auf eine Homogenisierung ausgerichtet war, das heißt auf die Herbeiführung einer bürokratischen und administrativen Zentralisierung (FEICHTINGER 2003: 24).

„Mit dem zunehmenden Stellenwert von Nationalität gewann die Sprache aber zusehends eine Symbolfunktion. Sprachen und Sprachverwendungen wurden mit der Aufgabe nationaler Identitätsstiftung befrachtet, übernahm sie doch zunehmend die Aufgabe, Differenzen symbolisch zu manifestieren“
(FEICHTINGER 2003: 24).

Unter Franz Joseph I. rückte das Nationalitäten- und Sprachenproblem erstmals in eine zentrale Position und bildete einen Leitgedanken der Regierungszeit Franz Joseph I. Die zwei grundlegendsten Änderungen in der Verwaltung bildeten die Verstaatlichung der untersten Instanz von Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie die Einführung der territorialen Selbstverwaltung. Die immer drängender werdende Lösung der Sprachenfrage

⁶ Eine neue tschechische Übersetzung stammte aus der Feder von Alois Vojtěch Šembera und erschien 1862. Spätere Übersetzungen des ABGB stammen von Kožený aus dem Jahr 1898 und Nevšimal aus dem Jahr 1901 (SLAPNICKA 1973: 69).

wurde jedoch keiner eindeutigen Lösung zugeführt, wenn sich auch positive Tendenzen verorten lassen. 1849 ließ Stadion verlautbaren, die Beamten sollen sich Kenntnisse in der „landesüblichen Sprache“ verschaffen (SLAPNICKA 1988: 149-150). Was genau unter landesüblicher Sprache zu verstehen sei, wurde jedoch nicht näher dargelegt. Ebenso wurde das Erscheinen des Reichsgesetzblattes in zehn verschiedenen Sprachen bei gleicher Authentizität aller Ausgaben beschlossen (STOURZH 1985: 35). Auch kam es erstmals zur verfassungsmäßigen Verankerung nationaler Rechte. Die Märzverfassung 1849 garantierte allen Volksstämmen das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität, wenn auch der im Kremsierer Entwurf noch enthalten gewesene Zusatz auf Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Verwaltung und öffentlichem Leben fehlte (LEHNER 2002: 197).

Während in den ersten Jahren der Regierungszeit Franz Josephs die nationale und sprachliche Gleichberechtigung durchaus als wichtiges Element und Instrument der kaiserlichen Politik angesehen werden kann (STOURZH 1985: 29-35), kam es bald zu einem Abrücken von diesen Prinzipien. Es kam zu einer Rückkehr zur einheitlichen, zentralistischen Verwaltung der Monarchie, Privilegien wie die gleichzeitige Authentizität aller zehn landessprachlichen Ausgaben des Reichsgesetzblattes wurden abgeschafft. In dieser als neoabsolutistisch titulierten Phase der Herrschaft Franz Josephs eroberte sich das Deutsche nach einem nur kurzen deutlich liberaleren Intermezzo seine Vorrangstellung zurück (STOURZH 1985: 41-42). Unter dem Eindruck der militärischen Niederlagen von Magenta und Solferino jedoch war die Regierung zu Zugeständnissen gezwungen. In diesem Sinne berief man sich wieder auf den Gleichberechtigungsgedanken. Das Primat der deutschen Sprache in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens wirkte dennoch fort (STOURZH 1985: 44).

1880 trat die so genannte Taaffe-Stremayrsche Sprachenverordnung in Böhmen und Mähren in Kraft. Diese hielt an der deutschen inneren Amtssprache fest, gestattete aber selbst in ausschließlich deutschen Gebieten den Amtsverkehr in der Muttersprache (HOENSCH 1997: 368). Mit dieser Regelung waren aber weder Deutsche noch Tschechen wirklich vollständig zufrieden. Aus Sicht der tschechischen Seite bedeutete Deutsch als innere Amtssprache eine Benachteiligung und Zurücksetzung des Tschechischen, die Deutschsprachigen wiederum stießen sich an der Verwendung und Auslegung des Begriffes „landesüblich“. Diese Verhältnisse zu ändern, war das Ziel der Verordnung über die Sprachenqualifikation der Verwaltungsbeamten von Ministerpräsident Kasimir Badeni vom

5. April 1897. Sie legte fest, dass für eine Anstellung als Beamter in Böhmen und Mähren der Nachweis der Beherrschung des Tschechischen und Deutschen in Wort und Schrift notwendig sei. Als Stichtag dafür fungierte der 1. Juli 1901 (SLAPNICKA 1988: 152-153). Außerdem hatte von nun an die Ausführung der Amtsgeschäfte in sämtlichen böhmischen und mährischen Zivilbehörden zweisprachig zu erfolgen (ZÖLLNER 1990: 430): Jedoch wurde die Verordnung bereits vor dem Stichtag außer Kraft gesetzt und die davor gültige Regelung wiederhergestellt (SLAPNICKA 1988: 153).

Die Reaktionen auf Badenis Sprachregelungen fielen heftig aus. Es kam zu Eskalationen und Obstruktionen im Reichsrat und sogar gewalttätigen Ausschreitungen auf den Straßen Wiens und anderer Städte. Schließlich verfügte der Kaiser die Schließung des Parlaments, um der so genannten Badeni-Krise ein Ende zu setzen. Am 28. November 1897 musste Badeni als Ministerpräsident abdanken (ZÖLLNER 1990: 430-431).

Nach diesem kurzen Intermezzo ereignete sich im Großen und Ganzen bis zum Zerfall der Monarchie im Jahr 1918 keine Änderung der Politik in der deutsch-tschechischen Sprachenfrage mehr.

„Alle Reformversuche scheiterten bald am Widerstand der tschechischen, bald der deutschen Parteien, die ihre eigenen Forderungen zwar nicht durchsetzen konnten, aber stark genug waren, jeden Vorschlag der anderen Seite oder der Regierung zu verhindern, der ihren Vorstellungen nicht völlig entsprach“ (SLAPNICKA 1988: 154).

Nach dem Ende der Habsburger Monarchie kam es neben zahlreichen Umwälzungen auch zu großen Veränderungen auf sprachlicher Ebene. In der Tschechoslowakischen Republik wurden das Deutsche beziehungsweise Ungarische, welche über Jahre hinweg in Justiz, Polizei, Verwaltung, Militär- und Schulwesen vorgeherrscht hatten, durch das Tschechische beziehungsweise Slowakische abgelöst (NEWERKLA 2003: 91).

In verschiedenen Bereichen wurde nach einer „Entösterreicherung“ gefordert, wie sich zum Beispiel anhand der Titel der folgenden Publikationen von Batěk (1919), Frič (1919) und Joklík (1920) aus den ersten Jahren nach dem Krieg zeigen lässt: *„Odrakouštit a převychovat!“*, *„Odrakouštěte svoje duše!“* und *„Jak se odrakouštujeme“* (NEWERKLA 2003: 83). Die Entösterreicherung als Prozess der „mentalen Entfremdung“ (BRIX 1992: 6) wurde zu einem bestimmenden Moment in der Entwicklung zur Tschechoslowakei als Nationalstaat der Tschechen und Slowaken, besonders im tschechischen Teil der Republik (BRIX 1992: 6).

Jedoch waren nicht alle Bereiche des öffentlichen Lebens in gleichem Maße von der Entösterreicherung betroffen. Hier kann die zumindest teilweise Weitergeltung zentraler Teile des österreichischen Rechtsgefüges als Beispiel angeführt werden (BRIX 1992: 9). Dies war in erster Linie als kurzfristige Übergangslösung gedacht, um die Rechtssicherheit in den österreichischen Nachfolgestaaten „nicht zu gefährden und einen reibungslosen Übergang zur zukünftigen eigenen Rechtsordnung – deren Erlassung nicht überstürzt werden sollte – zu ermöglichen“ (SLAPNICKA 1973: 11). Von der ursprünglichen Idee, die bisher gültigen österreichischen und ungarischen Rechtsnormen mit einem Schlag außer Kraft zu setzen und durch französisches Recht auszutauschen, musste jedoch Abstand genommen werden, um chaotische Zustände zu vermeiden (SLAPNICKA 1973: 13). Zahlreiche andere Bereiche, insbesondere auch die Sprache, waren dafür stark von der Entösterreicherung betroffen.

In weiterer Folge trugen der Generationenwechsel, Migrationsbewegungen sowie die folgenschweren Entwicklungen insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg nicht unwesentlich dazu bei, dass es zu einer zunehmend fortschreitenden Abnahme der Germanismen und Austriazismen im aktiven Wortschatz der tschechischen sowie slowakischen Sprache kam (NEWERKLA 2003: 83).

2.4. Entstehung der Fachsprachen im Tschechischen

Im nun folgenden Kapitel steht die Entwicklung der Fachsprachen im Tschechischen im Vordergrund. Diese dienen der Fachkommunikation und bedienen sich aus Gründen der Sprachökonomie und Eindeutigkeit spezifischer Fachtermini. Die Fachsprache, die sich durch hohe Präzision auszeichnet, steht dabei im Gegensatz zur Gemeinsprache und ist strikt von ihr zu trennen. Die Gemeinsprache kommt einem „Instrumentarium an sprachlichen Mitteln“ (HOFFMANN 1987: 48) gleich. Da alle Mitglieder einer bestimmten Sprachgemeinschaft auf denselben Pool an sprachlichen Mitteln zurückgreifen, ermöglicht ihnen dies, sich untereinander verständigen zu können (HOFFMANN 1987: 48).

Unter Fachsprache wiederum versteht man all jene sprachlichen Mittel,

„die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (HOFFMANN 1987: 53)

Im Gegensatz zur Gemeinsprache ist also die Fachsprache auf einen genau abgegrenzten Verwenderkreis beschränkt, während die Gemeinsprache im idealtypischen Fall von allen Anhegöriqen einer Sprachgemeinschaft verwendet wird.

Im folgenden Abschnitt soll die Entwicklung der Fachsprachen im Tschechischen skizziert werden, wobei insbesondere die Fachsprachen des Rechts, der Verwaltung und Politik im Vordergrund stehen sollen. Dabei ist festzuhalten, dass die Entwicklung der tschechischen politischen und administrativen Fachsprachen lange Zeit eng mit dem Deutschen verbunden war. Insbesondere in der (späteren) Přemyslidenzeit beteiligten sich die deutschsprachigen Siedler rege an der Gründung neuer Burgen sowie der Einführung neuer Gewerbe und brachten sich in die Verwaltung ein. Dieser Kontakt führte zum Eindringen zahlreicher deutscher Lehnwörter in die tschechische Sprache. Die lexikalischen Entlehnungen verbreiteten sich und drangen rasch auch in Gebiete vor, die keinem unmittelbaren deutschen Einfluss ausgesetzt waren. Da das deutsche Wirken im Gegensatz zur bisherigen Latein und Deutsch sprechenden, sich von der Restbevölkerung isolierenden Oberschicht zudem relativ schichtübergreifend war, konnte es einen großen Einfluss auf das damalige Tschechisch ausüben (ŠRÁMEK 2000: 66-67).

Bohuslav Havránek teilte die zu jener Zeit aus dem Deutschen ins Tschechische entlehnten lexikalischen Elemente in folgende große thematische Gruppen ein:

„Administration, Verwaltung und Recht“, „Rittertum“, „Kirche“, „Gewerbe, Berufe“ und „Stadtsprache, Sprache des ‚höheren Stils‘“ (ŠRÁMEK 2000: 67). Die allerersten Entlehnungen, welche im Rahmen der von Salzburg, Passau und Regensburg ausgehenden Westslavenmission (Mitte des 8. bis ins 10. Jahrhundert) stattgefunden hatte, betrafen vor allem die kirchliche und religiöse Sphäre (NEWERKLA 2003: 68). Seit dem 13. Jahrhundert lassen sich auch verstärkt Einflüsse auf die Domäne des höfisches Lebens (insbesondere Rittertum) und der feudalen Verwaltung konstatieren. Auch die militärische Terminologie sowie die Domäne des Städtewesens und Stadtrechts waren von den Entlehnungen betroffen (VINTR 2005: 151). „Das Deutsche hatte sich hier als Sprache, die fortschrittlichere Zivilisationsformen vermittelte, Prestige verschafft“ (ŠLOSAR 2003: 151).

Die Entwicklung der modernen tschechischsprachigen Terminologien jedoch fand erst weitaus später statt. Sie verlief in vielen Gebieten insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert nur ansatzweise und ebenso nicht in allen Bereichen gleichförmig, was großteils auch darauf zurückzuführen ist, dass sich viele Gelehrte für ihre wissenschaftlichen Abhandlungen der lateinischen beziehungsweise deutschen Sprache bedienten. So ergab sich die Situation, dass es für manche Sachverhalte schlichtweg keine Bezeichnung im Tschechischen gab. Erst die Generation von Josef Jungmann begann im Gegensatz zur jener Josef Dobrovskýs auf Tschechisch zu publizieren. Anfang des 19. Jahrhunderts galt es nun also in erster Linie, Lücken im Wortschatz, die sich durch den eingeschränkten Gebrauch der tschechischen Sprache ergeben hatten, „auszufüllen“. Für einige Disziplinen musste die notwendige Terminologie sogar gänzlich neu geschaffen werden. Auch wenn man im Tschechischen in einiger Hinsicht an die ältere Tradition und hierbei insbesondere auf die terminologischen Arbeiten des tschechischen Humanismus anknüpfen konnte, war man vor die Herausforderung gestellt, all jene terminologischen Lücken zu schließen, die der technische Fortschritt und die gesellschaftliche Weiterentwicklung nicht zuletzt durch die Schaffung neuer wissenschaftlicher Disziplinen hervorgebracht hatte (KAMIŠ 1968: 71).

Große Verdienste im Bereich der Naturwissenschaften haben sich die Gebrüder Presl erworben, Jan Evangelista Purkyně war im Bereich der medizinischen Terminologie tätig und František Palacký sowie Josef Jungmann machten sich um die Bildung und Weiterentwicklung der philosophisch-geisteswissenschaftlichen Terminologie verdient. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stechen insbesondere Pavel Jozef Šafárik und Alois Vojtěch Šembera im Bereich der juristischen Terminologie hervor (VINTR 2005: 180-181).

2.4.1. Entwicklung der juristischen, politischen und administrativen Fachsprache

Der juristischen und administrativen Fachsprache sowie dem politischen Wortschatz ist gemeinsam, dass sie alle drei aus der Sphäre der Staatswissenschaften stammen.

Im Unterschied zu anderen Fachsprachen zeichnen sie sich insbesondere auch dadurch aus, dass sich ihre Relevanz nicht nur auf eine gewisse Gruppe der Bevölkerung beschränkt, sondern juristische, politische und administrative Termini für jeden von Relevanz sein können, wohingegen beispielsweise der physikalischen oder chemischen Fachsprache entstammende Begriffe für den durchschnittlichen Bürger eines Staates nur in seltenen Fällen von Wichtigkeit sein werden. Die juristische, politische und administrative Terminologie dienen also nicht ausschließlich der Kommunikation von Fachleuten untereinander, wenn dies auch eine wichtige Funktion ist. Auch die BürgerInnen eines Staates gehen nicht fehl, sich mit den wichtigsten Begriffen dieser Fachsprachen vertraut zu machen, da so gut wie alle Lebensbereiche der modernen Industriegesellschaften von der öffentlichen Verwaltung betroffen sind (WIESINGER 2008: 105).

Während die Existenz der Rechts- und Verwaltungssprache als Fachsprachen unumstritten ist, gehen auch die Meinungen vieler Experten bei der Beurteilung der Fachsprachlichkeit der politischen Sprache auseinander (vgl. u.a. BURGER 1990 und FLUCK 1996). Die Sprache der Politik ist aufgrund der umfassenden und viele Bereiche des menschlichen Lebens einschließenden Ausrichtung sowohl von anderen Fachsprachen, wie zum Beispiel der militärischen oder wirtschaftlichen Fachsprache, sowie auch von Alltagssprachlichen Elementen und Begriffen durchdrungen. Es handelt sich dabei also nicht um eine Fachsprache im engeren Sinne. Daher soll hier auch von der Entwicklung der politischen Terminologie die Rede sein.

Die Entwicklung der Verwaltungssprache muss im Zusammenhang mit der Entwicklung der Verwaltung an sich gesehen werden. Überall dort, wo Menschen zusammenlebten, bildeten sich im Laufe der Menschheitsgeschichte zahlreiche verschieden geartete Herrschaftsstrukturen sowie in weiterer Folge mehr oder weniger komplexe Verwaltungs- und Administrationsapparate heraus.

Die Wurzeln der modernen Verwaltung reichen zwar weit zurück, die entscheidende Phase der Verwaltungsgeschichte war jedoch das 19. Jahrhundert. Der Verwaltungsbedarf im Mittelalter war aufgrund der herrschenden Machtstrukturen und Lebensverhältnisse

relativ gering, so dass es zu keiner Ausbildung überregionaler Verwaltungsstrukturen kam. Als Vorläufer der heutigen Verwaltungsinstitutionen können jedoch die so genannten Kanzleien angesehen werden, die großen Einfluss auf Recht und Verwaltung hatten (HOFFMANN ET AL 1999: 1392-1393). Auch der heute noch gültige Verwaltungsbegriff begann sich erst im 19. Jahrhundert zu formen. Eine entscheidende Rolle kam dabei dem Bürgertum zu, welches die Weiterentwicklung des Rechts forcierte und die Verwaltungsordnung vorantrieb (HOFFMANN ET AL 1999: 1393).

Die Entwicklung der tschechischen Rechts- und Verwaltungssprache

Bei der Rechts- und Verwaltungssprache handelt es sich um „ein komplexes Funktionsgefüge fach- und sondersprachlicher Art“ (WIESINGER 2008: 105). Diese beiden Fachsprachen werden zumeist gemeinsam und nicht getrennt voneinander untersucht, da auch in der Praxis Verwaltungs- und Rechtssprache ineinander übergreifen und nur schwer voneinander zu trennen sind (WIESINGER 2008: 105).

Die Entwicklung der tschechischen juristischen Fachsprache ist parallel zur Entwicklung des schriftsprachlichen Tschechisch zu sehen. Perioden der Blüte standen Phasen der Vernachlässigung und des Niedergangs gegenüber. Für die Entwicklung der politischen und administrativen Fachsprache gilt, dass sie als Spiegel der jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten angesehen werden kann, wobei die Schaffung neuer Termini die jeweiligen Kommunikationsbedürfnisse eines Volkes reflektiert.

Das Tschechische verfügte schon recht früh über eine juristisch-administrative Fachsprache, nämlich bereits in der altschechischen Epoche. Schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts waren die Haupttermini stabilisiert, wie es das aus dieser Zeit stammende Rosenberger Buch (*Rožmberská kniha*) belegt. Es handelt sich dabei um das älteste tschechisch geschriebene Werk mit rechtlicher Thematik. Die darin gebrauchten Termini wurden auch in jüngere landesrechtliche Texte übernommen (VINTR 2005: 154). Zur Zeit des Mitteltschechischen kam es auch zu lexikalischen Übernahmen aus dem Lateinischen wie zum Beispiel *akta* oder *kvartál* (VINTR 2005: 160). Insbesondere verdient um die Weiterentwicklung der tschechischsprachigen juristischen Terminologie machten sich Pavel Kristián z Koldína sowie Viktor Kornel ze Všehrd. Koldíns Werk über die Stadtrechte des Königreichs Böhmen galt als Referenzwerk im Bereich des Stadtrechts und Viktor Kornel ze Všehrd war hauptsächlich im Bereich des Landrechts tätig (SKŘEJPKOVÁ 2006: 224).

Die tschechische juristische Fachsprache fand sich jedoch nicht immer unter solchen günstigen Bedingungen wieder. Besonders kritisch waren die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg sowie die Wirkungszeit der Puristen und auch die Wende vom 18. auf das 19. Jahrhundert, als es mit dem Zustand der tschechischen Rechtssprache nicht zum Besten bestellt war. Mitschuld an der Situation trugen auch einige Gesetzesübersetzer, die in ihren Übersetzungen teilweise für die damalige Bevölkerung vollkommen unverständliche Termini anwandten und so die Ausbildung von Missverständnissen und Verwirrungen führten. Als einer jener Übersetzer wirkte Jan Josef Zeberer. Auch das rechtssprachliche Wörterbuch von Karel Ignac Thám „Versuch eines böhmisch-deutschen juristischen und geschäftsmännischen Lexikons“ wies eine Vielzahl unverständlicher Begriffe auf (RŮŽIČKA 1957: 137-138).

Das 19. Jahrhundert stand dann im Zeichen einer Neuorientierung der tschechischen Rechtssprache und -terminologie und des verstärkten Bemühens der Tschechen größeren Anteil an den staatlichen Verwaltungssachen zu nehmen. Die Entwicklung einer modernen und für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens geeigneten Hochsprache wurde zu einem der wichtigsten Anliegen der tschechischen Nationalbewegung. Eine Reihe tschechischer Intellektueller kümmerten sich im Geiste der nationalen Erneuerung um die Beseitigung unklarer Termini und die Neubildung tschechischer verwaltungssprachlicher und juristischer Begriffe. In diesem Kontext vor allem zu nennen sind Karel Jaromír Erben, Josef Frič, Karel Havlík, Jan Pravoslav Koubek, Jan Neubauer, Jan Nejedlý, Antonín Strobach und Alois Vojtěch Šembera. Auch die umfassenden Wörterbücher von Josef Dobrovský (*Deutsch-böhmisches Wörterbuch*) und Josef Jungmann (*Česko-německý slovník*) umfassten etliche ältere und zeitgenössische juristische Termini (RŮŽIČKA 1957: 138-139, 141).

Es setzte auch eine Bildungsbewegung ein, welche zu einem raschen Wachstum des Wissenschaftsbetriebs führte und zu einem großen Ansturm auf die Universitäten führte. Der Staat gewährte den Studierenden gut dotierte Stipendien zur Finanzierung ihrer Ausbildung. In Böhmen wuchs im Umfeld der 1882 geteilten Karlsuniversität eine Generation junger Wissenschaftler heran, die sich rege in das Geistesleben einbrachten. Auch im Bereich der Rechtswissenschaften kristallisierte sich eine Gruppe junger Wissenschaftler heraus, die sich für die Erneuerung des tschechischen Rechtslebens einsetzten (KRUPAR 2006: 317).

Nach den Revolutionsjahren 1848/49 wurde die Unhaltbarkeit der vielen verschiedenen Regelungen des Sprachenrechts innerhalb der einzelnen Länder des Vielvölkerstaates unübersehbar. Neben sozialen und politischen hatten die revolutionären Kräfte auch nationale Ziele verfolgt, wozu die Einführung der nationalen Sprachen in Bildungswesen und Verwaltung gehörte. Neben der Aufnahme von Nationalitätenartikeln in die verschiedenen Verfassungen, die zumeist reine Lippenbekenntnisse blieben, bildete die Schaffung einer juristischen Terminologie für die slawischen Sprachen, welche von den deutschsprachigen Begrifflichkeiten ausging, den ersten großen Meilenstein der Versuche zur Lösung der Sprachkonflikte. So konnte die Funktionsfähigkeit der Slavinen erhöht und die Fachterminologien ausgebaut werden (GUTSCHMIDT 2008: 106-107). „Somit waren die slawischen Sprachen Österreichs am Ende der Monarchie den Aufgaben in den neuen Staaten auf allen Gebieten, z.B. auch im Hochschulwesen, bereits gewachsen“ (GUTSCHMIDT 2008: 107). Eine internationale Expertenkommission, die sich aus Mitgliedern der verschiedenen slawischen Nationalitäten zusammensetzte, erarbeitete eine umfassende Terminologie, die fortan die Basis für die Übersetzung offizieller Gesetzblätter bildete. Ihre Arbeit diente der Schließung terminologischer Lücken, welche sich durch den langen Ausschluss „aus den höheren politischen Kreisen“ (JPTTSCH 1850: III) ergeben hatten. Von den bisherigen Publikationen unterschied sie sich vor allem dadurch, dass es sich bei ihr um eine staatlich initiierte Terminologie handelte.

In der Anfangsphase durchlief die tschechische Rechtssprache eine Art „Läuterungsprozess“, um sich von der Jahrhunderte lang andauernden Vorherrschaft des Deutschen in diesem Bereich zu befreien (SLAPNICKA nach KRUPAR 2006: 318). Eine wichtige Rolle nahmen neben der Arbeit der Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie insbesondere auch die tschechischen Juristenvereine und die von ihnen verfassten und herausgegebenen Fachzeitschriften ein. In Böhmen waren die wichtigsten Vereine die *Právnícká Jednota*, der tschechische Juristenverband *Všehrd* sowie der Anwaltsverein *Spolek československých advokátů v Praze*. Sie alle gaben ihre eigenen Zeitschriften heraus. Als Hauptpublikationsorgan der *Právnícká jednota* wurde der *Právník* ins Leben gerufen. Außer der Herausgabe fachsprachlicher Zeitschriften machte sich die *Právnícká jednota* noch durch den Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Fachbibliothek verdient und veranstaltete regelmäßig Vorlesungen zu juristischen Themen (KRUPAR 2006: 319-320).

Die rege Übersetzungstätigkeit führte auch zum Erscheinen zahlreicher terminologischer Nachschlagewerke. Eine herausragende Rolle kommt einem der wichtigsten und bekanntesten tschechischsprachigen Enzyklopädieprojekten zu, dem *Riegrův slovník naučný*, benannt nach dessen Herausgeber František Ladislav Rieger, in welchem zahlreiche auch altschechische rechtssprachliche Termini aufschienen (RŮŽIČKA 1957: 149). Auch Alois Vojtěch Šembera beschäftigte sich eingehend mit der tschechischen Rechtsterminologie und brachte sowohl seinen reichen Erfahrungsschatz aus der juristischen Praxis als auch seine Kenntnisse als Tschechisch-Experte ein. Sein Werk „Německo-české názvosloví právnické a politické“ stellte er zwar fertig, jedoch wurde es nie gedruckt (RŮŽIČKA 1957: 152). Tschechisch-deutsche beziehungsweise deutsch-tschechische Fachwörterbücher für den Bereich der Rechtsterminologie erschienen auch in den Jahren 1887, 1893 und 1898/1900. Ähnliche Publikationen gab es auch für die anderen Sprachen der Monarchie, insbesondere für das Polnische, Slowenische und Ungarische (SLAPNICKA 1973: 69-70).

Große Wirkung entfaltete die 1887 erschienene sogenannte Prager Terminologie „Německo-česká právnická terminologie“. Diese sollte vor allem praktischen Zwecken dienen und sprachliche Unzulänglichkeiten und Fehler beseitigen, von denen viele der zeitgenössischen Amtstexte noch durchdrungen waren. Auch traten noch zahlreiche Germanismen auf (RŮŽIČKA 1957: 164). Da die Prager Terminologie nach Meinung der damaligen Rezensenten jedoch selbst zahlreiche Unkorrektheiten enthielt, liess eine Replik nicht lange auf sich warten. Bereits 1893 erschien in Brünn das Werk „Německo-české názvosloví právnické“ aus der Feder von Jan Nečas. Die Reaktionen fielen abermals gemischt aus. Während einige Rezensenten den quantitativen und qualitativen Fortschritt gegenüber der Prager Terminologie lobten, kritisierten andere zu große Purifikationstendenzen des Werkes (RŮŽIČKA 1957: 165-167).

Alles in allem kann gesagt werden, dass zwar auch nach dem Erscheinen der Juridisch-politischen Terminologie zahlreiche terminologische Werke im Bereich der Verwaltungs- und Rechtssprache herausgegeben wurden, keines davon jedoch eine vergleichbare normative Wirkung entfalten konnte.

Die Entwicklung der tschechischen politischen Terminologie

Die Entstehung der politischen Terminologie, wie wir sie auch heute noch kennen, fällt mit der Politisierung breiterer Bevölkerungsschichten zusammen, von der erst ab ungefähr 1848 gesprochen werden kann. Davor war das aktive Betreiben von Politik eine Sache weniger Privilegierter, das Volk konnte größtenteils nicht daran teilhaben. Eine Vorreiterrolle kommt jedoch der revolutionär-fortschrittlichen Presse und insbesondere solch herausragenden Persönlichkeiten wie Karel Borovský Havlíček zu, die mithilfe ihrer Zeitungen die ersten Schritte in Richtung Neubildung einer politischen Terminologie nahmen. Das Zeitungswesen war auch maßgeblich an der Etablierung und Verbreitung der geprägten Termini beteiligt (KAMIŠ 1968: 82).

Bei den meisten neuen politischen Termini handele es sich um „Wörter internationalen Charakters, die oft aus griechischen und lateinischen Stämmen gebildet waren“ (KAMIŠ 1968: 72). Viele von ihnen kamen aus dem Französischen, wurden jedoch nicht direkt übernommen, sondern durch das Deutsche als Mittlersprache (KAMIŠ 1968: 72-73).

2.5. Die Arbeit der „Commission für juridisch-politische Terminologie der slawischen Sprachen Österreichs“

2.5.1. Herausgabe der Reichsgesetzblätter in „böhmischer Sprache“

In der Ära des Konstitutionalismus mussten alle Gesetze und Verordnungen in den Reichsgesetzblättern verlautbart und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Laufe der Jahre durchliefen die Gesetzblätter der Monarchie jedoch ebenso eine Entwicklung wie das Staats- und Verwaltungswesen und änderten mehrmals ihren Namen und Gültigkeitsbereich.

Von 1849 bis 1853 erschienen die Gesetze des Habsburgerreiches im so genannten „Allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich“ (*Zákonník říšský a Věstník vládní pro císařství Rakouské*). Sie dienten der Veröffentlichung von das gesamte Reich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Verkündigungen und hatten somit übernationalen Charakter. Ihre Gültigkeit erstreckte sich über das Territorium des gesamten Habsburger Reiches. 1852 wurde der Druck der mehrsprachigen Ausgaben des ARRB auf kaiserliche Verfügung eingestellt. Jedoch wurden einzelne Gesetze, die speziell die Länder betrafen, weiterhin übersetzt (MOSER 2002: 91).

Von 1853 bis 1869 war die Rede vom „Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich“ (seit dem Ausgleich 1867 waren die für die ungarische Reichshälfte gültigen Gesetze und Verlautbarungen nicht mehr darin enthalten) und von 1870 bis zum Ende der Monarchie lautete der offizielle Titel „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder“ (*Zákonník říšský pro království a země v radě říšské zastoupené*). Diese erschienen bis einschließlich 1918.

Ab 1867 entfiel übrigens die Regelung, dass alle nicht deutschsprachigen Ausgaben gleiche Authentizität wie die deutsche Fassung besäßen. Lediglich die deutsche Ausgabe enthielt von nun an den „authentischen Text“, bei den anderssprachlichen Ausgaben handelte es sich ab diesem Zeitpunkt lediglich um die offiziell gültigen Übersetzungen, was gegenüber der Situation kurz nach der Revolution einen deutlichen Rückschritt darstellte (STOURZH 1985: 93).

Zudem erschienen in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien noch zahlreiche andere Organe. In Böhmen waren dies das Landes-Gesetz- und Regierungs-Blatt

für das Kronland Böhmen, das Landes-Gesetz- und Regierungsblatt für das Königreich Böhmen, das Landes-Regierungs-Blatt für das Königreich Böhmen, die Verordnungen der k. k. Landesbehörden für das Kronland Böhmen, das Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Böhmen sowie das Landes-Gesetz-Blatt für das Königreich Böhmen. Ähnliche Organe wurden auch für das Kronland und Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien sowie für da Kronland und Markgrafschaft Mähren in Druck gegeben⁷.

Dieses Novum der größeren sprachlichen Gleichberechtigung für die einzelnen Sprachen der Kronländer ging auf die „Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich“ vom 4. März 1849, die so genannte oktroyierte Märzverfassung, zurück. Dort hieß es im I. Abschnitt „Von dem Reiche“ in Artikel 4, dass *„[d]en einzelnen Kronländern [...] ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet [wird]“* und in Artikel 5, dass *„[a]lle Volksstämme [...] gleichberechtigt [sind], und jeder Volksstamm [...] ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache [hat]“*⁸. Diese Gleichberechtigung der jeweiligen Nationalsprachen hatte sich auch schon während der Revolution von 1848 als Desideratum der einzelnen Nationalitäten in den Ländern der Monarchie herauskristallisiert (MOSER 2002: 75).

Der Kaiser erließ, um diesem Prinzip in der Verwaltung Rechnung zu tragen, ein Patent, welches festlegte, dass *„von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkt ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben [wird]“* (ARRB 1849: II). Dieses sollte mehrsprachig und nicht nur auf Deutsch veröffentlicht werden. Es sollten sogar zehn verschiedensprachige Ausgaben des Blattes erscheinen, und zwar

1. in deutscher Sprache,
2. in italienischer,
3. in magyarischer,
4. in böhmischer (zugleich mährischer und slovakischer Schriftsprache),
5. in polnischer,
6. in ruthenischer,
7. in slovenischer (zugleich windischer und krainerischer Schriftsprache),
8. in serbisch-illirischer Sprache mit serbischer Civil-Schrift,
9. in serbisch-illirischer (zugleich croatischer) Sprache mit lateinischen Lettern,
10. in romanischer (moldauisch-wallachischer) Sprache.“

(ARRB 1849 Vorwort: VI)

⁷ Sämtliche Publikationen können auf <http://alex.onb.ac.at/> heruntergeladen werden.

⁸ Tatsächlich sollte dieser Verfassungsentwurf niemals in Kraft treten, sondern besaß seine Gültigkeit lediglich auf dem Papier (ZÖLLNER 1990: 399).

Die Übersetzungen in die jeweiligen Landessprachen seien dabei „gleich authentisch“ (ARRB 1849 Vorwort: II) wie der deutschsprachige Originaltext. Dieser Punkt kann als großes Novum angesehen werden und bedeutete eine bemerkenswerte Aufwertung der anderen Sprachen der Monarchie gegenüber dem Deutschen, hatte bis dato doch nur der deutsche Text als der einzige authentische gegolten (MOSER 2002: 79). Die entscheidende Neuerung bestand auch darin, dass erstmals auch Belange, die nicht ausschließlich das jeweilige Kronland selbst betrafen, sondern eine übernationale Bedeutung hatten, in den Landessprachen ausgedrückt werden sollten (MOSER 2002: 83).

Bei der gleichsam Authentizität aller Ausgaben handelte es sich übrigens um einen Kompromiss. Die ursprüngliche Regelung hätte sogar vorgesehen, dass der in der Sprache des jeweiligen Kronlandes lautende Text als Urtext zu gelten habe. Hier erhoben jedoch Finanzminister Kraus und Handelsminister Bruck Einspruch, da sie befürchteten, dass sich aus dieser bevorteilenden Behandlung Komplikationen ergeben könnten. Justizminister Bach erinnerte daraufhin an den Grundsatz der Gleichberechtigung der einzelnen Nationalitäten, den es zu wahren galt. Schließlich einigte man sich darauf, alle Versionen für gleich authentisch zu erklären (SLAPNICKA 1974: 440).

Mit der Herausgabe des Blattes wurde eine eigens dafür eingerichtete Stelle, das „*k. Redactions-Bureau des Reichs-Gesetz- und Regierungsblattes*“ (ARRB 1849 Vorwort: VI) betraut. Dieses habe „*unter dem Wirkungskreise des jeweiligen Justizministers, und zunächst unter der Leitung eines Ministerialrathes vom Justizministerium*“ (ARRB 1849 Vorwort: VI) zu stehen. Die seit dem Amtsantritt Kaiser Franz Josephs erlassenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse wurden in die zehn anerkannten Landessprachen übersetzt und erschienen gesammelt in einem eigens dafür konzipierten Sammelband. Das Reichsgesetzblatt erschien ebenso in den zehn einzelsprachlichen Ausgaben, und das ab 1. November 1849. Jedoch war es aufgrund des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwands nicht immer möglich, ein gleichzeitiges Erscheinen aller einzelsprachlichen Ausgaben zu gewährleisten, sodass es oftmals zu zeitlichen Verschiebungen kam (STOURZH 1985: 35-36).

Rein materiell war die Übersetzung der Reichsgesetzblätter in neun weitere Sprachen ein riesiges Projekt, das große personelle und finanzielle Investitionen erforderte. Die hohen Auflagen der zweisprachigen Ausgaben, insgesamt mussten einige hunderttausend Exemplare auf Millionen Quartbögen gedruckt werden, verschlangen Unsummen und auch die Druckereien hatten Schwierigkeiten, den vielen Aufträgen und

Bestellungen fristgerecht nachzukommen. Aus diesem Grund zog man zunächst eine Verringerung der Auflage in Betracht. Im ersten Schritt wurden die Gemeinden durch eine kaiserliche Verordnung von der Verpflichtung befreit, das Reichsgesetzblatt anzuschaffen. Auch die *vacatio legis*, die so genannte Legisvakanz⁹, wurde von 30 auf 45 Tage verlängert, um so mehr Zeit für den Druck der Gesetzblätter zu gewinnen. An dem Grundsatz, dass jeder Staatsbürger Gesetze und Verordnungen in seiner eigenen Sprache lesen müsse können, hielt man jedoch zunächst fest. Schließlich wurden auch Befürchtungen laut, dass die verschiedenen einzelsprachlichen Versionen eine Bedrohung für die rechtliche Einheit darstelle. Wenig später zog man die Konsequenzen aus diesen Vermutungen und stellte das Erscheinen des Reichsgesetzblatts in zehn verschiedenen Sprachen wieder ein. Die Übersetzungen in die anderen Nationalsprachen sollten von nun an nur mehr in den jeweiligen Landesgesetzblättern erscheinen. Tausende Kilos an zweisprachigen Textausgaben, die bereits fertig gestellt worden waren, wurden durch Einstampfung vernichtet (SLAPNICKA 1974: 449-450).

Doch nicht nur auf materieller Ebene war man mit zahlreichen Schwierigkeiten und Problemen konfrontiert, sondern auch in sprachlicher Hinsicht. Hier stellte sich insbesondere die Frage, ob in allen Sprachen die für die Übersetzung der Reichsgesetzblätter notwendige Terminologie vorhanden war, ob man diese zumindest ansatzweise gänzlich neu schaffen musste oder es diesbezüglich bereits Anknüpfungspunkte gab.

2.5.2. Zur Entstehung der Kommission

In bei Weitem nicht allen betreffenden slawischen Sprachen konnte an ausreichende historische Traditionen im Bereich der Verwaltungsterminologie angeknüpft werden. In seinem Vorwort zur Erstausgabe der JPTTSCH 1850 bemerkte Šafárik dazu:

„Als zur Durchführung [...] geschritten wurde, zeigte sich der Uebelstand, daß die seit längerer Zeit aus den höhern politischen Kreisen ausgeschlossenen Sprachen für gewisse dem neuern Staatsleben angehörige Begriffe noch keine allgemein gangbaren Ausdrücke besaßen, und auch sonst den Anforderungen, welche nun plötzlich an Sie gestellt wurden, nicht ohne Schwierigkeit zu genügen vermochte“ (JPTTSCH 1850: III).

⁹ Die Legisvakanz bezeichnet den Zeitraum zwischen der Erlassung einer Reichsnorm und ihrem Inkrafttreten.

Das Polnische und Tschechische konnten hierbei als Ausnahmereischeinungen angesehen werden. So wurden beispielsweise schon in den Jahren 1811 und 1812 Übersetzungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ins Polnische beziehungsweise Tschechische angefertigt (MOSER 2002: 82). Der polnische Übersetzer war Justizhofrat Stojowski, der tschechische Dr. Jan Nejedlý. Auch schon frühere Gesetzestexte hatten durch Übersetzung ihren Weg ins Tschechische gefunden, so betätigte sich Jan Josef Zeberer als Übersetzer der Theresianischen Gerichtsordnung, Josef Valentin Zlobický machte sich unter anderem als Übersetzer der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 verdient und František Ladislav Čelakovský fungierte als Übersetzer der Zoll- und Monopolordnung. 1848 erschienen die Allgemeine Gerichtsordnung sowie die Allgemeine Konkursordnung, ins Tschechische übertragen von einem fünfköpfigen Übersetzerteam, welchem unter anderem Karel Jaromír Erben angehörte (SLAPNICKA 1973: 65). Wenn auch nicht alle der Übersetzungen von hoher Qualität waren (RŮŽIČKA 1957: 137-138), so konnte doch auf eine zumindest in Grundzügen ausgeformte und stabilisierte Terminologie zurückgegriffen werden. In anderen slawischen Sprachen als dem Polnischen oder Tschechischen war dies nicht in diesem Maße der Fall.

Im Tschechischen hatten auch bereits die Bemühungen der sprachlichen Erneuerungsbewegung ihre Früchte getragen, wobei insbesondere die Leistungen von Josef Dobrovský und Josef Jungmann hervorgehoben werden können (MOSER 2002: 82). Um die sprachlichen Lücken, die es dennoch auch im Polnischen und Tschechischen gab, zu schließen, wurde im Juli 1849 eine mehrköpfige Kommission „aus bewährten Kennern der slawischen Sprachen“ (JPTTSCH 1850: IV) ins Leben gerufen, die ihren Sitz in Wien haben sollte. Ihre Aufgabe war es,

„eine dem Geiste dieser Sprachen zusagende, dem Bedürfnisse der jetzigen Gesetzgebung und Verwaltung genügende, theils aus älteren Rechtsquellen geschöpfte, theils aus dem natürlichen Reichthume der verschiedenen Mundarten gebildete juridische Terminologie festzustellen, welche zunächst bei der Redaction des Reichs-Gesetzblattes, dann auch für den Gebrauch in der allgemeinen Praxis zur Richtschnur zu dienen geeignet wäre“ (JPTTSCH 1850: IV).

Die große Herausforderung, der sich die Kommission zu stellen hatte, bestand darin

„[...] Tausende von bereits fertigen juridischen und politischen Kunstwörtern auf einmal adäquat und mit der schärfsten Begriffsbestimmung aus dem Deutschen ins Slawische zu übertragen, das ist, aus einer Sprache, welche bereits an Ueberbildung und Verkünstelung zu leiden anfängt und sich

viel zu viel, namentlich in der neuen Gesetzgebung, in künstlich ausgeprägten starren und abstracten Formen, Formeln und Phrasen bewegt, in ein Idiom, welches noch treu am ursprünglichen Naturtypus hängt und deßhalb seine Stärke vorzüglich in der Darstellung concreter, das Abstracte versinnlichender Gedankenformen, äußert“ (JPTTSCH 1850: X).

Es ging also darum, die richtige Balance zwischen alten sprachlichen Traditionen und neuen Entlehnungen zu finden. Das Deutsche wurde dabei als starr und „verkünstelt“ wahrgenommen, während die slawischen Sprachen ursprünglich geblieben waren. Die große Herausforderung bestand einerseits in der unglaublich großen Menge an zu bearbeitenden Termini, die mit höchster Exaktheit übertragen werden mussten, um alle Bedeutungsnuancen abzudecken, und andererseits in der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne.

Die Einladungen wurden am 10. Juli 1849 an ihre Adressaten in den verschiedenen Kronländern versandt und wenige Wochen später, am 1. August, nahm die Kommission ihre Arbeit auf (SLAPNICKA 1974: 444).

2.5.3. Aufbau und Arbeit der Kommission

Insgesamt setzte sich die Kommission aus fünf Sektionen zusammen: einer tschechischen, polnischen, ruthenischen, slowenischen und illyrisch-serbischen. Den Vorsitz der Kommission hatte Pavel Josef Šafárik inne (PETIOKY 1995: 55). Laut Mamić erwuchs die Aufteilung der Kommission in mehrere Untersektionen aus der ganz besonderen Situation der slawischen Sprachen:

„Die Individualität jeder Sprache und die wechselseitige Ähnlichkeit der slawischen Sprachen im Gegensatz zu dem strukturell unterschiedlichen Deutschen verlangte die Arbeit auf zwei Ebenen, und zwar zum einen für alle slawischen Sprachen gemeinsam, zum anderen speziell für jede slawische Sprache“ (MAMIĆ 1999: 132).

Die tschechische Sektion bestand aus bedeutenden tschechischen und slowakischen Schriftstellern, Übersetzern, Rechtsexperten und Philologen. Alle Sektionsmitglieder verfügten über Kenntnisse in mehreren Bereichen und waren nicht nur in den Bereichen Sprachwissenschaft, Slawistik und Übersetzungskunde bewandert, viele Kommissionsmitglieder verfügten auch über umfassende Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Die einzelnen Mitglieder waren: der spätere Direktor der K. k. Hof- und Staatsdruckerei Anton von Beck, der Dichter, Historiker und Übersetzer Karel Jaromír

Erben sowie der Rechtswissenschaftler, Schriftsteller und Übersetzer Antonín Rybička, der Historiker, Übersetzer und Philologe Alois Vojtěch Šembera. Um das slowakische Element nicht zu vernachlässigen, denn es gab keine eigene slowakische Sektion, gehörten der Sektion auch zwei Slowaken an: der evangelische Theologe, Dichter und Slawist Jan Kollár und der Schriftsteller und ebenso evangelischer Theologe Karol Kuzmány (PETIOKY 1995: 56). „Das Slowakische [...] wurde insofern berücksichtigt, als manche nur den Slowaken geläufige Wörter und Ausdrücke neben den böhmischen mit der Bezeichnung ‚slowakisch‘ aufgeführt wurden“ (JPTTSCH 1850: VII)¹⁰. Die böhmische Separatausgabe diente später auch als Grundlage für die slowakischsprachige Ausgabe des Landesregierungsblattes für Ungarn (SLAPNICKA 1974: 451-452).

Auch die Mitarbeiter in den anderen Sektionen waren einflussreiche Persönlichkeiten in den Bereichen der Slawistik, Translatologie und Rechtswissenschaften. So beteiligten sich unter anderem noch Vuk Stefanović Karadžić, Franz Xaver Miklosich, Jakiv Fedorovyč Holovackyj, Ivan Mažuranić, Dimitrija Demeter oder Feliks Leliwa Słotwiński in den anderen Sektionen der Kommission. Pro Sektion gab es auch einen Redakteur, welcher sich um die Bewerkstelligung der Übersetzung der Reichsgesetzblätter kümmerte. Für die tschechische Sektion erfüllte Anton Beck diese Aufgabe, Marcel Kawecki kümmerte sich um die polnische, der ruthenische Redakteur war Julius Wysłobocki, Matej Cigale der slowenische und für die illyrisch-serbische Ausgabe trugen Stepan Car und Božidar Petranović Sorge (SLAPNICKA 1974: 444-445).

Der ursprüngliche Plan, für alle fünf Sprachen eine weitgehend einheitliche Terminologie zu schaffen, die also in Wortstamm und -form gleichlauten sollte, erwies sich als utopisch und realitätsfremd und wurde daher bald wieder ad acta gelegt (SLAPNICKA 1973: 67), es handele sich um einen „in praktischer Beziehung unausführbaren frommen Wunsch“ (JPTTSCH 1850: IV), wie Šafárik im Vorwort der deutsch-böhmischen Separatausgabe bemerkte. Jedoch einigten sich die Mitglieder der Kommission, in jenen Fällen, in denen sich in einer Sprache mehrere gleich gute Termini zur Wahl stellen würden, dasjenige Wort auszuwählen, „welches in den meisten oder doch in mehreren Dialecten

¹⁰ Sofern es im Slowakischen oder Mährischen eine Abweichung vom Tschechischen gab, so wurde dies bei dem betreffenden Stichwort vermerkt, z.B. *dělačí den, všední den* (Werk-Tag) (JPTTSCH 1850: 238), *lichva, dobytek* (Vieh) (JPTTSCH 1850: 224) oder *rozsobášení manželstva, rozloučení manželství* (Ehe-Trennung) (JPTTSCH 1850: 54).

gang und gäbe wäre“ (JPTTSCH 1850: IV), was einer „austroslawischen Komponente“ (MOSER 2002: 85) gleichkommt.

Einen weiteren Diskussionspunkt stellte die Frage dar, ob das Ergebnis der terminologischen Arbeiten sämtlicher teilnehmender Sektionen in einem einzigen Sammelband oder in einzelnen Ausgaben zu erscheinen habe (PETIOKY 1995: 56). Die Vertreter der südslawischen Sprachen waren gegen Einzelausgaben und sprachen sich für eine Gesamtausgabe aus, während die Tschechen, Slowaken, Polen und Ruthenen der Meinung waren, es sei zweckmäßiger, zuerst einzelsprachliche Separatausgaben herauszugeben und erst später die Herausgabe einer Gesamtausgabe vorzubereiten. Das Justizministerium entschied schließlich, dass zuerst die Drucklegung *„der böhmisch-slowakischen, hierauf der polnischen und der russinischen (ruthenischen) Separat-Ausgabe in Angriff“* (JPTTSCH 1850: IX) zu nehmen sei.

Die vier Monate (Anfang August bis Ende November) andauernde Arbeit der Kommission sah folgendermaßen aus: Zuerst exzerpierte man sämtliche relevanten Fachtermini aus Gesetzestexten und Verordnungen seit dem Jahr 1784. Diese Sammlung an Termini, die über achtausend Zettel für jede Sprache umfasste, bildete die gemeinsame Vorlage für alle Separatausgaben. (MAMIĆ 1999: 132-133, JPTTSCH 1850: VIII) Für die Arbeit der tschechischen Sektion waren insbesondere auch ältere Quellen, insbesondere aus der Feder von Pavel Kristián z Koldína sowie Viktor Kornel ze Všehrd von großer Bedeutung (RŮŽIČKA 1957: 146).

Die Nachmittage waren für Beratungen im Plenum reserviert, an denen alle Kommissionsmitglieder teilnahmen. Das zusammengetragene Sprachmaterial wurde vorgetragen und die Kommissionsmitglieder berieten sich über die Aufnahme der einzelnen Termini. Die tatsächliche Entscheidung, ob die Aufnahme eines Terminus zu erfolgen habe oder nicht beziehungsweise der Inhalt der Einträge blieb jedoch den einzelnen sprachlichen Sektionen vorbehalten (JPTTSCH 1850: V-VI).

Die Drucklegung begann im Februar 1850. Im Juli desselben Jahres schließlich erschien das Werk mit einer ausführlichen Vorrede von Šafárik versehen. Somit war die deutsch-böhmische Separatausgabe die erste (RŮŽIČKA 1957: 146). Der ursprüngliche Plan sah vor, dass danach die polnische Ausgabe zu erscheinen habe, auf die wiederum die ruthenische Separatausgabe folgen sollte. Dies konnte jedoch nicht eingehalten werden. 1851 erschien die ruthenische Ausgabe und zwei Jahre darauf, mit einiger Verspätung, die

südslawische Ausgabe für das Kroatische, Serbische und Slowenische. Die polnischsprachige Separatausgabe wurde nie veröffentlicht (SLAPNICKA 1974: 446).

2.5.4. Rezeption

Die Regierung dürfte mit den Ergebnissen der Kommission zufrieden gewesen sein. Dafür spricht auch die Tatsache, dass nur kurze Zeit nach Beendigung der Arbeit der Kommission für die slawischen Sprachen eine ähnliche Kommission mit dem Zwecke eine rumänische juristisch-politische Terminologie zusammenzustellen eingesetzt wurde (SLAPNICKA 1974: 451).

Das Werk entfaltete auch insbesondere normative Wirkung. So zog das Unterrichtsministerium unter der Leitung von Leo Thun die Juridisch-politische Terminologie bei der Ausarbeitung von Schulbüchern heran und erklärte die sich in dem Werk in Gebrauch befindliche Formulierung und Rechtschreibung als bindend (SLAPNICKA 1974: 452). Auch wenn die Erscheinung der mehrsprachigen Ausgaben der ARRB nach nur wenigen Jahren auf Verfügung des Kaisers wieder eingestellt wurde, so erwiesen sich die von der Kommission geleisteten Arbeiten als äußerst nützlich, und das nicht nur ausschließlich für übersetzerische Belange.

Die zeitgenössischen Reaktionen fielen jedoch nicht immer nur positiv aus. So meldete Jan Malý, der erste Rezensent des Werkes, seine Zweifel über die Angebrachtheit der künstlichen Eingriffe in die Sprache an und brachte kritische Anmerkungen zu einzelnen neugeprägten Termini vor (PETIOKY 1995: 57). Einwände kamen auch von Seiten der Praktiker. Insgesamt schwankt die Bewertung zwischen Gleichgültigkeit und wohlwollender Anerkennung (PETIOKY 1995: 57).

Das Urteil der späteren Rezensenten fiel hingegen im Grundtenor deutlich positiver aus. Die Nachwirkung der terminologischen Arbeit der Kommission für die Entwicklung der tschechischen Sprache wird vielerseits als hoch eingeschätzt. So schreibt beispielsweise Helmut Slapnicka:

„Wenn es heute noch leichter möglich ist, etwa ein tschechisches oder ein slowenisches Gesetz ins Deutsche zu übersetzen als in irgend eine andere Sprache, so ist das auf diesen jahrzehntelangen, mit der Einberufung der Terminologiekommision durch das Wiener Justizministerium eingeleiteten parallelen Entwicklungsgang jener Sprachen zurückzuführen, in denen 1849 das Reichsgesetzblatt zu erscheinen begann“ (SLAPNICKA 1974: 453).

Auch die Anerkennung durch Viktor Petioky ist groß. „Práce vykonaná českou sekcí je hodna obdivu“ (PETIOKY 1995: 57). Besonders die Tatsache, dass sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anleihe aus alten Quellen und der kritischen Sichtung der bereits vorhandenen Termini herstellten, hebt Petioky als beachtenswert hervor (PETIOKY 1995: 57). Im gleichen Tenor äußert sich auch Moser: „Die Bedeutsamkeit der ARRB und der JPT für die Geschichte aller slawischen Sprachen der Monarchie ist unbestritten“ (MOSER 2002: 92).

3. Angewandter Teil¹¹

Im angewandten Teil sollen die tschechischen Übersetzungen des „Allgemeinen Reichs-Gesetz-und-Regierungsblatts für das Kaiserthum Oesterreich“ und das deutsche Original einander gegenüber gestellt werden, mit dem Ziel Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und daraus Tendenzen der tschechischen Amts- und Verwaltungssprache abzuleiten. Die zugrunde liegende Frage ist dabei, inwiefern sich die tschechische Verwaltungssprache von der deutschen emanzipiert hat, inwiefern Termini und Begrifflichkeiten übernommen beziehungsweise calquiert wurden und inwiefern sich auch der syntaktische sowie grammatikalische Aufbau der deutschen Texte auf die tschechischen übertragen hat. Zum Textkorpus ist zu sagen, dass neben den Reichsgesetzblättern (ARRB) auch die deutsch-böhmische Separatausgabe der Juridisch-politischen Terminologie (JPTTSCH) einer Untersuchung unterzogen wird beziehungsweise die Übersetzungsanalyse ergänzt.

Die drei Kernbereich der sprachlichen Analyse sind wie folgt: Syntax, Wortschatz sowie im Bereich der Terminologie die Übersetzung ausgewählter und für die Rechts- und Administrativsprache typischer Termini, welche in einem kurzen alphabetisch geordneten Glossar am Ende dieses Teils aufgelistet werden.

Da das mehrere tausend Blätter umfassende Quellenmaterial für eine vollkommene Analyse zu umfangreich ist, erfolgt die komparative Analyse der betreffenden deutsch- und tschechischsprachigen Reichsgesetzblätter lediglich stichprobenartig. Es werden jeweils repräsentative Beispiele ausgewählt, um die Tendenzen in der tschechischen Übersetzung zu verdeutlichen.

Der Betrachtung der Dokumente soll weiters vorausgeschickt werden, dass die Übersetzung der Reichsgesetzblätter in die jeweiligen Einzelsprachen bis November 1849 noch durch die Mitglieder der Sektionen der Kommission für juridisch-politische Terminologie erfolgte. Erst danach wurde diese aufgelöst und die Übersetzungsarbeit in die Hände von Redakteuren übergeben (MOSER 2002: 85).

¹¹ An dieser Stelle sei auf die teils abweichenden Orthographienormen zur Zeit der Veröffentlichung der Reichsgesetzblätter hingewiesen.

Einschub zum österreichischen Amtsstil und zum Stil der Reichsgesetzblätter

Bevor die deutschsprachigen Originaltexte mit ihrer tschechischen Übersetzung verglichen werden sollen, widmen wir uns noch kurz ausschließlich dem deutschen Originaltext der Reichsgesetzblätter, welcher ein typisches Beispiel für das so genannte Behörden- oder Beamtendeutsch beziehungsweise die Kanzleisprache ist und zahlreiche Merkmale dieses Idioms sowie der österreichischen Amtssprache im Allgemeinen aufweist.

Im Folgenden soll nun also die österreichische Amtssprache kurz in Hinsicht auf Syntax, Stil und Lexik charakterisiert werden. Dabei soll insbesondere auf Unterschiede zu anderen Textsorten sowie Unterschiede zu bundesdeutschen Amtstexten eingegangen werden.

Zur Erhebung der syntaktischen Merkmale der österreichischen Rechts- und Verwaltungssprache sollen vor allem die Satzlänge und das Auftreten von Einfachsatz, Satzgefügen und Satzreihen untersucht werden, welche in engem Zusammenhang mit der Verständlichkeit und Lesbarkeit eines Textes stehen (WIESINGER 2008: 109).

Bezüglich der syntaktischen Eigenschaften der österreichischen Amtssprache lassen sich folgende Punkte hervorheben (WIESINGER 2008: 109-118):

- 1) Verglichen mit ähnlichen bundesdeutschen Texten sind in den österreichischen Amtstexten die Sätze deutlich länger.
- 2) Nominale Satzglieder treten zumeist in der Begleitung von Attributen auf.
- 3) Satzgefüge werden gegenüber einfachen Sätzen bevorzugt.
- 4) Es kommt zum häufigen Auftreten von Mehrfachattributen.

Was den Stil der österreichischen Rechts- und Verwaltungssprache betrifft, so sind folgende Erscheinungen besonders häufig (WIESINGER 2008: 118-123):

- 1) Verglichen mit bundesdeutschen Amtstexten kommt es in der österreichischen Verwaltungs- und Rechtssprache zu einer häufigeren Verwendung von Passivkonstruktionen.
- 2) Was die Verben betrifft, so werden einige wenige oft wiederholt. Besonders häufig sind die Verben *erfüllen*, *anwenden*, *gelten*, *in/außer Kraft treten*, *sein*,

vorschreiben, anfallen und das Modalverb *können* sowie Verben des Konstatierens und der Feststellung.

- 3) Abstrakta herrschen vor.
- 4) Verbalsubstantive auf *-ung* treten häufig auf.

In Bezug auf die Lexik der österreichischen Rechts- und Verwaltungssprache sollen folgende Merkmale genannt werden (WIESINGER 2008: 123-127):

- 1) Fachausdrücke treten anstelle gemeinsprachlicher Ausdrücke.
- 2) Gemeinsprachliche Ausdrücke haben fachsprachlich eine andere Bedeutung.
- 3) Spezifische Fachausdrücke nehmen einen großen Teil des rechts- und verwaltungssprachlichen Wortschatzes ein.
- 4) Die Zahl der Nominalkomposita ist überdurchschnittlich hoch, wobei zweigliedrige Einfachkomposita vorherrschen.
- 5) Auch Adjektivkomposita treten häufig auf.

Bezüglich der Ausprägung der angeführten Merkmale unterscheidet sich die österreichische Rechts- und Verwaltungssprache sowohl von ihrem bundesdeutschen Pendant als auch von anderen Sachtexten. Die Unterschiede betreffen vor allem die Satzlänge, das Auftreten von Mehrfachattributen und langen Satzklammern und eine geringe verbale Variabilität. Dies führt dazu, dass die österreichische Rechts- und Verwaltungssprache oftmals als schwieriger lesbar und unpersönlicher als ihr bundesdeutsches Pendant angesehen wird (WIESINGER 2008: 127-128).

Wenn sich auch die genannten Charakteristika auf die Rechts- und Verwaltungssprache der Gegenwart beziehen, so lassen sich alle von ihnen auch in Bezug auf die viel früher verfassten Reichsgesetzblätter feststellen. Diese können somit als typisches Beispiel der österreichischen Rechts- und Verwaltungssprache eingestuft werden.

Bei gesonderter Betrachtung der Reichsgesetzblätter lassen sich folgende Punkte besonders hervorheben:

- 1) Die Reichsgesetzblätter zeichnen sich durch einen hohen Grad der Substantivisierung von Verben und Adjektiva und ein Vorherrschen des Nominalstils aus.

- 2) Ein weiteres Merkmal ist die übermäßige Ausbildung von Adjektiv- und Nominalkomposita. Bei den Nominalkomposita werden durch die Zusammenfügung mehrerer selbstständiger Substantiva neue Substantiva gebildet. Die Adjektivkomposita könnten noch je nach Wortart der beteiligten Wörter in verschiedene Untergruppen eingeteilt werden.
- 3) Ebenso auffällig ist das gehäufte Auftreten von Präpositionen (insbesondere mit Genetivreaktion), wie z.B. *behufs, kraft, wegen, aufgrund, ...*
- 4) Weiters besteht eine Neigung zur Hypotaxe. Ungleichrangige Nebensätze werden durch Konjunktionen zu komplexen „Schachtelsätzen“ zusammengefügt und ziehen sich nicht selten über mehrere Zeilen.
- 5) Die Präsenz lateinischer Termini und Entlehnungen aus dem Lateinischen ist relativ groß.
- 6) Die Variabilität in Bezug auf die Wahl der Verben ist gering, einige wenige Verben werden sehr häufig gebraucht.
- 7) Als letzter Punkt sei an dieser Stelle noch auf die Neigung zu unpersönlichen Formulierungen hingewiesen. Die handelnden Personen sind in den meisten Fällen nicht mehr klar zu identifizieren und werden einfach weggelassen. Unpersönliche Formulierungen wie *aus Anlass des vorgekommenen Zweifels, im Falle der Abwesenheit* oder *im Falle der Notwendigkeit* herrschen vor. Durch die Abstraktion von konkreten Situationen werden die geschilderten Vorgänge so zu etwas Statischem und erwecken den Eindruck (vermeintlicher) Allgemeingültigkeit und Objektivität.

Von den Kommissionsmitgliedern wurde der deutsche Text als „starr“ (JPTTSCH 1850: X) empfunden. Laut Šafárik bewege er sich „in künstlich ausgeprägten starren und abstracten Formen, Formeln und Phrasen“ (JPTTSCH 1850: X).

Nachdem wir einige Charakteristika der österreichischen Amts- und Verwaltungssprache dargelegt haben, wenden wir uns nun dem Vergleich der deutschen und tschechischen Ausgaben der Reichsgesetzblätter zu.

3.1. Syntax

Der erste zu betrachtende Bereich sind die syntaktischen Merkmale des tschechischen Textes. Zur Syntax in den original-, also deutschsprachig verfassten

Reichsgesetzblättern lässt sich bemerken, dass diese zu Nominalisierungen und hypotaktischen Satzkonstruktionen neigt. Die Satzgefüge, gespickt mit zahlreichen Nominalisierungen, ziehen sich teilweise über ganze Absätze, was Verständnis und Lesbarkeit negativ beeinflusst.

Generell lassen sich auf syntaktischer Ebene in den tschechischen Übersetzungen zwei Tendenzen konstatieren. Neben einer generellen Vereinfachung der Syntax kommt es zur Auflösung von Nominalkonstruktionen, zumeist zugunsten von Nebensätzen. Jedoch lassen sich auch zahlreiche Beispiele finden, in denen die deutschen Satzgefüge trotz negativer Auswirkungen auf Verständlichkeit und Lesbarkeit auch in der tschechischen Übersetzung beibehalten und ohne grundlegende Änderung syntaktischer Mittel einfach übertragen werden.

3.1.1. Vereinfachung der Syntax

Die Tendenz zur Vereinfachung der Syntax schlägt sich in den tschechischen Texten zumeist dadurch nieder, dass die deutschen Satzreihen aufgelöst und in mehrere kürzere Sätze umgebaut werden.

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für Syntaxvereinfachung im Tschechischen gegenüber dem Haupttext finden wir im Erlass des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. 11. 1849. Der im Original vorzufindende Text erstreckt sich über einen ganzen Absatz und nimmt zahlreiche Zeilen ein.

„Da nach den noch zu Recht bestehenden Anordnungen jeder Candidat der juridischen Doctorswürde vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum sich über die aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegten Prüfungen auszuweisen hat, und es bisher dem Candidaten überlassen wurde, ob er sich diesen Prüfungen vor, während oder nach dem Ablauf seines juridischen Quadrenniums, ob als öffentlicher oder als Privatstudirender unterzieht, so finden sich mehrere absolvirte Juristen bei erfolgter Aufhebung des Privatstudiums und der Privatprüfungen in der Lage, sich über die abgelegten Prüfungen aus den fraglichen Gegenständen nicht ausweisen zu können“.

Im tschechischen Text wird der Satz in drei Teile geteilt.

„Dle dosavade platných nařízení má se každý čekatel právnického doktorství, dříve nežli se připustí k prvnímu rigorosum čili první přísné zkoušce, vykázati, že odbyl zkoušky ze všeobecného dějepisu i dějepisu států Rakouských. Bylotě však dosavad čekatelům těmto na vůli zůstaveno, zkoušky tyto, buď ještě před právnickým quadrennium čili čtyřletím, buď času jeho

trvání, nebo po jeho projití, buď co veřejní nebo co soukromí studující podniknouti. Ale že nyní soukromné studování i zkoušky soukromé jsou zrušeny, protož mnozí právníkové, kteří již studia odbyli, nejsou s to, aby se vykážali odbytými zkouškami z výš uvedených předmětů“.

Den deutschen Nominalisierungsketten und der verschachtelten Struktur steht also ein erheblich vereinfachter tschechischer Aufbau gegenüber, was auch die Verständlichkeit hebt.

Auch im folgenden Beispiel, entnommen aus dem 1. Artikel des 57. Postvertrags zwischen Oesterreich und Modena vom 29. Oktober 1851, unterscheidet sich die tschechische Version insofern von ihrer deutschen Vorlage, als auch wie im oben angeführten Beispiel eine Aufteilung in Teilsätze geschieht.

„Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits, und Seiner k. k. Hoheit des Erzherzogs-Grossherzogs von Toscana anderseits ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereins abgeschlossen worden ist, erklärt die königlich-herzogliche Regierung von Modena diesem Postvereine beizutreten, und den obenerwähnten Hauptvertrage, von welchem übrigens unter A eine authentische Abschrift als integrierender Bestandtheil beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte anzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind.“

Die tschechische Version löst einen Einschub auf und fügt stattdessen noch einen zweiten Satz hinzu.

„Jakož ve Florencii dne 5. listopadu 1850 mezi vládami Jeho Veličenstva císaře Rakouského z jedné a Jeho c. k. Vysostí arcivojvodou a velkovojskomo Toskanským z druhé strany uzavřena jest smlouva o základech rakousko-vlašské jednoty poštovní, prohlašuje vláda Modenská, že k smlouvě této přistoupí, jakož i skutečně přistupuje, a že výše dotčenou smlouvu základní, jejíž autentický přepis ostatek jakožto část doplňovací pod lit. A přiložen jest, přijímá, vyjímajíc změny a výhrady, ve zvláštní této smlouvě obsažené.“

Es gibt jedoch auch zahlreiche Gegenbeispiele, in denen die tschechische Satzstruktur der deutschen in Kompliziertheit und Verschachtelung um nichts nachsteht. Ein solches Beispiel, in dem die deutsche Satzstruktur beibehalten wird, und mit nur geringfügigen Änderungen ins Tschechische übertragen wird, finden wir unter anderem in Artikel 6, IX. Stück, 34. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Jänner 1852.

„Zur Beseitigung von Umgehungen der für den Fall einer misslungenen Prüfung in §§. 14, 17 und 19 der Verordnung vom 7. August 1850, Nr. 328, Reichsgesetzblatt, ertheilten Vorschriften wird festgesetzt, dass jeder Candidat, welcher eine der praktischen Justiz-Prüfungen bei einem anderen Oberlandesgerichte, als demjenigen, in dessen Sprengel er die hierzu nach dem Gesetze erforderliche Praxiszeit vollendet hat, abzulegen wünscht, sein Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem letzteren einzubringen hat, von welchem es dann unter Mittheilung der Ergebnisse der etwa von diesem Candidaten daselbst bereits wirklich abgelegten oder auf ähnliche Weise zum Behufe der Ablegung an einem anderen Ort nur angezeigten Prüfung, zur Entscheidung an dasjenige Oberlandesgericht zu übermitteln ist, bei welchem er sich der Prüfung unterziehen will.“

Diesem deutschen „Satzungetüm“ steht ein ebenso schwer verständlicher, sperriger tschechischer Satz gegenüber.

„Aby se v případě tom, že by se zkouška nepodařila, předpisy, dané v §§. 14, 17. a 19. nařízení od 7. srpna 1850, nemohly obejít, ustanovuje se, že každý kandidát, kterýž praktickou zkoušku soudní odbýti chce u jiného vrchního soudu zemského, nežli u toho, v jehož obvodu čas praxe dle zákona potřebný skončil, žádost svou za přípuštění ke zkoušce té podati má u tohoto vrchního soudu zemského, kterýžto ji pak pošle k rozhodnutí onomu vrchnímu soudu zemskému, u něhož se kandidát zkoušce podvoliti chce, sdělic mu zároveň výpadek zkoušky, kterouž snad kandidát ten buď tam již skutečně odbyl, nebo za tou příčinou, by ji na jiném místě odbývati mohl, podobným způsobem oznámení učinil.“

Ein weiteres höchst eindrucksvolles – und schwer verständliches – Beispiel für die deutsche Verschachtelung finden wir in Artikel III des 117. Kaiserlichen Patents vom 27. Mai 1852, wo es heißt:

„In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafprocess-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Grossherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die im diesem Gesetz als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafprocess-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, dass alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58-66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und dass sie Vorschrift der §§. 433, 434 und 442

des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in erster Beziehung auf alle in den §§. 58-66- 68-73, 76-82, 85 lit. c), 87, 101-104, 106-121, 134-142, 158-170, 190-196, 279- 300 und 302-305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58-66, 101-103 und 106-117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.“

Die tschechische Übersetzung emanzipiert sich kaum von ihrer deutschen Vorlage, was ebenfalls zu Lasten der Verständlichkeit geht. Lediglich die Einfügung eines Semikolons beschert dem Leser eine kurze Denkpause.

„V těch zemích korunních, v kterýchž zákonník trestní, vydaný dne 3. září 1803, potud již měl platnost, v nichž ale prozatímní řád trestní, vydaný dne 17. ledna 1850, nebyl ještě uveden, jakož i v Našem velkovojvodství Krakovském, vykonávati mají moc soudní, co se týče činů trestných, ježto se v zákoně tomto jmenují zločiny a přečiny, ti soudové trestní, kterýmž nyní přísluší moc soudní ve zločinech, a to až do uvedení nového řádu trestního podle předpisů, ježto v příčině řízení kriminálního v těchto zemích korunních průchod mají, co se však týče přestupků, vykonávati mají moc soudní ti úřadové, kterýmž nyní přísluší moc soudní v těžkých policejních přestupcích a to prozatím podle předpisů, kterážto průhod mají v příčině řízení trestního v přestupcích těchto; krom toho se dále ustanovuje, že se usněsení všeliká, jimiž se upouští od dalšího řízení ve vyšetřování přípravném strany zločinnův, v §§. 58-66 zákona trestního jmenovaných, prvé než se vyhotoví, předložiti mají soudu apelačnímu ku potvrzení, nebo ku změnění, ježto by se přiměřeným býti vidělo, jakož i to, že se předpis, obsažený v §§. 433., 434. a 442. dílu I. zákonníka trestního od 3. září 1803, podle něhož se rozsudkové soudův trestních první instance v mnohých případech i pro důležitost činu trestného před vyhlášením předložiti mají soudu vrchnímu, a v jistých případech od soudu tohoto soudu nejvyššímu, v oné příčině vztahovati má na všechny zločiny a přečiny, jmenované v §§. 58-66- 68-73, 76-82, 85 lit. c), 87, 101-104, 106-121, 134-142, 158-170, 190-196, 279-300 a 302-305 zákona trestního, co se však týče dalšího předložení k nejvyššímu soudu, na zločiny a přečiny, jmenované v §§. 58-66, 101-103 a 106-117. zákona toho.“

Die Setzung von Semikola ist überhaupt eine relativ häufige Praxis in der tschechischen Übersetzung der ARRB und dient der Abtrennung gleich- oder nebenrangiger Teilsätze. Ein weiteres Beispiel für die Setzung eines Semikolons in der tschechischen Version finden wir in der Ministerial-Erklärung vom 29. September 1852, wo die deutsche Version des ersten Absatzes folgendermaßen lautet:

„Nachdem die k. k. österreichische und die k. baierische Regierung übereingekommen sind, dass der gegenseitigen Gensd'armerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates unter gewissen Bedingungen gestattet seyn solle, sowie dass dieselbe bei Feuer- und

Wassergefahr, oder sonstigen Elementar-Ereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates zur Hilfeleistung verwendet werden dürfe, so haben sich die genannten Regierungen in weiterer Ausführung dieses Uebereinkommens rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens über folgende, in 8 Artikeln zusammengefasste Bestimmungen geeinigt.“

Die tschechische Übersetzung emanzipiert sich zwar nicht vollkommen von ihrer deutschsprachigen Vorlage, unterscheidet sich jedoch in einigen zentralen Punkten von ihr. Erstens führt die Einführung des Semikolons zu einer gewissen Auflockerung und zweitens wurde auf die temporäre Komponente, welche keinen wirklichen zusätzlichen Informationsgewinn bedeutet, verzichtet. In der deutschsprachigen Version hingegen wird das zeitliche Aufeinanderfolgen der beiden Übereinkommen betont.

„Vlády císařská Rakouská a královská Bavorská uhluvily se, že má býti obapolnému četnictvu pod jistými výmínkami dovoleno, stíhati zločince, když jsou na útěku, do země druhého státu, jakož i strany toho, že se může v nebezpečnosti ohně, v čas povodní nebo při jiných událostech živelních četnictva užívati, aby činilo pomoc v zemi státu druhého; a pročez sjednotily jsou se vlády dotčené, chtějíce aby uhluvení toto dále se provedlo, strany toho, jak se v obojí příčině má předse jíti, o následující ustanovení, v osmero článků pojatá [...].“

Ein weiteres Charakteristikum, das die deutschsprachigen Reichsgesetzesblätter häufig schwieriger lesbar als die tschechische Version macht, sind die für das Deutsche typischen Verbalklammern, die teilweise eine sehr hohe Anzahl an Worten einschließen. Im Erlass der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 25. Mai 1851 heißt es beispielsweise

„Zum Behufe der Durchführung der Allerhöchst genehmigten Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai [...] haben die Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen die Einreihung der Gemeinden in die im §. 28 dieser Vorschrift festgesetzten drei Classen zur Vergütung eines Officierszimmers beim Durchzuge in der Art, wie diess der beiliegende Ausweis enthält, vorbehaltlich der durch die Erfahrung sich etwa als nothwendig zeigenden Aenderungen anzuordnen befunden.“

Erst ganz am Satzende wird die Verbalklammer („haben [...] anzuordnen befunden“) geschlossen, was zu Verständnisproblemen führen kann.

Die tschechische Version hingegen ist deutlich verständlicher aufgebaut. Es gibt keine Verbalklammer und auch die durch „Zum Behufe“ eingeleitete Nominalkonstruktion ist einem Nebensatz gewichen.

„Aby schválený od J. V. předpis o ubytování vojska od 15. května [...] byl uveden ve skutek, uznala jsou ministeria záležitostí vnitřních, vojenství a financí za dobré naříditi, aby byly obce do každé ze třech tříd, ježto jsou za příčinou náhrady za světnické oficírské čili důstojnické v čas průchodu v §. 28. předpisu tohoto ustanoveny, tím způsobem vřaděny, jak to jest v přiloženém výkazu obsaženo, zůstavujíc sobě, učiniti ty změny, kteréž by se snad podle zkušenosti shledaly býti potřebné.“

Ein in der tschechischen Übersetzung ebenso häufig angewandtes Mittel, das der Verkürzung dient und kein wirkliches deutsches Äquivalent hat, ist der Transgressiv. Ein Beispiel dafür finden wir etwa in der Verordnung des Justizministeriums vom 16. 08. 1851. *„Damit jedoch die Parteien aus Unkenntniss dieser Bestimmung keinen Nachtheil erleiden [...]“*, wird etwa im Tschechischen zu *„Aby však strany, neznajíce ustanovení tohoto, škody tím nevzaly [...]“*. Ein weiteres Beispiel für die Verwendung des Transgressivs findet sich im Kaiserlichen Patent vom 31. 12. 1851, wo es im Originaltext heißt: *„Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrathes [...] eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle ertheilt [...]“*. In der tschechischen Übersetzung wird daraus: *„Toto na zřeteli majíce, a slyševše první Naše ministerstvo a Naši řadu říšskou, ustanovili jsme již nyní pravidla základní [...] a vydali jsme přiměřené rozkazy [...]“*.

3.1.2. Umgang mit Nominalkonstruktionen

Im Gegensatz zum Verbalstil werden beim Nominalstil Nominalgruppen angehäuft. Allgemein ist der Nominalstil ein Merkmal der geschriebenen Sprache und findet sich besonders häufig in der Administrativ- und Verwaltungssprache wieder. Auch der deutsche Originaltext der Reichsgesetzblätter ist durch eine auffällige Häufung an Nominalisierungen gekennzeichnet.

In der tschechischen Übersetzung werden diese teilweise übernommen, in einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl der Fälle jedoch durch Nebensatzkonstruktionen oder alternative Formulierungen aufgelöst.

Repräsentative Beispiele dafür finden wir etwa in Artikel 12 der 116. Verordnung des Ministers der Justiz vom 12. Mai 1851, wo es in der deutschen Fassung heißt: *„In Betreff der Besetzung der Gerichte und der den dabei angestellten Amtspersonen obliegenden Verrichtungen und Verpflichtungen [...]“*. Die tschechische Übersetzung behält die Nominalkonstruktion nicht bei, sondern formuliert einen Nebensatz: *„Co se týče*

obsazování soudů a prací i povinností osob úředních při nich ustavených [...]“. Ein weiteres repräsentatives Beispiel für eine Nichtbeibehaltung der deutschen Nominalkonstruktion im Tschechischen finden wir im Artikel 18 des dreizehnten Hauptstücks des Kaiserlichen Patents vom 29. September 1850. Während im deutschen Text eine Nominalkonstruktion zum Einsatz kommt, wird diese in der tschechischen Übersetzung zugunsten eines Nebensatzes aufgelöst. Die deutsche Version lautet: „*In Ermangelung eines solchen ist erforderlichen Falles von dem Oberlandesgericht-Präsidenten ein Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.*“ In der tschechischen Übersetzung hingegen lesen wir „*Kdyby adjunkta nebylo, má president vrchního soudu zemského, pokud by překážka trvala, vedení prací svěřiti náměstkovi.*“

Diese Tendenz der Auflösung von Nominalgruppen schlägt sich auch in der Übersetzung der Zwischenüberschriften beziehungsweise der Titel einzelner Gesetzesartikel nieder. Während das Deutsche zu Anführung mehrerer Nomina neigt, werden im Tschechischen tendenziell ganze Sätze formuliert. „*Drucksachen und Waarenmuster*“ wird im Tschechischen zu „*Jaké porto se vybírá za věci tištěné a vzory zboží*“ (Postvertrag zwischen Oesterreich und Parma vom 17. September 1851), „*Einstellung der Steuerentrichtung im Laufe des Jahres*“ zu „*Kdy se zastaví odvádění daně v běhu roku*“ (Erlass des Finanzministers vom 11. Jänner 1850), „*Gegenstand und Inhalt [der Betriebsanzeige]*“ zu „*Co se má oznámiti a co má oznámení obsahovati*“ (Erlass des Finanzministeriums vom 28. November 1849) oder „*Beginn der Ausübung und Dauer des verliehenen Amtes*“ zu „*Kdy počíná vykonávání úřadu propůjčeného a jak dlouho trvá*“ (Kaiserliches Patent vom 29. September 1850).

Die nun folgende Darstellung gibt anhand repräsentativer Beispiele einen Überblick über den Umgang mit Nominalkonstruktionen in der tschechischen Version der Reichsgesetzblätter, sofern diese zu Nebensätzen umgestaltet werden. Dabei wird generell zwischen verschiedenen Nebensatztypen unterschieden, nämlich kausalen, konditionalen, konzessiven, finalen, modalen, konsekutiven, adversativen und temporalen Nebensätzen. Kausale Nebensätze geben einen Grund an, konditionale Nebensätze Bedingungen, konzessive Nebensätze haben einräumende Wirkung, finale Nebensätze geben Auskunft über die der Handlung zugrunde liegenden Zwecke, modale Nebensätze zeigen die Art und Weise, wie etwas getan wird, auf, konsekutive Nebensätze zeigen eine Konsequenz an, adversative Nebensätze stellen Vergleiche an und temporale Nebensätze geben Auskunft über Zeitverhältnisse. Von den genannten Nebensatzkonstruktionen finden sich kausale,

finale, konditionale sowie temporale Nebensätze als häufigste Typen in den Reichsgesetzblättern wieder. Im Folgenden werden diese vier Typen nun anhand repräsentativer Beispiele näher dargestellt.

Auflösung der Nominalkonstruktion durch einen kausalen Nebensatz

Beispiele für die Auflösung einer deutschen Nominalisierung durch einen kausalen Nebensatz im Tschechischen finden wir beispielsweise in der Ausgabe des Reichsgesetzblattes vom 6. 1. 1851, und zwar in der Anmerkung des Verlags der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, in der sich diese zu einer erfolgten Preisänderung äußert. Der deutsche Wortlaut lautet dabei wie folgt: *„Laut Ermächtigung des hohen k. k. Finanzministeriums wurde wegen der bedeutenden Papierpreis-Steigerung der Preis des Reichsgesetzblattes [...] erhöht.“* In der tschechischen Version hingegen ist nicht nur das zusammengefügte Nomen Papierpreis-Steigerung verschwunden, sondern wir finden auch folgende alternative Konstruktion: *„Podlé zmocnění, od vysokého c. k. ministerium financí uděleného, byla za tou příčinou, že papír znamenitě připlatil zvýšena cena zákonníka říšského [...].“* Die Präposition „wegen“ ist verschwunden und einer Nebensatzkonstruktion gewichen.

Eine ganz ähnliche Konstruktion finden wir im Kaiserlichen Patent vom 29. November 1852, wo es heißt:

„Auf [sic!] dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Grenzen kann der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 32 Jahre verstrichen, und ohne dass in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Process eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Processe, als: ‚formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu‘, nicht mehr angefochten werden.“

In der tschechischen Version wird der Absatz durch einen kausalen Nebensatz eingeleitet:

„Za tou příčinou, že někdo prvé byl v držení a požívání nemovitosti nějaké jak v celosti, tak i co se týče hranic, nemůže se nynější držení vnově zavedenými procesy, jakož jsou: ‚formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu,‘ více v odpor bráti, když od pominutí předešlého držení až do toho času, kdežto obecný zákonník občanský vešel ve skutek, minulo 32 roků, a když v tom čase proti držiteli nepočal řádný proces.“

Auflösung der Nominalkonstruktion durch einen finalen Nebensatz

Zahlreiche Nominalkonstruktionen werden im Tschechischen durch finale Nebensätze, eingeleitet mit *aby* wiedergegeben.

In Artikel 53 der des Kaiserlichen Patents vom 30. 12. 1849 lesen wir beispielsweise in der deutschen Version *„Zur Gültigkeit einer Entscheidung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschussmitgliedern erforderlich.“* Im tschechischen Text wird die Nominalisierung *„zur Gültigkeit“* durch eine finale Nebensatzkonstruktion ersetzt: *„Aby bylo rozhodnutí platné, musí býti pohromadě alespoň čtyři údové výboroví.“*

Ein weiteres Beispiel für die Ersetzung der Nominalkonstruktion durch einen finalen Nebensatz finden wir im Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 12. 12. 1849, wo es heißt: *„Hievon sind die Professoren-Collegien zur Darnachachtung und weiteren Bekanntgebung zu verständigen.“* In der tschechischen Version werden die Nominalisierungen abermals durch eine *aby*-Konstruktion aufgelöst. *„O tom budiž dána vědomost kolegiím profesorů, aby se dle toho zachovali a dále to oznámili.“*

Auch im Erlass des Finanzministeriums vom 21. Mai 1850 kommt eine *aby*-Konstruktion zur Verwendung. Während die deutsche Satzkonstruktion folgendermaßen lautet *„Zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke haben Seine Majestät folgende Bestimmungen mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Jänner 1850 Allergnädigst zu genehmigen geruht [...]“*, lesen wir in der tschechischen Übersetzung *„Aby se těchto důležitých účelů dosáhlo ráčil Jeho Veličenství nejvyšším rozhodnutím ode dne 9. ledna 1850 nejmilostivěji schváliti tato ustanovení [...]“*. Nach dem gleichen Vorbild wurde auch bei der Übersetzung des Erlasses des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. 5. 1850 verfahren, wo es heißt: *„Die diessfällige Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei dem k. k. polytechnischen Institute zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.“* In der tschechischen Version wird dies zu *„Popsání výsady této schováno jest u c. kr. polytechnického ústavu, aby každý v ně nahlédnouti mohl.“*

Ein weiteres Beispiel für einen finalen Nebensatz im Tschechischen finden wir im Erlass des Finanzministeriums vom 01. 09. 1851. Die deutsche Formulierung *„zum Behufe der Einleitungen zur Einhebung“* wird im Tschechischen zu *„aby učinili přípravy k vybírání“*. Die Wendung *„zum Behufe, behufs“* bedeutete soviel wie *zwecks, zum Zwecke* und ist heutzutage nicht mehr gebräuchlich.

Eine ähnliche Konstruktion finden wir auch im Erlass des Justizministeriums vom 22. Juli 1850. Aus der deutschen doppelten Nominalkonstruktion „Zur Ausführung der §§. 54, 437 und 469 der Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 und zur Herstellung der nothwendigen Gleichförmigkeit in Erstattung der monatlichen Ausweise [...]“ wird im Tschechischen eine doppelte *aby*-Konstruktion. „Aby se vykonaly §§. 54., 437. a 469. řadu trestního od 17. ledna 1850, a aby se k místu přivedla potřebná srovnalost v podávání měsíčních výkazů [...]“.

Auflösung der Nominalkonstruktion durch einen konditionalen Nebensatz

In Artikel 49 des Kaiserlichen Patents vom 30. 12. 1849 finden wir im deutschen Text die Formulierung „Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los“, welche im Tschechischen durch „*Jsouli hlasové počtem sobě rovně, rozhoduje los*“ wiedergegeben wird.

In der Übereinkunft zwischen der kaiserlichen österreichischen und der königlichen sächsischen Regierung vom 31. 12. 1850 finden wir in der deutschen Version den folgenden langen Satz:

„Im Falle der Nothwendigkeit eines ausserordentlichen Stillstandes des Zuges oder des Zurücklassens eines Theiles der Wagen auf österreichischem Gebiete ist, in sofern keine Begleitung stattfindet, die nächste Finanzwachpostirung zu benachrichtigen, welche die Bewachung des Zuges oder der Wagen bis zur Fortsetzung der Fahrt, beziehungsweise bis zum Eintreffen im Bodenbacher Bahnhofe oder an der Gränze, einzuleiten.“

In der tschechischen Übersetzung wird daraus ein konditionaler Nebensatz:

„Pakli by nastala potřeba, aby se vlak mimo obyčej zastavil, anebo aby se část vozů ponechala na zemi rakouské, má se o tom, neníli při tom žádného průvodu, dáti věděti nejbližší hlídce od finanční stráže, kteráž má učiniti, aby se vlak nebo vozy vzaly pod stráž, až se pojedě dále, potahmo až se dojede do nádraží Podmokelského nebo na hranice“.

Auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 13. 12. 1851 treffen wir in Punkt 5, Artikel 1 der Einleitung auf einen konditionalen Nebensatz in der tschechischen Übersetzung. Die deutsche Konstruktion „im Falle des Ausbruchs von Pest oder gelbem Fieber auf einem Schiffe oder überhaupt in einer Sanitätsanstalt“ wird im Tschechischen zu

„v případnosti té, že by na lodi některé nebo v některém ústavu zdravotním vypukl mor nebo žlutá zimnice“.

Auflösung der Nominalkonstruktion durch einen temporalen Nebensatz

Ein Beispiel, in dem eine deutsche Nominalkonstruktion durch einen tschechischen temporalen Nebensatz abgelöst wird, finden wir etwa im Erlass des Ministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. 11. 1849. Im Originaltext lautet der Wortlaut wie folgt: *„Da nach den noch zu Recht bestehenden Anordnungen jeder Candidat der juridischen Doctorswürde vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum sich über die aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegten Prüfungen auszuweisen hat [...]“*. In der tschechischen Übersetzung wird der sich über mehrere Zeilen ziehende Satz in drei Sätze aufgeteilt. Die Übersetzung des ersten Teils des deutschen Original lautet im Tschechischen: *„Dle dosavade platných nařízení má se každý čekatel právnického doktorství, dříve nežli se připustí k prvnímu rogorosum čili první přísné zkoušce, vykáhati, že odbyl zkoušky ze všeobecného dějepisu i dějepisu států Rakouských.“* Anstelle der deutschen Nominalkonstruktion *„vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum“* finden wir im Tschechischen einen temporalen Nebensatz: *„dříve nežli se připustí k prvnímu rogorosum čili první přísné zkoušce“*.

Ein weiteres Beispiel für einen temporalen Nebensatz, der eine Nominalisierung ersetzt, finden wir im 10. Artikel des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. 11. 1849. Dort lautet die deutsche Originalfassung *„Am Schlusse der Betriebsperiode ist die vorrätig bleibende Menge Zuckererzeugnisse auszuweisen [...]“*, während die tschechische Lautung – mit kleiner Bedeutungsänderung – folgende ist: *„Když doba provozovací jde ku konci, má se vykáhati zbývající zásoba cukrových (sic!) výrobků [...]“*

Eine ganz ähnliche Konstruktion ebenso mit „když“ finden wir im Kaiserlichen Patent vom 31. 04. 1851, wo wir im deutschen die Formulierung *„Nach eingetretener Rechtskraft der richterlichen Erledigung“* finden. Im Tschechischen wird daraus ein temporaler Nebensatz, nämlich *„Když vyřízení soudcovská nabyla právní moci“*.

Ein weiteres Beispiel für einen temporalen Nebensatz, der eine Nominalkonstruktion ersetzt, finden wir im Artikel 23 des Zoll-Einigungs-Vertrags zwischen Österreich, Modena und Parma vom 9. August 1852, wo es heißt: *„Sogleich nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages [...]“*. In der tschechischen Übersetzung hingegen finden wir

keine Nominalkonstruktion mehr vor, diese wurde zugunsten eines Nebensatzes aufgelöst. Die tschechische Version lautet „*Hned, jak smlouva tato bude ratifikována [...]*“.

3.2. Wortschatz

Was den Wortschatz betrifft, so lassen sich ebenso mehrere Tendenzen in den tschechischen Übersetzungen der Reichsgesetzblätter festmachen. Die erste betrifft den Umgang mit Komposita, die zweite die Vermeidung von Germanismen und Gallizismen und die dritte die Beibehaltung von Internationalismen. Diese sollten mit „gutem Maß“ beibehalten werden, das heißt sofern diese eine „*gleichsam europäische oder weltbürgerliche Geltung haben*“ (JPTTSCH 1850: XI).

3.2.1. Umgang mit Komposita

Während die Komposition als Wortbildungsart für das Deutsche sehr typisch und produktiv ist und viele der gebildeten Komposita auch lexikalisiert werden, tritt die Komposition im Tschechischen weitaus seltener auf. Dies bestätigt auch der Umgang mit Komposita im Rahmen der Übersetzung der Reichsgesetzblätter ins Tschechische. Einer deutschen Zwei- oder Mehrwort-Verbindung (oftmals sind die einzelne Bestandteile der Komposita auch durch Bindestriche getrennt) steht im Tschechischen zumeist die Verbindung mehrerer Substantive gegenüber, wobei die nicht an erster Stelle stehenden Glieder zumeist im Genetiv stehen. Oftmals treten auch adjektivische Formen auf.

Bereits in der Titelgebung wird klar, dass die im deutschen auftretenden Komposita oftmals keinen direkten Widerhall im Tschechischen finden. Während der volle deutschsprachige Titel des Reichsgesetzblatts „*Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt*“ lautet, ergibt sich die tschechische Benennung als „*Zákonník říšský a Věstník vládní*“. Interessant ist hierbei, dass im Falle von „*zákonník*“ einem deutschen zusammengesetzten Wort ein eigenständiges, nicht zusammengesetztes Wort im Tschechischen entspricht.

Nun ein paar repräsentative Beispiele für die Übersetzung deutscher Nominalkomposita ins Tschechische: Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Kronlandes „*vyvazovací dlužní úpisy země korunní*“ (Kaiserliches Patent vom 11. 04. 1851, S. 278), Ministerial-Erklärung „*ministeriální osvědčení*“ (Erlass des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. 10. 1849, S. 4), Stämpelpflichtigkeit „*kolkovní povinnost*“ (Erlass des Finanzministeriums vom 5. 10. 1849, S. 6), Finanz-Landesbehörde „*finanční zemský úřad*“ (Erlass des Finanzministeriums vom 21. 5. 1850, S. 881), Privat-

Poststationen „*soukromná stanoviska poštovní*“ (Erlass des Handelsministeriums vom 20. 12. 1850, S. 1), Post- und Dampfschiff-Fahrtsvertrag „*smlouva poštovní a paroplavební*“ (Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 8. 2. 1851, S. 199), Vormundschafts- oder Curatels-Behörde „*úřad poručenský nebo kurátorský*“ (Justizministerial-Verordnung vom 17. 12. 1852, S. 1171), Vermögens-Verhältnis „*stav majetnosti*“ (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. 1. 1852, S. 51), Zugbegleitungspersonal „*osoby vlak provázející*“ (§ 49, 1. Stück 1. Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851), Privateisenbahnunternehmungen „*podnikatelstvo železnic soukromných*“ (§ 49, 1. Stück 1. Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851), Finanzoberbehörde „*vrchní finanční úřad*“ (Zoll-Einigungs-Vertrag zw. Oesterreich, Modena und Parma vom 9. August 1852), Gefällsstrafgesetz „*trestní zákon důchodkový*“ (Zoll-Einigungs-Vertrag zw. Oesterreich, Modena und Parma vom 9. August 1852), Testirungsfähigkeit „*spůsobilost, dělati testament*“ (Kaiserliches Patent vom 29. November 1852), Obersthofmarschall-Amt „*nejvyšší maršalství dvorské*“ (Kaiserliches Patent vom 20. November 1852) oder Ober-Militär-Erziehungshäuser „*vyšší vychovatelný vojenské*“ (Kaiserliche Verordnung vom 12. Februar 1852) um nur einige wenige aus der großen Fülle vorhandener Komposita anzuführen. In einigen Fällen wird das deutsche Kompositum im Tschechischen sogar durch vollkommen andere Formulierungen wiedergegeben. Dem deutschen Kompositum Dampfschiff-Fahrts-Landungsplätze (Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 7. Jänner 1852) steht in der tschechischen Version „*místa, kde lodě parní přistávají*“ gegenüber.

Die Kompositionsfreudigkeit der deutschen (Amts)sprache betrifft jedoch nicht nur Substantiva. Um dem Ziel der Verknappung zu entsprechen und in möglichst wenig Worten möglichst viel auszudrücken, werden im Deutschen auch zusammengesetzte Adverbien und Adjektivkomposita gebildet. Die im Deutschen häufig vorkommenden Adjektivkomposita mit den Suffixoiden *-weise* und *-mäßig* werden durch die Verbindung einer entsprechenden Präposition mit einem Substantiv im Genetiv ins Tschechische übertragen: instructionsmässig „*podlé instrukce*“ (1. Stück 1. Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851), conventionsmässig „*dle smlouvy*“ (VIII. Stück 31. Staatsvertrag zwischen Österreich und Baiern vom 21. Juni 1851), gesetzmässig „*podlé zákona*“ (XVIII. Stück 64. Erlass des Justizministeriums vom 11. März 1852), scalamässig „*podlé škály*“ (Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852), vorschriftsmässig „*dle předpisu*“ (Verordnung des Finanz- und Justizministeriums vom 2. April 1852).

3.2.2. Tendenz zur Vermeidung von Germanismen, Latinismen und Gallizismen

Da man beschloss auf Germanismen, Latinismen und Gallizismen weitgehend und sofern dies problemlos möglich war zu verzichten, kam es zur Wiedereinführung zahlreicher Termini, unter anderem *branec* anstatt *rekrut*, *četník* anstatt *žandarm*, *úrok* anstatt *činže*, *pozemnost* anstatt *grunt*, *vytáčeti* anstatt *šenkovati* oder *závet* anstatt *kšaft* (JPTTSCH 1850: XI). Jedoch muss gesagt werden, dass sich bei Weitem nicht alle Übernahmen aus der älteren Zeit durchsetzten (siehe 3.3.1.).

Wie die praktische Übersetzungsarbeit zeigt, finden sich im tschechischen Text der ARRB einige wenige Germanismen (z.B. anwerben „*verbovat*“ [Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852], fälschen „*falšovat*“ [ebda.] oder Kuppellei „*kuplířství*“ [ebda.], auf Wanderschaft „*na vandru*“ [Instruction zum Reserve-Statute vom 17. October 1852]), dafür aber zahlreiche Gallizismen und Latinismen.

Wenngleich es eine anschauliche Anzahl an Latinismen bis ins Tschechische schaffte, die exorbitant hohe Frequenz von Latinismen im deutschen Text findet in der Juridisch-politischen Terminologie in ihrer böhmischen Separatausgabe keinen unmittelbaren Widerhall. Während im Deutschen hier insbesondere aus dem Lateinischen entlehnte Verben auf *-iren* produktiv sind, werden die meisten Latinismen nicht ins Tschechische übernommen, sondern durch heimische Formen ersetzt. Interessant ist hierbei jedoch, dass die in der JPTTSCH angegebenen tschechischen Übersetzungen eines deutschen Latinismus bei den tschechischen Übersetzungen der ARRB nicht immer zur Anwendung kommen. In einigen Fällen fällt ebenso wie in der deutschsprachigen Fassung die Wahl auf einen aus dem Lateinischen entlehnten Terminus, und das trotz eines vorhandenen tschechischen Äquivalents.

Folgende Liste gibt stichprobenartig eine Übersicht über in der Originalfassung der ARRB verwendete Verben, die aus dem Lateinischen entlehnt wurden, im Tschechischen jedoch nicht durch Latinismen wiedergegeben werden:

anticipiren (*vzítí, brátí napřed*, JPTTSCH 1850: 11): von lat. *anticipio*

antidatiren (*datovati napřed*, JPTTSCH 1850: 11): von lat. *dare*

conscribiren (*popsati*, JPTTSCH 1850: 45): von lat. *conscribere*

incorporiren (*přivtělití, připojiti něco k něčemu*, JPTTSCH 1850: 106): von lat. *incorporatio*

indiciren (učiniti, sepsati ukazadlo, JPTTSCH 1850: 106): von lat. *index*
inspiciren (dohlížeti, přihlížeti k něčemu, JPTTSCH 1850: 106): von lat. *inspectio*
modificiren (změnit něco, JPTTSCH 1850: 129): von lat. *modus* und *facere*
parcelliren (rozkouskovati pozemnost, JPTTSCH 1850: 140): von lat. *particula*
privilegiren (výsadu dáti někomu; výsadou, výsadním právem někoho nadati, JPTTSCH 1850: 146): von lat. *privilegium*
publiciren (vyhlásiti, JPTTSCH 1850: 149): von lat. *publicus*
restituiren (navrátiti něco, JPTTSCH 1850: 158): von lat. *restitutio*
statuiren (něco ustaviti, ustanoviti, JPTTSCH 1850: 175): von lat. *statuere*
sistiren (staviti, zastaviti něco, JPTTSCH 1850: 170): von lat. *sistere*
stipuliren (umluviti, vymíniti něco, JPTTSCH 1850: 178): von lat. *stipulari*

Eines jener wenigen Beispiele, bei denen ein aus dem Lateinischen entlehntes Verb auch ins Tschechische übertragen wird, ist *reclamiren*. Hier lautet die von der JPTTSCH vorgeschlagene Übersetzung „*ozvati se proti něčemu, reklamovati něco*“ (JPTTSCH 1850: 153). Bei den Substantiva jedoch ist die Zahl der übernommenen Latinismen deutlich höher (siehe 3.2.3).

Da das Zivilrecht in der Habsburger Monarchie aus dem römischen Recht schöpfte, wurden zahlreiche lateinische Fachausdrücke und Wendungen in der deutschsprachigen Ausgabe traditionell unübersetzt gelassen. In der tschechischen Version der ARRB werden diese hingegen zumeist übersetzt. Dazu gehören Wendungen wie *ex officio* „von Amtes wegen“ (JPTTSCH 1850: 76), *quoad formalia* „was die Formalitäten betrifft“ (JPTTSCH 1850: 149), *Laudum* „Schiedsspruch“ (JPTTSCH 1850: 117), *mutatis mutandis* „mit den entsprechenden Abänderungen“ (JPTTSCH 1850: 130), *litis contestatio* „Klagebeantwortung“ (JPTTSCH 1850: 121). In der JPTTSCH werden diese Termini und Formulierungen ebenso als Stichwörter angeführt und ins Tschechische übersetzt und sind zwecks besserer Ersichtlichkeit durch eine andere Schriftart von diesen abgehoben.

3.2.3. Beibehaltung von Internationalismen

Sofern es sich bei den betroffenen Termini um solche mit supranationaler Bedeutung handelte, entschloss man sich zur Entlehnung beziehungsweise Übernahme ins Tschechische. Bei den so entlehnten Begriffen, „welche zumeist nur in gebildeten Kreisen, in der Wissenschaft und Literatur, und hier bereits eine gleichsam europäische oder

weltbürgerliche Bedeutung haben“ (JPTTSCH 1850: XI), kann also von Internationalismen gesprochen werden.

Beispiele für Internationalismen (in alphabetischer Reihenfolge)¹²: *advokát* (JPTTSCH 1850: 6), *amortisace, delegace, ekvipáže* (JPTTSCH 1850: 67), *fiskus* (JPTTSCH 1850: 80), *instance* (JPTTSCH 1850: 107), *instrukce, kabinet, magistrát* (JPTTSCH 1850: 123), *ministr* (JPTTSCH 1850: 127), *jurisdikce, komise, konkurs, korespondence, korporace, kvitance* (JPTTSCH 1850: 149), *legalisace* (JPTTSCH 1850: 118), *legitimace, likvidace* (JPTTSCH 1850: 121), *organ, paragraf, patent* (JPTTSCH 1850: 140), *protokol* (JPTTSCH 1850: 148), *reklamace* (JPTTSCH 1850: 153), *rekurs* (JPTTSCH 1850: 154), *rigorosum, sekvestrace* (JPTTSCH 1850: 169), *suma* (JPTTSCH 1850: 181), *šéma, tarif, žurnál*.

Der Ursprung der betreffenden Internationalismen liegt dabei zumeist im Französischen, Lateinischen oder Griechischen. Dabei ist auffallend, dass es sich bei den übernommenen Internationalismen hauptsächlich um Substantiva handelt.

Es ist also zu bemerken, dass die deutsche Sprache so auch die Position einer Mittlersprache erlangte, durch deren Vermittlung zahlreiche Internationalismen ins Tschechische gelangten (vgl. auch KAMIŠ 1968).

3.3. Terminologie

3.3.1. Übernahmen aus der alttschechischen Rechtsterminologie

Die Mitglieder der tschechischen Sektion sahen sich aufgrund des reichhaltigen rechtssprachlichen Schrifttums in tschechischer Sprache dazu verpflichtet, an diese alten Traditionen anzuknüpfen und ihnen bei der Ausarbeitung der Juridisch-politischen Terminologie Rechnung zu tragen.

„Die Mitglieder der böhmischen Section hielten es für ihre Pflicht, hier den einzig richtigen Weg einzuschlagen und unbeirrt zu wandeln, d. i. den ältern, gleichsam naturwüchsigen Sprachvorrath, so weit er, bei dem großen Unterschied der Zeiten und der Bildung, noch haltbar und lebenskräftig ist, als historische Basis unverrückt fest zu halten und dem neuen nur dann, wenn er sich in begrifflicher und lautlicher Beziehung stichhältig erwiese, Geltung zu gestatten“ (JPTTSCH 1851: XI).

¹² Sofern an dieser Stelle keine auf die JPTTSCH verweisende Zitation erfolgt, bezieht sich das Vorkommen der betreffenden Worte lediglich auf die ARRB.

Aus der alttschechischen rechtssprachlichen Terminologie wurden beispielsweise folgende Termini übernommen (RŮŽIČKA 1957: 146-147):

berník (Steuer-Einnehmer, JPTTSCH 1850: 177)

hojemství (Frist, JPTTSCH 1850: 83)

jednotlík (Bundesgenosse, JPTTSCH 1850: 41)

potaz (Beratung, JPTTSCH 1850: 29)

soukup (Gewährsmann, JPTTSCH 1850: 94)

sročiti strany k jistému dni (den Parteien eine Frist auf einen Tag bestimmen, JPTTSCH 1850: 83)

vlastenství (Eigentum JPTTSCH 1850: 56)

Jedoch muss hinzugefügt werden, dass der alttschechische Terminus häufig nur als zweiter, alternativer Begriff angegeben wird, so wird beispielsweise neben dem heute nicht mehr gebräuchlichen *hojemství* auch das bis heute übliche *lhůta* als Übersetzungsmöglichkeit angeführt.

Ebenso ist zu bemerken, dass sich die meisten dieser aus der alttschechischen Terminologie entlehnten Begriffe nicht gehalten haben und durch Neubildungen, Entlehnungen und Calquierungen ersetzt wurden. Teils sind sie auch zu Historismen geworden, das heißt die betreffenden Dinge oder Sachverhalte existieren nicht mehr.

3.3.2. Übersetzung einzelner ausgewählter rechtssprachlicher Termini

Folgende Termini sollen aufgrund ihrer besonderen Bildung, Gelungenheit beziehungsweise, weil sie nicht mehr gültig sind und aus dem aktiven Wortschatz verschwunden sind, näher untersucht werden:

Alleinbesitz

Allfällig

Besteuerter

Botschafter

Consignation

Depesche

Fabrik bzw. Fabrikant
Flugblatt
Inländer
Maturitätsprüfung
Monarch bzw. Monarchie
Provisorisch
Ratification bzw. Ratificiren
Sistiren bzw. Sistirung
Statistik
Stipulation bzw. Stipuliren.

Alleinbesitz

Das deutsche Kompositum wird im Tschechischen calquiert und durch *samodržebnost* (JPTTSCH 1850: 6) wiedergegeben. In dieser Form findet es sich weder bei Jungmann, noch im damaligen Tschechisch (MOSER 2002: 93). Das bei Jungmann sehr wohl verzeichnete *samodržec* hat hingegen die Bedeutung von Alleinherrscher, „*samowládce, sám gsaucj panownjk, Selbstherrscher*“ (JUNGMANN: „samodržec“). Dieser Terminus wiederum findet sich in der JPTTSCH als *samovládce* (JPTTSCH 1850: 6) wieder.

Im Übrigen wird dieses deutsche Kompositum in allen slawischen Sprachen der Juridisch-politischen Terminologie mit Ausnahme des Ruthenischen calquiert (MOSER 2002: 93).

Allfällig

Bei dem deutschen Adjektivkompositum „allfällig“ handelt es sich um einen Austriazismus, welcher soviel wie „eventuell vorkommend, etwaig“ bedeutet. Im Tschechischen wird dieser Terminus nicht calquiert, sondern durch einen Konditionalsatz aufgelöst. So wird aus allfälligen Gründen „*důvody ač má-li kdo jaké*“ und aus allfälliger Kläger „*žalobce, ač jest-li jaký*“ (JPTTSCH 1850: 6-7).

Auch in den anderen Slawinen kommt es zu keiner Calquierung beziehungsweise Wiedergabe durch ein Adjektiv (MOSER 2002: 95).

Besteuerter

Der Eintrag zu Besteuerter in der JPTTSCH lautet folgendermaßen: „*Besteuerter, poplatník, danník*“ (JPTTSCH 1850: 34). Während der erstgereichte Begriff in der alleinstehenden Form oder als „*daňový poplatník*“ bis heute verwendet wird, geriet der Begriff *danník* in Vergessenheit und dient als Beispiel eines weniger gelungenen Begriffs der juridisch-politischen Terminologie (vgl. auch RŮŽIČKA 1957: 147-148).

Botschafter

Für den deutschen Begriff Botschafter prägten die Kommissionsmitglieder der tschechischen Sektion den Terminus *velvyslanec*, „*Botschaft, velvyslanství*“, „*Botschafter (Ambassadeur), velvyslanec*“ (JPTTSCH 1850: 39), welcher sich als gelungener Terminus herausstellte und seine Gültigkeit bis heute behalten hat.

Consignation

Während der gleichlautende Eintrag in der JPTTSCH eigentlich „*seznam, seznamenání*“ (JPTTSCH 1850: 45) als tschechisches Äquivalent vorschlägt, finden wir in den ARRB auch den Latinismus *konsignace* (z.B. Instruction zum Reserve-Statute vom 17. October 1852).

Depesche

Das aus dem Französischen (von fr. *dépêcher* – beeilen) stammende Wort wird im Tschechischen gleich zweifach übersetzt. Einerseits finden wir die direkte Übernahme und Anpassung an das Lautsystem („*podávání státních depeší*“, Erlass des Handelsministeriums vom 2. Mai 1851), andererseits auch die Umschreibung als *rychlozpráva* („*podávání a dopravování telegrafických rychlozpráv*“, Erlass des Handelsministeriums vom 2. Mai 1851).

Fabrik, Fabrikant

Fabrik wurde in der JPTTSCH mit „*veldílna, fabrika*“ (JPTTSCH 1850: 77) übersetzt und Fabrikant mit „*veldělník, fabrikant*“. Růžička führt dazu kritisch aus: „Tvůrce tohoto slova vycházel při tom patrně ze slova ‚veldílna‘ nebo ‚velkodílna‘, jak z počátku byla označována továrna a aniž by o tom více uvažoval, mechanicky utvořil nesprávný výraz“ (RŮŽIČKA 1957: 148). Die Begriffe *veldílna* und *veldělník* zählen zu den veralteten Termini der JPTTSCH und werden auch in den ARRB verwendet. „*Majitel velkodílny odpovídá z toho, jestli se poruší zavření úředně předsevzaté, nebo opatření, úředně učiněné k zamezení užívání věcí výš uvedených, i jestli se na novo potřebovalo oněch prostor a nádob bez úředního povolení*“ (Erlass des Finanzministeriums vom 28. November 1849).

Flugblatt

Ein weiteres Beispiel eines heute in Vergessenheit geratenen Wortes findet sich unter dem Stichwort Flugblatt. Für das deutsche Wort Flugblatt wird im Tschechischen „*běhlý list*“ (JPTTSCH 1850: 80) vorgeschlagen. Im heutigen Tschechisch hat sich jedoch der Begriff *leták* durchgesetzt.

Inländer

Auch der Terminus *zemec*, welcher in der JPTTSCH als Äquivalent zu Inländer gegeben wird (JPTTSCH 1850: 106), ist heute nicht mehr gebräuchlich und wurde durch die beiden Begriffe *domorodec* und *tuzemec* ersetzt.

Maturitätsprüfung

Der Eintrag in der JPTTSCH beim Stichwort Maturitätsprüfung lautet „*zkouška dospělosti*“ (JPTTSCH 1850: 125). Später wurde von dieser Lehnübersetzung wieder Abstand genommen und der Austriazismus *maturita* eingeführt, welcher sich bis zum heutigen Tage in Verwendung findet und als solcher auch in anderen Nachfolgestaaten der Habsburger Monarchie verwendet wird.

Monarch, Monarchie

In der JPTTSCH wird Monarch mit „*mocnář, samovládce*“ (JPTTSCH 1850: 129) und Monarchie mit „*mocnářství*“ (JPTTSCH 1850: 129) wiedergegeben. All diese Begriffe finden sich bereits bei Jungmann, wo die beim Stichwort *samowládce* angeführten Übersetzungen ins Deutsche „*Monarch, Souverain, Selbstherrscher*“ (JUNGMANN: „*samowládce*“) lauten. Auch die Substantiva *mocnář* und *mocnářstw* sind bereits bei Jungmann belegt. Während wir bei Jungmann hingegen auch die Termini *monarchia* und *monarchie* finden, fehlen diese in der JPTTSCH.

Provisorisch

Im Erlass des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. November 1849 finden wir im deutschen Text das Wort provisorisch („*mit Rücksicht auf das provisorische Pressgesetz vom 13. März 1849*“). Im Tschechischen wird provisorisch durch *prozatímní* wiedergegeben. Dieses findet sich mit der Erklärung von „*co prozatjm, na čas gest, einstweilig*“ bereits bei Jungmann (JUNGMANN: „*prozatjm*“). Moser (MOSER 2002: 121) bemerkt dazu, dass bei Jungmann ein Eintrag zu „*prowizornj*“ fehlt.

Ratification, Ratificiren

Ratificiren bildet eines der wenigen Beispiele, wo ein aus dem Lateinischen ins Deutsche entlehntes Verb auch ins Tschechische entlehnt wird. Aus dem deutschen „*Der gegenwärtige Vertrag wird binnen 4 Wochen und wo möglich noch früher ratificirt werden*“ wird im Tschechischen „*Smlouva tato bude ratifikována ve 4 nedělích, a pokud možné ještě dříve*“ (XX. Stück 70. Vertrag zwischen Österreich und Sardinien vom 22. November 1851).

Das tschechische Verb *ratifikovat* findet übrigens keinen Eintrag in die JPTTSCH, wengleich es im ARRB häufig verwendet wird, zumindest in partizipialer Form. Der Eintrag JPTTSCH lautet folgendermaßen: „*Ratification, schválení, potvrzení něčého’, Ratificiren, něco schváliti, něčého potvrditi*“ (JPTTSCH 1850: 150).

Sistiren, Sistirung

Der Eintrag zu Sistierung in der JPTTSCH lautet folgendermaßen: „*Sistiren, etwas, staviti, zastaviti něco*“, „*Sistirung, stavení, zastavení*“ (JPTTSCH 1850: 170).

In der Praxis jedoch wurde die wohl als umständlich und schwer verständlich empfundene Formulierung weitgehend vermieden. Während der Erlass des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 3. Mai 1850 in der deutschen Version lautet:

„Es ist den gegenwärtigen Supplenten an Gymnasien, deren Anzahl durch die eingetretene Sistirung definitiver Anstellungen und durch die Vermehrung der Classen an mehreren Gymnasien bedeutend angewachsen ist [...] bedeutet worden, dass im nächsten Schuljahr Niemand als Supplent werde zugelassen werden, der nicht bis dahin die Lehramtsprüfung abgelegt hat“,

ist in der tschechischen Übersetzung der Begriff der Sistirung vollkommen ausgespart.

„Nynějším suplentům na gymnasiích, jichž počet tím, že se definitivní ustavování zastavilo a třídy na mnohých gymnasiích se rozmnožily, znamenitě se rozmnožil bylo oznámeno [...], že v nejprv příštím roce školním nikdo nebude přijat za suplenta, kdo až do té doby neodbude zkoušku učitelskou“.

Aus der Vermeidung des Terminus Sistirung in der tschechischen Übersetzung resultiert allerdings die Wiederholung des Verbes rozmnožit se und der Satz ist generell, aufgrund des langen und etwas ungeschickten Einschubs, schwierig zu lesen und einigermaßen schwer verständlich.

Statistik

In der JPTTSCH werden für Statistik zwei Übersetzungsvorschläge gemacht, einerseits *statopis*, andererseits *statistika* (JPTTSCH 1850: 175), wobei sich zweiterer Begriff schließlich etablierte und bis heute gebräuchlich ist.

Der Terminus *statopis* hat sich im Gegensatz zu anderen nach dem gleichen Schema gebildeten Termini, die Wissenschaftsdisziplinen bezeichnen, wie beispielsweise *zeměpis* „Erdkunde, Geographie“, *dějepis* „Geschichte“ oder *přírodopis* „Naturkunde“ nicht durchgesetzt.

Stipulation, Stipuliren

Unter dem Stichwort Stipulation findet sich folgender Eintrag in der böhmischen Separatausgabe der Juridisch-politischen Terminologie: „*Stipulation, úmluva*“, „*stipuliren, etwas, umluviti, vymíniti něco*“ (JPTTSCH 1850: 178).

Ein Beispiel aus den Reichsgesetzblättern für die Übersetzung des Verbs *stipuliren* finden wir im Artikel 46 des Vertrags zwischen Österreich und Preussen vom 6. April 1850, wo es heißt:

„Die im Artikel 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.“

Die Übersetzer ins Tschechische entschieden sich für eine abweichende Formulierung und emanzipierten sich damit von der deutschen Vorlage:

„Společný poplatek odsílací v článku 40 ustanovený nevztahuje se i na dodávání časopisů do obydlí objednatelů, anobrž má pošta odevzdavací toho vůli, z toho dodávání bráti přiměřený poplatek dodavací, však ne větší, než byl dosavadní.“

Trotz des theoretischen Vorhandenseins des Begriffes in der JPTTSCH und der einfachen Möglichkeit aus dem Verb *umluviti* ein dem Deutschen äquivalentes Partizip Perfekt auszubilden, bevorzugten es die Übersetzer, dieses im zitierten Textabschnitt gänzlich wegzulassen, und entschieden sich für eine vollständige Umformulierung des deutschen Originaltextes.

4. Synthese der Analyse

Resümierend kann festgehalten werden, dass von den Mitgliedern der tschechischen Sektion der Kommission für juristisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs und den Redakteuren, die an der Übersetzung der Reichsgesetzblätter arbeiteten, eine zweifache Strategie verfolgt wurde. Sie erkannten die Mängel und vor allem die Schwerfälligkeit der auf eine mehrere Jahrhunderte lange Tradition zurückblickenden deutschen Verwaltungssprache und ihrer Terminologie und positionierten ihre Konzeption einer modernen tschechischen Verwaltungssprache und -terminologie zwischen Eigenständigkeit und Internationalität. Damit versuchten sie einen Kompromiss zwischen Traditionsverbundenheit und Progressivität zu schließen, indem sie einerseits auf slawische Begriffe zurückgriffen, diese wiederbelebten oder mit slawischen Morphemen Neubildungen anregten und Calques erzeugten, und andererseits neue Termini aus anderen Sprachen aufnahmen. Jedoch handelt es sich bei ihrer Arbeit keineswegs um eine „Slawisierung“ und schon gar nicht um jeden Preis. Die Kommissionsmitglieder optierten auch fallweise für die Beibehaltung von Internationalismen und fanden so Anschluss an die sprachlichen und terminologischen Traditionen anderer großer westeuropäischer Staaten wie zum Beispiel Frankreich.

Laut Moser sind die Grundsätze der Kommission als austroslawisch, puristisch und romantisch zu bezeichnen. Austroslawisch deshalb, weil es das ursprüngliche Ziel gewesen war, eine einheitliche Terminologie für alle slawischen Sprachen der Monarchie zu schaffen, puristisch, weil den slawischen Elementen der Vorzug gegeben werden sollte und romantisch, weil bei der Terminologiebildung vor allem bei der volksnahen Sprache angesetzt werden sollte, welche mit einer idealisierten Vergangenheit in Verbindung stand (MOSER 2002: 85-86).

Es lässt sich ebenso ein relativ hohes, jedoch nicht uneingeschränktes Maß an Eigenständigkeit in punkto der Übersetzung der Reichsgesetzblätter konstatieren. Das Tschechische emanzipiert sich bis zu einem gewissen Grad von der als Verklausulierung und Verkünstelung empfundenen Konstruktion der deutschen Gesetzestexte und greift auf einfachere Strukturen zurück, was sich höchstgradig positiv auf Verständnis und Lesbarkeit auswirkt. So weisen die tschechischen Gesetzesblätter deutlich weniger Nominalisierungen und Hypotaxen auf, was zum Teil eine mit Absicht verfolgte Strategie war, zum Teil aber auch auf die tschechische Sprache an sich zurückgeführt werden kann, die weniger zum

Wortbildungsverfahren der Komposition neigt als die deutsche Sprache. Dennoch findet keine gänzliche Loslösung vom deutschen Original statt, was auch unter dem Vorbehalt gesehen werden muss, dass es sich schließlich um juristische Texte handelt, die der Kundmachung allgemein verbindlicher Gesetzestexte dienen. Einzig und allein ein hohes Maß an Exaktheit und eine sehr genaue Formulierung gewährt Eindeutigkeit in der Auslegung, welche das oberste Ziel eines derartigen Textes darstellt. Der Text muss allen Zweifeln über die getroffenen Aussagen erhaben sein, was es nahe legt, sich bei Übersetzungen nicht allzu weit vom Originaltext und den dort gebrauchten Formulierungen zu entfernen und diese im Zweifelsfall lieber beizubehalten, um so Fehlauslegungen zu vermeiden.

Generell kann das Vorgehen der tschechischen Kommissionsmitglieder als äußerst bedacht bezeichnet werden. Durch penible Vorarbeiten und genaue Quellenstudien stellte die Kommission ein umfangreiches Korpus zusammen, welches ihnen als Grundlage ihrer terminologischen Arbeiten diente. Vor allem auch in Anbetracht der relativ kurzen Zeitspanne von nur wenigen Monaten, die den Kommissionsmitgliedern zur Erfüllung ihres anspruchsvollen und ambitionierten Auftrages und zur Bearbeitung des umfassenden Quellenmaterials zur Verfügung stand, kann das Ergebnis als äußerst beachtenswert eingestuft werden.

Auch wenn einige der in der JPTTSCH angeführten und teilweise von der Kommission geprägten Begriffe heute aus dem aktiven Wortschatz verschwunden sind, so sind doch viele der Termini, sofern es sich nicht um Historismen handelt, bis heute noch in der politischen Praxis und Verwaltungssprache genauso anzutreffen und haben sich etabliert. Eine kleine Auswahl solch gelungener Termini, welche wir bis heute in den Wörterbüchern und im Sprachgebrauch finden, führt beispielsweise Petioky (PETIOKY 1995: 58) an: *Absicht*, *Vorsatz* (úmysl, JPTTSCH 1850: 4), *Beschwerde* (stížnost, JPTTSCH 1850: 32), *Beweis* (důkaz, JPTTSCH 1850: 36), *Enterbung* (vydědění, JPTTSCH 1850: 64), *Ermittlung* (vyšetření, JPTTSCH 1850: 72), *Geldstrafe* (pokuta, JPTTSCH 1850: 88), *Gemeinde* (obec, JPTTSCH 1850: 89), *Geschworener* (porotce, JPTTSCH 1850: 92), *Gesellschafter* (společník, JPTTSCH 1850: 92), *Testament* (závěť, JPTTSCH 1850: 184), *Veruntreuung* (zpronevěra, JPTTSCH 1850: 220), *Zeuge* (svědek, JPTTSCH 1850: 245), *Zoll* (clo, JPTTSCH 1850: 247).

Das Vorhaben der Kommission ist auf jeden Fall auch insofern als gelungen zu bezeichnen, da eine funktionsfähige und umfangreiche Terminologie geschaffen werden konnte, die es den Redakteuren und Übersetzern ermöglichte, die ARRB ins Tschechische zu

übertragen. Die Nachwirkungen der terminologischen Arbeit der tschechisch-slowakischen Sektion der Kommission sind bis heute spürbar und auch wenn diese Arbeit aus heutiger Sicht nicht perfekt gelungen ist, so bedeutete sie zweifelsohne einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der tschechischen Administrativ- und Rechtssprache und führte zu einem sprunghaften Anwachsen der vorhandenen Terminologie.

Die Frage, ob mit der sprachlichen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der rechts- und verwaltungssprachlichen Terminologie auch eine Vergrößerung des tschechischen Anteils an politischen und verwaltungstechnischen Agenden, wie dies ja auch den Zielen der tschechischen Erneuerungsbewegung entsprach, einherging, oder ob die Schaffung der Terminologie nicht vielmehr als eine Art „Alibiaktion“ zur Besänftigung der nach Eigenständigkeit trachtenden Nationen anzusehen ist, kann mittels einer rein sprachlichen Analyse natürlich nicht beantwortet werden, es handelt sich dabei aber um eine interessante Forschungsfrage, der andernorts nachzugehen ist.

5. Zusammenfassungen

5.1. Zusammenfassung in deutscher Sprache

Die vorliegende Diplomarbeit behandelt die Entwicklung der tschechischen administrativen und politischen Terminologie im Rahmen der Habsburger Monarchie im Zeitraum 1848 bis 1918. Der engere Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 1849 bis 1852. Die Nachwirkung der geprägten Termini umfasst jedoch einen weitaus längeren Zeitraum (mindestens bis zum Ende der Monarchie), da die Juridisch-politische Terminologie normativ wirkte und den Redakteuren der Reichsgesetzblätter während ihrer Übersetzungsarbeiten als Hilfsmittel zur Seite stand. In manchen Bereichen dauert der Einfluss der damals geprägten Terminologie sogar noch bis heute an und überdauerte die „Entösterreicherung“ der Ersten tschechoslowakischen Republik.

Objekt der Untersuchung sind die Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs in ihrer deutsch-böhmischen Separat-Ausgabe sowie die Übersetzungen ins Tschechische der zwischen 1849 und 1852 erschienenen Reichsgesetzblätter.

Ziel der Arbeit war die Beantwortung der Frage, inwiefern das Deutsche beziehungsweise konkret die deutsche Sprache österreichischer Prägung als Mittler- und Gebersprache Einfluss auf die Entwicklung der tschechischen verwaltungssprachlichen und politischen Terminologie nahm und inwiefern die tschechische Terminologie sich von ihrem deutschen Pendant unterschied beziehungsweise Anleihen aus ihm nahm oder einen gänzlich anderen Weg einschlug.

Die Arbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil ist deskriptiv und gibt einen historischen Überblick über die Herrschaft der Habsburger in Böhmen, Mähren und Schlesien. Weiters befasst sich dieser Teil mit der Verwaltungsgeschichte sowie dem deutsch-tschechischen Sprachkontakt unter Berücksichtigung der von den Habsburgern verfolgten Sprachpolitik. Abschließend wird die Arbeit der Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie vorgestellt, welche ins Leben gerufen wurde, um terminologische Lücken derjenigen Sprachen der Monarchie zu schließen, welche sich infolge der jahrhundertelangen Nichtbeteiligung an den Staatsgeschäften im Bereich der Verwaltung und Politik ergeben hatten.

Der angewandte Teil stellt die tschechischen Übersetzungen des „Allgemeinen Reichs-Gesetz-und-Regierungsblatts für das Kaiserthum Oesterreich“ und das deutsche Original einander gegenüber, mit dem Ziel Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und daraus Tendenzen der tschechischen Amts- und Verwaltungssprache abzuleiten. Die zugrunde liegende Frage ist dabei, inwiefern sich die tschechische Verwaltungssprache von der deutschen emanzipiert hat, inwiefern Termini und Begrifflichkeiten übernommen beziehungsweise calquiert wurden und inwiefern sich auch der syntaktische sowie grammatikalische Aufbau der deutschen Texte auf die tschechischen übertrug. Neben den Reichsgesetzblättern wird auch die böhmische Separatausgabe der Juridisch-politischen Terminologie einer Untersuchung unterzogen.

Die drei Kernbereiche der sprachlichen Analyse sind Syntax, Wortschatz sowie im Bereich der Terminologie die Übersetzung ausgewählter und für die Rechts- und Administrativsprache typischer Termini.

Auf der Ebene der Syntax lassen sich für das Tschechische zwei Tendenzen feststellen. Neben einer generellen Vereinfachung der Syntax kommt es zur Auflösung von Nominalkonstruktionen, zumeist zugunsten von Nebensätzen. Jedoch lassen sich auch Beispiele finden, in denen die deutschen Satzgefüge trotz negativer Auswirkungen auf Verständlichkeit und Lesbarkeit beibehalten und ohne Änderung syntaktischer Mittel einfach ins Tschechische übertragen werden.

Was den Wortschatz betrifft, so lassen sich ebenso mehrere Tendenzen in den tschechischen Übersetzungen der Reichsgesetzblätter festmachen. Die erste betrifft den Umgang mit Komposita. Während die Komposition als Wortbildungsart für das Deutsche sehr typisch und produktiv ist, tritt sie im Tschechischen weitaus seltener auf. Dies bestätigt auch der Umgang mit Komposita im Rahmen der Übersetzung der Reichsgesetzblätter ins Tschechische. Einer deutschen Zwei- oder Mehrwort-Verbindung (oftmals sind die einzelne Bestandteile der Komposita auch durch Bindestriche getrennt) steht im Tschechischen zumeist die Verbindung mehrerer Substantive gegenüber, wobei die nicht an erster Stelle stehenden Glieder überwiegend im Genetiv stehen. Oftmals treten auch adjektivische Formen auf.

Weitere Charakteristika sind die Vermeidung von Germanismen und Gallizismen und die Beibehaltung von Internationalismen. Diese sollten mit „gutem Maß“ beibehalten werden, das heißt nur in Fällen, in denen sie eine „europäische“ oder „weltbürgerliche“ Geltung innehatten.

Auch wenn einige der in der JPTTSCH angeführten und teilweise von der Kommission geprägten Begriffe heute aus dem aktiven Wortschatz verschwunden sind, so sind doch viele der Termini, sofern es sich nicht um Historismen handelt, bis heute noch in der politischen Praxis und Verwaltungssprache genauso anzutreffen und haben sich etabliert.

5.2. Shrnutí v českém jazyce

Ve své diplomové práci se zabývám česko-německými jazykovými kontakty v oblasti úřední, právní a politické terminologie v rámci posledních sedmdesáti let habsburské monarchie. Hlavním tématem diplomové práce je vývoj české administrativní a politické terminologie mezi lety 1848 až 1918. Zásadní důraz je přitom kladen na práci komise pro slovanskou právně-politickou terminologii, která měla za úkol vypracovat úřední a právní terminologii pro slovanské národy žijící v rakouské monarchii. Objektem výzkumu je „Právně-politická terminologie pro slovanské jazyky v Rakousku“ (se zvláštním přihlédnutím k „Česko-německé právně-politické terminologii“), „Zákoník říšský a Věstník vládní pro císařství Rakouské“ a jeho překlad do češtiny.

Cílem této diplomové práce je zjistit do jaké míry měla rakouská němčina vliv na vývoj české úřední a politické terminologie ve zmíněném období a odpovědět na otázku zda česká terminologie čerpala některé obraty z němčiny anebo byl její vývoj na německé terminologii nezávislý.

Práce se skládá ze dvou částí. První část je převážně deskriptivní. Po krátkém úvodu do tematiky následuje popis historických poměrů v českých zemích během vlády Habsburků od národního obrození až po pád rakouské monarchie. Další kapitola je věnována organizaci správy v českých zemích v letech 1526 až 1918. Pak následuje popis jazykového kontaktu v rámci Habsburské monarchie. V téže kapitole je také popsána jazyková politika Habsburků v průběhu času. Další kapitola se věnuje práci komise pro slovanskou právně-politickou terminologii, která byla založena krátce po revoluci. Měla za úkol vypracovat úřední a právní slovní zásobu pro slovanské národy, které se delší dobu nepodílely na státní správě.

Druhá část práce je aplikovaná. Základ této části tvoří analýza „Právně-politické terminologie pro slovanské jazyky v Rakousku“ a překladů „Zákonníka říšského a Věstníku vládního pro císařství Rakouské“. Klíčovými obory analýzy jsou syntax, slovní zásoba a překlad jednotlivých právních a úředních termínů.

Deskriptivní část

I když se česká úřední a právní terminologie může vychloubat slavnou minulostí, moderní pojmy v těchto oblastech se začaly vyvíjet až po revolučním roce 1848. Tento rok znamenal počátek konstituční monarchie. I v českých zemích byla velká touha po zrušení cenzury, zavedení svobody tisku a volebního práva. Důležitým požadavkem revoluce byla také rovnoprávnost všech národů rakouské monarchie a zavedení jejich jazyků jako úřední a jednací jazyky, k čemuž byl nutný další vývoj terminologie, protože ne všechny jazyky disponovaly příslušnými jazykovými prostředky.

Na rozdíl od jiných oborů není právní i administrativní odborný jazyk vymezen pouze na jednu cílovou skupinu, ale je relevantní pro všechny občany státu. Každý občan se pravidelně setkává s administrativním, právním i politickým jazykem, a to při vyřizování úředních záležitostí, čtení oficiální korespondence nebo novin.

Administrativní i právní jazyk jsou typické příklady odborného jazyka. I v odborných kruzích je však sporné, jestli politický jazyk spadá pod odborný jazyk nebo ne. Do politického jazyka totiž putují i termíny z jiných odborných jazyků, například z vojenského nebo ekonomického jazyka. Z toho důvodu se v předložené práci nemluví o odborném politickém jazyce, ale spíše o politické terminologii. Moderní politická terminologie se v českých zemích začala vyvíjet až kolem revolučního roku 1848.

Kořeny státní správy sahají o několik století zpět. Ve středověku ale byla potřeba správy mnohem menší než dnes. Moderní správa se vyvíjela až v 19. století. S rozvojem obsahu správy také vyvstala jazyková potřeba a požadavky na terminologii.

Vývoj českého administrativního jazyka je zrcadlovým obrazem vývoje jazyka obecného. Doby rozkvětu, stagnace a úpadku se střídají. Vývoj české administrativní, právní a politické terminologie byl také značně ovlivněn zapojením českého národa do rakouské monarchie a jeho pozici v ní.

Již ve staročeské době měla čeština bohatý právní odborný jazyk. První českou psanou publikací s právní tematikou byla Rožmberská kniha ze 14. století. Nejdůležitější čeští právníci té doby byli Viktor Kornel ze Všehrd a Pavel Kristián z Koldína, kteří se podíleli na zdokonalování české právní i administrativní terminologie a jejichž díla měla velký vliv na utvoření právního jazyka.

Kritickou fází bylo období po třicetileté válce, období jazykových puristů i přelom sedmnáctého a osmnáctého století. Vinu na tom nesli i někteří překladatelé sbírek zákonů,

jako například Josef Zeberer, jehož překlady zákonů způsobily zmatek i nedorozumění. Bez znalosti německého jazyka a německé právní terminologie bylo těžké rozumět jeho překladům. V tehdejších právních slovnících se našlo několik špatně přeložených i nesrozumitelných výrazů.

V 19. století došlo k nové orientaci českého právního jazyka, na které se značně podíleli i představitelé obrozeneckého hnutí. Řada českých intelektuálů i znalců se postarala o obnovení českého právního jazyka i administrativní terminologie. Mezi ně patřili mimo jiné Karel Jaromír Erben, Josef Frič, Karel Havlík, Jan Pravoslav Koubek, Jan Neubauer, Jan Nejedlý, Antonín Strobach a Alois Vojtěch Šembera. Také lexikografické publikace Josefa Dobrovského i Josefa Jungmanna hrály významnou roli, protože se v nich našla celá řada administrativních i právních výrazů.

Dlouhou dobu hrála němčina důležitou roli v oficiální sféře, ve správě i ve vzdělávacím systému. Na území dnešní České republiky se první česko-německý jazykový kontakt vyskytl už v raném středověku. Německy mluvící osadníci se usadili v příhraničních oblastech i v jazykových ostrovech. Kontakt německy mluvícího obyvatelstva s česky mluvícím vedl k tomu, že německé výrazy byly přejaty do češtiny. Přejímky z němčiny se vyskytly v různých oblastech, například ve správě, v městském právu, v rytířství i v náboženství.

V době husitství německý vliv zase klesl a došlo k velké emigraci německy mluvícího obyvatelstva, zejména studentů a vědců.

Po nástupu Habsburků na český trůn v roce 1526 se jazyková situace nejdříve nezměnila. Až po bitvě na Bílé hoře se tlak němčiny na český jazyk zase zvětšil.

Důležitou roli hrála jazyková politika Habsburků. Pod vládou Marie Terezie například bylo oficiální heslo trochu ambivalentní. Panovnice se sice poukousela zabránit českému jazyku různými opatřeními a také zavedla výuku češtiny mimo jiné na Tereziánské vojenské akademii, ale nicméně čeština ustoupila oproti němčině do pozadí jako jazyk školství, administrativy a soudnictví.

V 19. století se jazyková otázka i problematika dostala do centra vlády Františka Josefa I. Jazyková a národní rovnoprávnost byly důležité požadavky účastníků revoluce v letech 1848-1849. Pochopilo se, že demokratické ústupky byly nevyhnutelné pro trvání rakouské monarchie.

V roce 1849 bylo stanoveno, že říšský zákoník měl od nynějška vycházet v deseti jazycích, kterými se v monarchii mluvilo. I čeština k těm jazykům samozřejmě patřila.

Problém se vyskytl, když se zjistilo, že ve slovanských jazycích nebyla právní a úřední terminologie dost vyzrálá, aby se tento úkol mohl splnit. Ministerstvo spravedlnosti tehdy rozhodlo založit komisi a svěřit jí úkol vypracovat právní a úřední terminologii pro slovanské jazyky.

Komise byla složena z osvědčených znalců slovanských jazyků, filologů i právníků. Předsedou komise byl Pavel Jozef Šafárik. Komise byla rozdělena na pět sekcí: českou, polskou, rusínskou, slovinskou a illyrsko-srbskou. Členy české sekce byli pozdější ředitel dvorní a státní tiskárny Anton von Beck, historik, básník a překladatel Karel Jaromír Erben, právník, spisovatel a překladatel Antonín Rybička, historik, překladatel a filolog Alois Vojtěch Šembera, slavista, teolog a básník Jan Kollár a evangelický teolog a spisovatel Karol Kuzmány. Slovenská sekce neexistovala, ale v české sekci pracovalo i několik expertů na slovenštinu. I členy dalších sekcí byli velice významné osobnosti tehdejší společnosti.

Původním plánem komise bylo vypracovat jednotnou terminologii pro všech pět jazyků. Tohoto předsevzetí se komise ale musela zakrátko vzdát, protože se ukázalo, že to není realizovatelné. Bylo ale dohodnuto, že v případech, kdy se nabízí pro daný pojem několik rovnocenných názvů, měly být přednostně vybírány termíny vyskytující se ve všech daných jazycích. Čeština a polština byly jediné jazyky, které se našly ve šťastné situaci, že mohly využít starší zdroje právníckého i úředního jazyka.

Komise zahájila svou práci 1. srpna 1849. Nejdříve se shromažďovaly prameny a sbíral se všechen materiál, který by mohl být užitečný při vypracování terminologie. Pak se ze sbíraných zákonů, nařízení a předpisů excerpovaly všechny relevantní termíny. Následně se začalo s probíráním materiálu. Dopoledne jednotlivé sekce byly mezi sebou, odpoledne se diskutovalo v plénu. Každý člen komise měl právo vyslovit pochybnosti k daným výrazům, rozhodovací pravomoc zůstala ale v jednotlivých sekcích. V neuvěřitelných čtyřech měsících byla práce dokončena.

Sporná otázka byla, jestli práce jednotlivých sekcí by se měla vydat v jednom velkém díle nebo ve více dílech. Členové komise se na tom nemohli shodnout. Jihoslovanští znalci optovali pro jedno vydání a chtěli publikovat jedno dílo pro všechny slovanské jazyky Habsburské říše. Češi, Slováci, Poláci a Rusínci dávali přednost jednotlivým vydáním. Na konci rozhodlo ministerstvo spravedlnosti ve Vídni. Bylo ustanoveno, že se nejdříve má tisknout česká, pak polská a následně rusínská verze. Tak tomu ale nebylo.

Nejdřív bylo sice publikováno české vydání, které bylo ale následováno rusínským a jihoslovanským vydáním. Polské vydání se nikdy nevytisklo.

Současná recepce díla pro českou-německou terminologii nebyla vždy pozitivní. První recenzent českého vydání Jan Malý se vyjádřil kriticky k novotvorbě několika výrazů. Také praktičtí právníci nebyli ze všeho nadšení. Vláda ale byla docela spokojená s prací komise. Málem po dokončení terminologie pro slovanské jazyky bylo dohodnuto svolání srovnatelné komise pro rumunštinu. Terminologie vypracována komisí měla i normativní vliv, byla důležitou pomůckou při překladu oficiálních textů a hojný počet termínů přetrval dokonce dobu takzvaného „odrakouštění“ po pádu Habsburské monarchie v roce 1918.

Dnešní recenze je však mnohem pozitivnější. Takhle říká například Viktor Petioky: „Práce vykonaná českou sekcí je hodna obdivu“ (Petioky 1995: 57). Práce je chválena pro její význam pro vývoj českého úředního jazyka obzvláště a pro český jazyk všeobecně.

Aplikovaná část

Obsah aplikované části je porovnávání českých překladů „Zákonníka říšského a Věstníku vládního pro císařství Rakouské“ a německého originálu s cílem vypracovat rozdíly a podobnosti pro charakterizování českého administrativního jazyka. Klíčovými obory jazykové analýzy jsou syntax, slovní zásoba a terminologie, to jest překlad jednotlivých právních termínů.

Před porovnáváním německého i českého textu, je třeba ještě krátce charakterizovat styl německého textu se zřetelem na syntax, styl a lexiku.

Syntax rakouských úředních textů se charakterizuje následujícími rysy: ve srovnání s podobnými texty publikovanými v Německu lze konstatovat, že věty rakouských úředních textů jsou zřetelně delší. Nominální větné členy se vyskytují obyčejně v doprovodu přívlastků. Souvětí podřadné se upřednostňují před jednoduchými větami. Často se vyskytují několikanásobné přívlastky. Pro styl jsou charakteristické následující znaky: Ve srovnání s podobnými texty publikovanými v Německu se často vyskytuje trpný rod (pasivum). Co se týká sloves, často se opakují určitá slovesa. Abstrakta jsou převládající oproti konkrétám. Často se vyskytují verbální substantiva na *-ung*. Slovní zásoba rakouských úředních textů se charakterizuje častým výskytem kompozit, jak nominálních tak adjektivních.

Všechny tyto rysy se vyskytují i v „Zákonníku říšském a Věstníku vládním pro císařství Rakouské“, které se proto dají označovat za typické příklady rakouských právních a administrativních textů.

Syntax „Zákonníka říšského“ německého originálu je plný hypotaktických struktur. Věty často zabírají několik řádků, což působí negativně na srozumitelnost i čitelnost textů.

České texty mají sklon zjednodušit strukturu i syntax německých předloh. Někdy se skladba německého originálu ale i beze změn převezme do češtiny. Následkem je, že české texty jsou pak stejně tak těžce srozumitelné jako německé předlohy.

Působivý příklad zjednodušení německé skladby v českém znění najdeme v nařízení ministerstva kultu a vyučování ze dne 10. 11. 1849. Německý originální text zabírá několik řádků.

„Da nach den noch zu Recht bestehenden Anordnungen jeder Candidat der juridischen Doctorswürde vor seiner Zulassung zum ersten Rigorosum sich über die aus der Welt- und österreichischen Staatengeschichte abgelegten Prüfungen auszuweisen hat, und es bisher dem Candidaten überlassen wurde, ob er sich diesen Prüfungen vor, während oder nach dem Ablauf seines juridischen Quadrenniums, ob als öffentlicher oder als Privatstudirender unterzieht, so finden sich mehrere absolvirte Juristen bei erfolgter Aufhebung des Privatstudiums und der Privatprüfungen in der Lage, sich über die abgelegten Prüfungen aus den fraglichen Gegenständen nicht ausweisen zu können“.

V českém překladu se německá věta rozdělí do tří kratších vět, proto je popisovaná skutečnost o mnoho víc srozumitelná a jasnější než v němčině.

„Dle dosavade platných nařízení má se každý čekatel právnického doktorství, dříve nežli se připustí k prvnímu rigorosum čili první přísné zkoušce, vykáhati, že odbyl zkoušky ze všeobecného dějepisu i dějepisu států Rakouských. Bylotě však dosavad čekatelům těmto na vůli zůstaveno, zkoušky tyto, buď ještě před právnickým quadrennium čili čtyřletím, buď času jeho trvání, nebo po jeho projití, buď co veřejní nebo co soukromí studující podniknouti. Ale že nyní soukromné studování i zkoušky soukromé jsou zrušeny, protož mnozí právníkové, kteří již studia odbyli, nejsou s to, aby se vykávali odbytými zkouškami z výš uvedených předmětů“.

Bohužel ale najdeme i mnoho příkladů, kdy se německá větná struktura uplatňuje i v českém znění, například v nařízení od ministerstva financí ze dne 30. ledna 1852.

„Zur Beseitigung von Umgehungen der für den Fall einer misslungenen Prüfung in §§. 14, 17 und 19 der Verordnung vom 7. August 1850, Nr. 328, Reichsgesetzblatt , ertheilten Vorschriften wird festgesetzt, dass jeder Candidat, welcher eine der praktischen Justiz-Prüfungen bei einem anderen Oberlandesgerichte, als demjenigen, in dessen Sprengel er die hierzu nach dem Gesetze erforderliche Praxiszeit vollendet hat, abzulegen wünscht, sein Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung bei dem letzteren einzubringen hat, von welchem es dann unter Mittheilung der Ergebnisse der etwa von diesem Candidaten daselbst bereits wirklich abgelegten oder auf ähnliche Weise zum Behufe der Ablegung an einem anderen Ort nur angezeigten Prüfung, zur Entscheidung an dasjenige Oberlandesgericht zu übermitteln ist, bei welchem er sich der Prüfung unterziehen will.“

Český překlad je zrcadlovým obrazem německého textu.

„Aby se v případě tom, že by se zkouška nepodařila, předpisy, dané v §§. 14, 17. a 19. nařízení od 7. srpna 1850, nemohly obejít, ustanovuje se, že každý kandidát, kterýž praktickou zkoušku soudní odbýti chce u jiného vrchního soudu zemského, nežli u toho, v jehož obvodu čas praxe dle zákona potřebný skončil, žádost svou za připuštění ke zkoušce té podati má u tohoto vrchního soudu zemského, kterýžto ji pak pošle k rozhodnutí onomu vrchnímu soudu zemskému, u něhož se kandidát zkoušce podvoliti chce, sdělíc mu zároveň výpadek zkoušky, kterouž snad kandidát ten buď tam již skutečně odbyl, nebo za tou příčinou, by ji na jiném místě odbývati mohl, podobným způsobem oznámení učinil.“

Obě verze jsou nepoměrně komplikované a špatně srozumitelné.

Dalším nástrojem zkrácení vyskytující se v české verzi je přechodník, který nemá přímou protihodnotu v němčině. Příklad najdeme kupříkladu v ustanovení ministerstva práv ze dne 16. 08. 1851. Německý *„Damit jedoch die Parteien aus Unkenntniss dieser Bestimmung keinen Nachtheil erleiden (...)“*, se v češtině překládá *„Aby však strany, neznající ustanovení tohoto, škody tím nevzaly (...)“*.

Typické pro německý text je také nominální styl, který preferuje slovesná jména a jmenné vazby sloves. Zejména se vyskytuje v administrativních textech. V českém překladu se nominální styl někdy zachová, dojde ale i k tomu, že nominální styl je odstraněn ve prospěch alternativních formulací. Často se místo nominálního stylu v českém znění vyskytují konstrukce s vedlejšími větami různých typů.

Co se týče slovní zásoby můžeme si povšimnout několika tendencí. První tendence se týká překladu kompozit, druhá vyhnutí se germanismům i galicismům a třetí zachování mezinárodních slov (internacionalismů). Internacionalismy se měly zachovat pouze v

případě, když se jednalo o slovech s evropským nebo světoobčanským významem. V opačném případě se mělo optovat pro „slovanská“ slova.

V němčině je kompozice typická a produktivní forma tvoření slov. V češtině je mnohem vzácnější. O tom svědčí i překlad zákoníka říšského“ do češtiny. Německé kompozitum „Stämpelpflichtigkeit“ je v češtině „*kolkovní povinnost*“ (Vynešení, vydané od ministerstva financí, ze dne 5. 10. 1849), Zugbegleitungspersonal „*osoby vlak provázející*“ (Císařské nařízení ze dne 16. listopadu 1851) a Privateisenbahnunternehmungen „*podnikatelstvo železnic soukromných*“ (Císařské nařízení ze dne 16. listopadu 1851).

V německém textu se hojně setkáme i s adjektivními složeninami typu „*instructionsmäßig*“. V češtině jsou adjektivní složeniny spíše vzácné. Místo *instructionsmäßig, conventionsmäßig, gesetzmäßig, scalamäßig* a *vorschriftsmäßig* se říká „*podlé instrukce*“, „*dle smlouvy*“, „*podlé zákona*“, „*podlé škály*“ a „*dle předpisu*“.

Hojný počet staročeských právních výrazů a slov byl zase zaveden do češtiny, například *branec* místo *rekrut*, *četník* místo *žandarm*, *úrok* místo *činže*, *pozemnost* místo *grunt*, *vytáčeti* místo *šenkovati* nebo *závet* místo *kšaft* (JPTTSCH 1850: XI). Ne všechny termíny se ale uplatnily v českém jazyce. Kromě toho byly ze staročestiny převzaty následující výrazy: *berník* (Steuer-Einnehmer, JPTTSCH 1850: 177), *hojemství* (Frist, JPTTSCH 1850: 83), *jednotlík* (Bundesgenosse, JPTTSCH 1850: 41), *potaz* (Berathschlagung, JPTTSCH 1850: 29), *soukup* (Gewährsmann, JPTTSCH 1850: 94), *sročiti strany k jistému dni* (den Parteien eine Frist auf einen Tag bestimmen, JPTTSCH 1850: 83), *vlastenství* (Eigenthum JPTTSCH 1850: 56). Ne všechny tyto výrazy se zachovaly, některé ve dnešní češtině už nenajdeme.

V německém textu se vyskytuje celá řada latinismů a termínů, které byly převzaty z latiny. V českém překladu „Zákoníka říšského“ i v „Právně-politické terminologii“ se latinismy však moc nevyskytují. Německé sloveso *publiciren* z latiny je v českém znění nahrazeno domácím termínem *vyhlásiti* (JPTTSCH 1850: 149), místo *statuiren* se v češtině navrhne *něco ustaviti, ustanoviti* (JPTTSCH 1850: 175), místo *sistiren* se má používat *staviti, zastaviti něco*, (JPTTSCH 1850: 170) a *stipuliren* se překládá se slovesem *umluviti, vymíniti něco* (JPTTSCH 1850: 178). Slovesa s latinským původem nebyla skoro nikdy převzata do češtiny, ale nahradila se domácími výrazy.

Několik výrazů, především substantiva, byla přece převzata, a to zejména v případě, že se jednalo o internacionalismy evropského nebo světoobčanského významu. Vyskytují se například následující internacionalismy: *advokát* (JPTTSCH 1850: 6), *amortisace, delegace,*

ekvipáže (JPTTSCH 1850: 67), *fiskus* (JPTTSCH 1850: 80), *instance* (JPTTSCH 1850: 107), *instrukce*, *kabinet*, *magistrát* (JPTTSCH 1850: 123), *ministr* (JPTTSCH 1850: 127), *jurisdikce*, *komise*, *konkurs*, *korespondence*, *korporace*, *kvitance* (JPTTSCH 1850: 149), *legalisace* (JPTTSCH 1850: 118), *legitimace*, *likvidace* (JPTTSCH 1850: 121), *organ*, *paragraf*, *patent* (JPTTSCH 1850: 140), *protokol* (JPTTSCH 1850: 148), *reklamace* (JPTTSCH 1850: 153), *rekurs* (JPTTSCH 1850: 154), *rigorosum*, *sekvestrace* (JPTTSCH 1850: 169), *suma* (JPTTSCH 1850: 181), *šéma*, *tarif*, *žurnál*. Většina citovaných výrazů je francouzského, latinského anebo řeckého původu. Je pozoruhodné, že se jedná výhradně o substantiva.

Značný počet slov nově vytvořených komisí se udržel dodnes, například *Absicht*, *Vorsatz* (úmysl, JPTTSCH 1850: 4), *Beschwerde* (stížnost, JPTTSCH 1850: 32), *Beweis* (důkaz, JPTTSCH 1850: 36), *Enterbung* (vydědění, JPTTSCH 1850: 64), *Ermittlung* (vyšetření, JPTTSCH 1850: 72), *Geldstrafe* (pokuta, JPTTSCH 1850: 88), *Gemeinde* (obec, JPTTSCH 1850: 89), *Geschworener* (porotce, JPTTSCH 1850: 92), *Gesellschafter* (společník, JPTTSCH 1850: 92), *Testament* (závěť, JPTTSCH 1850: 184), *Veruntreuung* (zpronevěra, JPTTSCH 1850: 220) *Zeuge* (svědek, JPTTSCH 1850: 245), *Zoll* (clo, JPTTSCH 1850: 247).

Komise pro právně-politickou terminologii slovanských jazyků v Rakousku razila dvojnásobnou strategii. Na jedné straně si byli vědomi staročeských tradic a čerpali ze staročeské právní terminologie, na druhé straně ale nebyli puristi a také převzali výrazy a pojmy z jiných jazyků. Její koncepce českého administrativního jazyka byla současně tradiční i progresivní.

Dále identifikovali slabosti a deficity rakouského administrativního jazyka a stanovili si cíl větší srozumitelnosti i čitelnosti, což se také projevuje v překladech „Zákonníka říšského“. Bohužel tohoto cílu se nedosáhlo úplně, protože v některých případech česká verze není nic jiného než doslovný překlad a proto kopie německého originálu. Překladatelé se emancipovali, ale ne zcela. V té souvislosti musíme ale také myslet na to, že se jedná o právní texty, které mají za nejvyšší cíl jednoznačnost. Texty musí být povznesené nad každou pochybnost. Proto se možná překladatelé nechtěli tolik vzdálit od originálních formulací, aby se vyhnuli možným falešným výkladům.

Postup české sekce komise můžeme označit za velmi obezřetný. V průběhu pouze několika měsíců vypracovali rozsáhlý korpus a provedli důkladná studia. Zejména vzhledem ke krátkému časovému období výsledek práce komise je pozoruhodný.

Zásady komise se dají označovat za austroslavistické, puristické a romantické. Austroslavistické, protože bylo původním cílem tvořit jednotnou terminologii pro všechny

slovanské jazyky rakouské monarchie, puristické, protože slovanským žvlům se mělo při tvoření terminologie dát přednost a romantické, protože se mělo i čerpat z lidového jazyka.

I když několik výrazů se neuchytilo, s hojným počtem termínů se setkáme dodnes. Komise vytvořila funkční terminologii a tím umožnila překlad „Zákonníka říšského“, což nepochybně představoval důležitý krok ve vývoju českého jazyka i národa.

6. Literaturverzeichnis

6.1. Wörterbücher und Lexika

COMMISSION FÜR SLAWISCHE JURIDISCH-POLITISCHE TERMINOLOGIE (Hg.): Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs. Deutsch-böhmische Separat-Ausgabe. Kaiserlich-königliche Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1850 (= JPTTSCH)

KARLÍK, Petr, Marek NEKULA & Jana PLESKALOVÁ (Hg.): Encyklopedický slovník češtiny. Nakladatelství Lidové Noviny, Praha 2002.

KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. De Gruyter, Berlin 2002.

MACHEK, Václav: Etymologický slovník jazyka českého. Československá akademie věd, Praha 1968.

6.2. Literaturnachweis

BAHLCKE, Joachim: Land und Dynastie: Böhmen, Habsburg und das Temno, in: KOSCHMAL, Walter, Marek NEKULA & Joachim ROGALL (Hg.): Deutsche und Tschechen. Geschichte – Kultur – Politik. Beck, München 2003, 57-65.

BÉRENGER, Jean: Die Geschichte des Habsburgerreiches. 1273 bis 1918. Böhlau Verlag, Wien 1995.

BICHLMEIER, Harald: Zur sprachlichen Situation und der Sprachpolitik der Habsburgermonarchie in den böhmischen Kronländern zwischen 1848 und 1914, in: KOHLER, Gun-Britt, Rainer GRÜBEL & Hans Henning HAHN (Hg.): Habsburg und die Slavia. Oldenburger Beiträge zur Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas, Band 10. Peter Lang, Frankfurt am Main 2008, 117-148.

BOSL, Karl (Hg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Band II. Die böhmischen Länder von der Hochblüte der Ständeherrschaft bis zum Erwachen eines modernen Nationalbewusstseins. Hierseemann, Stuttgart 1974.

BOSL, Karl (Hg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Band III. Die böhmischen Länder im Habsburgerreich 1848-1919. Bürgerlicher Nationalismus und Ausbildung einer Industriegesellschaft. Hierseemann, Stuttgart 1968.

BRAUNEDER, Wilhelm: Österreichische Verfassungsgeschichte. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2005.

BURGER, Harald: Sprache der Massenmedien. Sammlung Göschen, Band 2225. De Gruyter. Berlin 1990.

BRIX, Emil: Die „Entösterreicherung“ Böhmens. Prozesse der Entfremdung von Tschechen, Deutschen und Österreichern, in: Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut (Hg.): Österreichische Osthefte, Jahrgang 34, Wien 1992, 5-12.

ČORNEJ, Petr; POKORNÝ, Jiří: Kurze Geschichte der böhmischen Länder bis zum Jahr 2000. Práh, Prag 2000.

DÖLLE, Hans: Vom Stil der Rechtssprache. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1949.

EVANS, R. J. W: Das Werden der Habsburger Monarchie 1550-1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen. Böhlau, Wien 1986.

FEICHTINGER, Johannes: Habsburg (post)-colonial. Anmerkungen zur Inneren Kolonisierung in Zentraleuropa, in: FEICHTINGER, Johannes, Ursula PRUTSCH & Moritz CSÁKY (Hg.), Habsburg Postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis, Innsbruck–Wien–München 2003 (Gedächtnis – Erinnerung – Identität 2), 13–31.

FEICHTINGER, Johannes, Ursula PRUTSCH & Moritz CSÁKY (Hg.), Habsburg Postcolonial. Machtstrukturen und kollektives Gedächtnis, Innsbruck–Wien–München 2003 (Gedächtnis – Erinnerung – Identität 2).

FISCHEL, Alfred von: Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung. Druck und Verlag von Friedr. Irrgang. Brünn 1910.

FLUCK, Hans-Rüdiger: Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. A. Francke Verlag, Tübingen 1996.

GUTSCHMIDT, Karl: ‚Sprachenkämpfe‘ in der Donaumonarchie, in: KOHLER, Gun-Britt, Rainer GRÜBEL & Hans Henning HAHN (Hg.): Habsburg und die Slavia. Oldenburger Beiträge zur Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas, Band 10. Peter Lang, Frankfurt am Main 2008, 101-116.

HAVRÁNEK, Bohuslav & Rudolf FISCHER (Hg.): Deutsch-tschechische Beziehungen im Bereich der Sprache und Kultur. Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Akademie-Verlag, Berlin 1968.

HELLBLING, Ernst C.: Die Landesverwaltung in Cisleithanien, in: WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Verwaltung und Rechtswesen, Bd. II. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1975, 190-269.

HEUBERGER, Valeria: Unter dem Doppeladler. Die Nationalitäten in der Habsburger Monarchie 1848-1918. Christian Brandstätter, Wien 1997.

HILGEMANN, Werner & Hermann KINDER: dtv-Atlas Weltgeschichte, 2 Bände. Deutscher Taschenbuch Verlag, München 2003.

HOENSCH, Jörg: Geschichte Böhmens. Von der slavischen Landnahme bis zur Gegenwart. Beck, München 1997.

HOFFMANN, Lothar: Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung. Akademie-Verlag, Berlin 1987.

HOFFMANN, Lothar, Hartwig KALVERKÄMPER & Herbert Ernst WIEGAND (Hg.): Fachsprachen/Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft/An International Handbook of Special-Language and Terminology Research (erschieden in 2 Halbbänden). Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 14. De Gruyter, Berlin 1999.

HROCH, Miroslav: Das Erwachen kleiner Nationen als Problem der komparativen sozialgeschichtlichen Forschung, in: WINKLER, Heinrich August (Hg.): Nationalismus. Athenäum Verlag, Königstein/Ts. 1985, 155-172.

JELÍNEK, Milan: Der Purismus in der Entwicklung der tschechischen Schriftsprache im 19. und 20. Jahrhundert, in: TROST, Karel (Hg.): Studia et exempla linguistica et philologica. Series II: Studia minora. Tom. 6: Deutsch-Tschechische Sprachbeziehungen. Germanismen, Personennamen. Ortsnamen. Mit Beiträgen von Milan Jelínek, Rudolf Šrámek, Ernst Eichler. S. Roderer Verlag, Regensburg 2000, 9-63.

KAMIŠ, Adolf: Tschechisch-deutsche Beziehungen in der politischen Terminologie zu Beginn des konstitutionellen Lebens, in: HAVRÁNEK, Bohuslav & Rudolf FISCHER (Hg.): Deutsch-tschechische Beziehungen im Bereich der Sprache und Kultur. Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften. Akademie-Verlag, Berlin 1968, 71-83.

KANN, Robert A.: Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918. Böhlau Verlag, Wien 1993.

KANN, Robert A.: Die Habsburgermonarchie und das Problem des übernationalen Staates, In: WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Verwaltung und Rechtswesen, Bd. II. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1975, 1-56.

KOHLER, Gun-Britt, Rainer GRÜBEL & Hans Henning HAHN (Hg.): Habsburg und die Slavia. Oldenburger Beiträge zur Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas, Band 10. Peter Lang, Frankfurt am Main 2008

KOŘALKA, Jiří: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1991.

KOŘALKA, Jiří: Welche Nationsvorstellungen gab es 1848 in Mitteleuropa?, in: JAWORSKI, Rudolf & LUFT, Robert (Hg.): 1848/49 – Revolutionen in Ostmitteleuropa, Bad Wiessee Tagungen des Collegium Carolinum; Bd. 18. Oldenburg, München 1996, 29-46.

KOŘALKA, Jiří: Zur Herausbildung der tschechischen nationalen Identität, in: Verein für kritische Geschichtsschreibung e.V. (Hg.): WerkstattGeschichte. Erlebnisse Verlag, Hamburg 1994, 27-39.

KOŘALKA, Jiří & Richard J. CRAMPTON: Die Tschechen, In: WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Die Völker des Reiches, Bd. III, 2 Teilbände. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1980, 489-521.

KOSCHMAL, Walter, Marek NEKULA & Joachim ROGALL (Hg.): Deutsche und Tschechen. Geschichte – Kultur – Politik. Beck, München 2003.

KRUPAR, Monika: Tschechische juristische Zeitschriften des 19. und 20. Jahrhunderts, in: STOLLEIS, Michael & Thomas SIMON (Hg.): Juristische Zeitschriften in Europa. Vittorio Klostermann GmbH., Frankfurt am Main 2006, 309-343.

LEHNER, Oskar: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Universitätsverlag Rudolf Trauner, Linz 2002.

MAMIĆ, Mile: Das deutsch-slavisches Wörterbuch der juristisch-politischen Terminologie (Seine Konzeption und Realisierung), in: OBST, Ulrich und Gerhard RESSEL (Hg.): Balten – Slaven – Deutsche: Aspekte und Perspektiven kultureller Kontakte. Festschrift für Friedrich Scholz zum 70. Geburtstag. Veröffentlichungen des Slavisch-Baltischen Seminars der Universität Münster. Lit Verlag, Münster 1999, 131-138.

MOSER, Michael: Prüfsteine des Austroslavismus: Das Allgemeine Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich und die ‚Juristisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Oesterreichs‘, in: POSPÍŠIL, Ivo (Hg.): Crossroads of Cultures: Central Europe. Masarykova univerzita v Brně, Brno 2002, 75-129.

NEWERKLA, Stefan Michael: Sprachliche Konvergenzprozesse in Mitteleuropa, in: POSPÍŠIL, Ivo (Hg.): Crossroads of Cultures: Central Europe. Masarykova univerzita v Brně, Brno 2002, 211-236.

NEWERKLA, Stefan Michael: Sprachkontakte Deutsch – Tschechisch – Slowakisch. Wörterbuch der deutschen Lehnwörter im Tschechischen und Slowakischen: historische Entwicklung, Beleglage, bisherige und neue Deutungen. Universitätsschrift der Universität Wien, Wien 2003.

OBST, Ulrich & Gerhard RESSEL (Hg.): Balten – Slaven – Deutsche: Aspekte und Perspektiven kultureller Kontakte. Festschrift für Friedrich Scholz zum 70. Geburtstag. Veröffentlichungen des Slavisch-Baltischen Seminars der Universität Münster. Lit-Verlag, Münster 1999.

PRINZ, Friedrich: Geschichte Böhmen 1848-1948. Langen Müller, München 1988.

PETIOKY, Viktor: Německo-český slovník právní terminologie z roku 1850, in: Slovo a slovesnost. Časopis pro otázky teorie a kultury jazyka 56, Praha 1995, 55-59.

POSPÍŠIL, Ivo (Hg.): Crossroads of Cultures: Central Europe. Masarykova univerzita v Brně, Brno 2002

RŮŽIČKA, Vladimír: Vědecké zpracování české právní terminologie, zvláště v 19. století, in: Právně-historické Studie III. Nakladatelství Československé akademie věd. Praha 1957, 137-176.

SEIBT, Ferdinand (Hg.): Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Band II. R. Oldenbourg Verlag, München 1988.

SKŘEJPKOVÁ, Petra: Neuere Rechtsentwicklungen in der Geschichte der böhmischen Länder, in: GIARO, Tomasz: Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2006, 223-242.

SLAPNICKA, Helmut: Die Sprache des österreichischen Reichsgesetzblattes, in: Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa. 23. Jahrgang 1974, 440-454.

SLAPNICKA, Helmut: Österreichs Recht außerhalb Österreichs. Der Untergang des österreichischen Rechtsraums. Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Band IV. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1973.

SLAPNICKA, Helmut: Das Beamtentum der böhmischen Länder zwischen Nationalitäten und Parteien 1848-1918, in: SEIBT, Ferdinand (Hg.): Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Band II. R. Oldenbourg Verlag, München 1988, 149-165.

ŠLOSAR, Dušan: Deutsch-tschechische Sprachkontakte, in: KOSCHMAL, Walter, Marek NEKULA & Joachim ROGALL (Hg.): Deutsche und Tschechen. Geschichte – Kultur – Politik. Beck, München 2003, 148-155.

ŠRÁMEK, Rudolf: Zu den Entlehnungen deutscher Personennamen ins Tschechische, in: TROST, Karel (Hg.): Studia et exempla linguistica et philologica. Series II: Studia minora. Tom. 6: Deutsch-Tschechische Sprachbeziehungen. Germanismen, Personennamen. Ortsnamen. Mit Beiträgen von Milan Jelínek, Rudolf Šrámek, Ernst Eichler. S. Roderer Verlag, Regensburg 2000, 65-84.

STOLLEIS, Michael & Thomas SIMON (Hg.): Juristische Zeitschriften in Europa. Vittorio Klostermann GmbH., Frankfurt am Main 2006.

STOURZH, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848 – 1918. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1985.

THOMAS, George: The Role of German Loanwords in the Slavic Languages of the Former Habsburg Empire, in: Canadian Slavonic Papers 34 (1997), 333-361.

TROST, Karel (Hg.): Studia et exempla linguistica et philologica. Series II: Studia minora. Tom. 6: Deutsch-Tschechische Sprachbeziehungen. Germanismen, Personennamen. Ortsnamen. Mit Beiträgen von Milan Jelínek, Rudolf Šrámek, Ernst Eichler. S. Roderer Verlag, Regensburg 2000

VACHA, Brigitte (Hg.): Die Habsburger. Eine europäische Familiengeschichte. Styria, Graz 1993.

VINTR, Josef: Das Tschechische. Hauptzüge seiner Sprachstruktur in Gegenwart und Geschichte. Otto Sagner, München 2005.

VOCELKA, Karl: Österreichische Geschichte. C. H. Beck, München 2007.

WALLNIG, Thomas: Language and power in the Habsburg Empire: The historical context, in: SCHINDLER, Rosita (Hg.): Diglossia and power: language policies and practice in the 19th century Habsburg Empire. Walter de Gruyter, Berlin 2003, 15-32.

WANDRUSZKA, Adam: Ein vorbildlicher Rechtsstaat? In: WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Verwaltung und Rechtswesen, Bd. II. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1975, S. IX-XVIII.

WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Verwaltung und Rechtswesen, Bd. II. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1975.

WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Die Völker des Reiches, Bd. III, 2 Teilbände. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1980.

WANDRUSZKA, Adam & Peter URBANITSCH (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918 – Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, Bd. VIII, 2 Teilbände. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 2006.

WIESINGER, Peter: Das österreichische Deutsch in Gegenwart und Geschichte. Austria: Forschung und Wissenschaft – Literatur. Band 2. Lit-Verlag, Wien 2008.

WINKLER, Heinrich August (Hg.): Nationalismus. Athenäum Verlag, Königstein/Ts. 1985.

ZÖLLNER, Erich: Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1990.

6.3. Online-Quellen

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK (Hg.): Alex-Portal der Österreichischen Nationalbibliothek (Historische Rechts- und Gesetzestexte Online): <http://alex.onb.ac.at/> (Letztzugriff am 5. September 2010)

Kurzzitation = ALEX-PORTAL

BERGER, Tilman: Tschechisch-deutsch Sprachbeziehungen zwischen intensivem Kontakt und puristischer Gegenwehr, in: STOLZ, Christel: Unsere sprachlichen Nachbarn in Europa. Die Kontaktbeziehungen zwischen Deutsch und seinen Grenznachbarn. Brockmeyer, Bochum 2009, 133-156, zitiert nach: <http://homepages.uni-tuebingen.de/tilman.berger/Publicationen/BergerBremen.pdf> (Letztzugriff am 3. September 2010)

ÚSTAV PRO JAZYK ČESKÝ AV ČR (Hg.): Slovník česko-německý Josefa Jungmanna,
první vydání: <http://www.slovník.cz/> (Letztzugriff am 5. September 2010)

Kurzzitation = JUNGSMANN

STACHEL, Peter: Übernationales Gesamtstaatsbewusstsein in der
Habsburgermonarchie. Zwei Fallbeispiele, in: kakanien revisited,
<http://www.kakanien.ac.at/beitr/fallstudie/PStachel1.pdf> (Letztzugriff am 21. September
2010)

7. Anhang

7.1. *Verzeichnis verwendeter Abkürzungen*

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ARRB	Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich
JPT	Juridisch-politische Terminologie für die Slawischen Sprachen Österreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie.
JPTTSCH	Juridisch-politische Terminologie für die Slawischen Sprachen Österreichs. Von der Commission für slawische juridisch-politische Terminologie. Deutsch-böhmische Separat-Ausgabe, Wien 1850

Lebenslauf

AUSBILDUNG

seit 10/2006

Universität Wien

Studium der Slawistik, Tschechisch

Wirtschaftsuniversität Wien

Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
Volkswirtschaft

09/2008-02/2009

Karlsuniversität Prag

Auslandssemester im Rahmen von ERASMUS

09/1997-06/2005

Bundesrealgymnasium Wien XIV, Linzerstraße 146

Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

EINJÄHRIGER FREIWILLIGENDIENST

09/2005-08/2006

Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer

Jugendaustausch Tandem Pilsen, Pilsen

Europäischer Freiwilligendienst im Bereich Jugendinformation

PRAKTIKA & VOLONTARIATE

01-03/2011

Österreichische UNESCO-Kommission

Volontariat im Bereich immateriales Kulturerbe

10-11/2010

Österreichische Außenhandelsstelle Dublin

Volontariat im Bereich Außenwirtschaft

01-02/2009

Österreichisches Kulturforum Prag

Volontariat im Bereich Kulturarbeit

SONSTIGE BERUFSERFAHRUNG (AUSWAHL)

02/2010-07/2010

Institut für Slawische Sprachen, WU Wien

eTutorin

02-09/2008

Abteilung für Marketing und Kommunikation, WU Wien

Datenwartung- und management

FREMDSPRACHKENNTNISSE

Ausgezeichnet

Englisch, Französisch, Tschechisch

Gut

Italienisch

Grundkenntnisse

Russisch, Ungarisch, Slowenisch

WEITERBILDUNG

07/2010

Université de Perpignan Via Domitia

Diplôme Universitaire Français Langue Diplomatique et des
Relations Internationales

03-06/2010

Sprachenzentrum der Universität Wien

English for European Union and International Affairs

07/2007

Université Paris Sorbonne – Paris IV

Cours de civilisation française de la Sorbonne